



Jahresbericht  
des  
**Königlichen Gymnasiums**  
zu  
**Rastenburg,**  
womit  
**zur Prüfung der Schüler,**  
**die am 1. October**  
Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr  
gehalten werden soll,  
und  
**zu dem Schul-Aktus,**  
**der am 2. October**  
um 10 Uhr  
das Sommersemester schließen wird,  
im Namen des Lehrer-Collegiums  
ergebenst einlädet  
der  
**Director Techow.**

-----  
**Inhalt:**

- 1) Abhandlung über Livius als Schullektüre (1 Theil) vom Professor und Prorector Dr. Ludwig Kühnast.
- 2) Schulnachrichten vom Director.

---

**Rastenburg, 1863.**

Druck der A. Haberland'schen Officin.



18. Februar 1896

Die Geschichte des Deutschen Reichs

Band 1

1871

Wilhelm von Gagern

ausgewählt und bearbeitet

und mit einer eingehenden Biographie des Verfassers  
vom Herausgeber

1896

Verlag von C. F. Müller

in der Königlichen Buchdruckerei

1896

Ein Geschichtsbüchlein für Kinder

ausgewählt und bearbeitet von

Wilhelm von Gagern

und

mit einer Biographie

des Herausgebers

1896

Ein Geschichtsbüchlein für Kinder ausgewählt und bearbeitet von Wilhelm von Gagern mit einer Biographie des Herausgebers

Ein Geschichtsbüchlein für Kinder

ausgewählt und bearbeitet von

Wilhelm von Gagern mit einer Biographie des Herausgebers

# Livius als Schullectüre.

(Eine Skizze.)

## I.

Unter den lat. Autoren, die in unsren Gymnasien gelesen werden, ist Livius am spätesten, später als selbst Tacitus, in dieselben eingeführt worden. Sehen wir uns danach in den Quellen der Schulgeschichte um — die zur Zeit noch so mangelhafte Gesch. unsrer Pädagogik nöthigt dazu — so ergeben sich folgende Resultate.

Noch lange nach dem sogenannten Wiedererwachen der Wissenschaften blieben die Geschichtsbücher des L. der Schule fremd. Des Schlettstädters Wimpfeling *Adolescentia*, das erste in freierem Geiste geschriebene Schulbuch jener Zeit, das 18 Jahre vor Luthers Auftreten zuerst erschien u. durch die Forderung einer bessern Jugendbildung der *Christiana religio et ecclesiastica reformatio* dienen wollte (F. viij. der Ed. v. 1518), enthält Auszüge selbst aus Gellius, aber keinen Satz aus L., obwohl der Ort der Absfassung („ex Heidelbergensi gymnasio“) dem Bf. auch unsren Schriftsteller so leicht zugänglich machen konnte. Wie hoch Luther die Geschichte hielt, ist aus f. Schrift an die Bürgermeister ic. (c. viij. versa der lat. Uebers. v. Secerius, die mir zur Hand ist), aus f. Vorrede zu Galeazzo Capella's Historie der Herzöge zu Mailand u. a. bekannt; aber in Melanchthons *Visitationbüchl.* wird weder sie, noch ein histor. Autor für den Unterricht angeordnet. Zwar hatte Lud. Vives 1523 in f. (2.) Ep. ad C. Montiojum G. f. (bei Crenius T. I. p. 124) L. als Geschichtsquelle empfohlen; aber obwohl Sturms Schuleinrichtungen sich auf Vives führen, wie die v. H. Wolf auf Livius, in den sämtlichen Schriften Sturm's, auch in den späteren, worin er den Realsächern hinlänglich das Wort redet (s. z. B. de ed. pr. p. II. der Hallb. Ed., ja schon die Nob. lit. p. 42, 47 ic. ebend.), sowie in den Sturm'schen Vorträgen, die in den Institut. Thor. veröffentlicht sind u. nicht übersehen w. dürfen, findet f. L. nur einmal (de lit. l. r. ap. p. 128) u. mit dem von Sturm's Standpunkt aus verwerfenden Beifaz „oratori dissimilior quam Caesar et Sallustius“, erwähnt. Livius verlangte seine Lesung im Libell. de rat. doc. (vor 1553, vielleicht vor 1541, wo ihm Gigas im Marienberger Rectorate folgte, nach Cic. de or. u. dem Dial. de claris orr., wenn der Stil bereits hinlänglich geübt sei (Institut. Th. II. 2, p. 501). Danach ließ

H. Wolf in s. Schule (de Aug. g. ad D. Annae inst., 1576, der Haupttheil ist bekanntlich v. S. Fabricius unterzeichnet) die Beisp. orationis varie commutandae atque enunciandae auch aus L. nehmen (ebend. p. 432). Es ist dies wohl das erste Auftreten unsres Schriftstellers im deutschen Schulwesen.

Diese Verzögerung ist nicht hinlänglich aus dem Princip der sog. Reformatorenschule u. eben so wenig aus dem so verbreiten Sturm'schen Schulprincip der literata pietas, das übrigens schon in den Altorfer Schuleinrichtungen v. 1575 einen Bruch erfuhr, zu erklären; man muß dabei auf den durch die prakt., epistolograph. u. oratorischen Bedürfnisse getragenen einseitigen Ciceronianismus jener Zeit zurückgehen, den Erasmus, Politian, später Lipsius, Taubmann u. A. zwar bekämpften, aber noch nicht einmal J. G. Vossius in einer geänderten Zeit völlig ausrottete (wie denn noch im vorigen Jahrh. Dornmeier ihn lächerlich machen mußte u. M. Seyffert ihn noch in unserm vertreten konnte) ja, in letzter Reihe, auch wohl auf die Umfänglichkeit des syr. Werks, dessen damalige Preise für Schulen zu hoch waren, obwohl man nicht bestreiten wird, daß man um die Lieferung wohlfeiler Abdrücke wenigstens einzelner Theile des L. sich bemüht haben würde, wenn nicht die erstgenannten Gründe entscheidend gewesen wären. So war denn auch des Leuwardner Rectors Hunger Empfehlung in s. Buche de pueror. inst. (1580 o. 1586?), der c. x. de imit. (bei Cren. III. p. 294, vgl. c. vij. p. 280 sqq.) verlangt, daß der Schüler L. „etiam integrum percurret“, ohne Erfolg. Selbst diejenigen Schulen, die nach dem Zeugniß ihrer gedruckten Schulordnungen andere Historiker lasen, wie Brandenburg unter Garcäus, Zütterbock u. s. w. \*), hatten ihn nicht. Schwer erklärlich ist es, warum J. G. Vossius in d. diss. de stud. r. wo er Florus, Cäs., Aurel. B., Just. empfiehlt, ihn nicht neben diesen nennt, (ap. Cren. I. p. 701), da Vossius es hauptsächlich war, durch den man die antike Bildung als solche, nicht als höhere Bildung überhaupt, in den Schulen verwerten lernte. Um so natürlicher finden wir aber s. Empfehlung durch Scioppius (Cons. de schol. et st. r., ap. Cr. I. p. 277 sqq.), jenen geistvollen Gelehrten, der schon so weit ging, die nationale Sprachbildung an Wichtigkeit neben die antike zu stellen. Barlaeus (corr. 1643, p. 485) empfahl L. für Prinzipienbildung u. der bef. Pastorius ab Hirtenberg wies ihm, im Anschluß an Scioppius, seine Stelle in der obersten Schulklasse an (ap. Cren II. 247).

Der 30jährige Krieg u. später die Einseitigkeit der Richtung, in der Comenius seinem sonst, zumal soweit er mit Frischlin, dem geistigen Vater der unterpfälz. Schulordn. übereinstimmt, zeitgemäßen Princip Geltung zu schaffen suchte — das übrigens auf den deutschen Schulen in mancher Hinsicht mehr Anklang fand, als gut war — scheint die Beachtung dieser Empfehlungen beeinträchtigt zu haben. Wenigstens weiß ich keine Schule zu nennen, in der die

\*) Der gemessene Raum der gegenw. Schrift nöthigt den Vs., überall Citate zu sparen, die der Leser ohne zu große Mühe selbst finden kann.

Lesung des L. vor 1664 angeordnet wäre. In diesem J. wurde nämlich das Vairenther Gymn. v. d. Hohenzollern Chr. Ernst fundirt, u. in dem denkwürdigen Fundations-Privil. des selben, (abgedr. b. Ludovici in der Hist. rectt. etc. P. III. p. 55 sqq.), das zugleich das erste Document über Unterricht in der deutschen Poesie in Deutschl. ist, wird die Lesung des L. für die oberste Klasse ausdrücklich zum Zwecke der Geschichtskenntniß vorgeschrieben. Nachstdem tritt die Lecture des L. in Wittenberg unter Rector Peitscher (1669—1707) in den sog. Privatstunden auf (Spizners Gesch. d. Wittb. G. S. 59 ff.). Ob man 1699 im Aegidien-Gymn. zu Nürnberg ihn las, lässt sich nicht mit Sicherheit aus dem Lehrplan bei Lud. (P. II. p. 183 sqq.) erkennen. Thatsache ist, daß er 1716 in Ilfeld (Kriegs Const. rei. sch. Ilf., im Lehrplan d. 1. Kl. S. 75 ff.) gelesen wurde: man hatte übrigens damals außer d. Ed. v. D. Heinicus u. der v. Hearne bereits die beiden Gronovschen, deren Aufschaffung die Mittel der Ilf. Scholaren im Durchschnitt sehr wohl gestatteten (vgl. Kriegs. S. 107 ff.). Die Latinität aber w. damals bereits sehr allgemein nur noch als „fundamentum“ der Bildung, eine bloß ciceronische Diction als entbehrlich angesehen. Auch in die Fürstenschule Meissen w. L. nunmehr eingeführt, u. zwar in Folge der Schulverbess. v. 1727 (s. Müllers Gesch. d. F. u. L. Sch. M. S. 34 ff.). In den untern Klassen fand wahrscheinlich bald (spätestens 1773) das bekannte Schulbuch des Pariser Prof. Heuseus o. Henzetus (Sel. e prof. serr. histt.) Eingang, worin verhältnismäßig viel Abschnitte aus L. enthalten sind, ein Buch das übrigens an Lebensdauer der Butt-mannschen, wenn auch nicht der Melanchthonischen Gramm. gleich kommt u. die Lecture von Abschnitten des L. auch über Deutschl. verbreitete (die sächs. Stadtschulen, das Rastenburger Particular ic.). Inzwischen brachen die Schulen mit dem alten Princip, das die antike Bildung über die Zeitbildung stellte, immer vollständiger. Man docirte längst neben den alten Sprachen die Realien, die Mutterspr., das Französ., dessen erster Lehrer in Vairen — nirgend anders weiß ich es früher nachzuweisen — so viel sich aus Lud. entnehmen lässt, J. B. Blair vom 15. Mai 1671—1674 war. Wurden auf vielen Schulen, z. B. den sächs. Fürstenschulen, die alten Sprachen auch noch als Träger einer normalen ästhet. Bildung mit Sorgfalt studirt, so ward anderwärts das Lat. nur noch als Gelehrtensprache getrieben und die Kluft zwischen der herkömmlich gelehrt u. einer bloß wissenschaftl. Bildung seit dem Auftreten Schöttgens und Gesners von Rotenburg immer größer, während die Schulen sie vergeblich durch immer weiter gehende Concessione an die Realfächer u. den realen Inhalt der alten Literaturen auszufüllen suchten.

Was hätte da wohl die Lesung des L. auf den deutschen Schulen hindern sollen, zumal seit man die Leipz. Octav-Ed. für 2 Thlr. 8 Gr. kaufen konnte? So finden wir ihn denn schon vor der Mitte des 18. Jahrh. sehr verbreitet. Er wurde schon 1740 in Gera gelesen (Bidermanns A. sch. I. S. 110), man las ihn in dems. J. in Hamburg öffentlich an der Joh. Sch. (ebd. I. 492 f.), 1742 im Berliner Cöllnischen Gymn. (Wollenberg in Mühells Zeitschr. f. d. G.-W. 1863, zu S. 255), im Marienberger Lyceum w. er 1745 in den sogenannten

Privatlectionen getrieben, und hatte man ihn auch in Schulporte 1740 noch nicht (A. sch. I., 182 f.), w. er in Eisleben noch nicht einmal 1772 gelesen, tritt er vielmehr dort erst im Lehrplan v. 1790 auf (s. die Pläne in Ellendts Gesch. d. Eislt. G.), so wurde er doch schon 1779 nicht bloß in Ilsfeld (s. Heynes Nachr., Gött. 1780, S. 42) ganz u. meist cursorisch in den supplerorischen unentgeltlichen Stunden u. in sämmtlichen sächs. Fürstenschulen (Ulrich pragm. Gesch. der vornehmst. Gymn. S. 331 ff.), sondern auch, Baiern abgerechnet (Ulrich S. 626 ff.) fast auf allen bedeutenden Schulen Deutschlands gelesen. S. Heumanns B. ü. d. Werth d. humanist. Wiss. 1779, S. 89. Manche, z. B. das Lyc. Frid. zu Cassel (s. den Lehrplan v. 1808 in Webers Gesch. d. städt. Gel. Sch. z. C.), lasen wenigstens die Excerpta Liv. v. Bauer, während auf den kathol. Schulen, z. B. in Cosniß, öfters die auch ihn berücksichtigenden Excerpta v. Chompré benutzt w., s. Lenders Beitr. 1834, S. 47 f. Wurde er in Weilburg erst seit 1796, 5ständig in Unterprima, gelesen, so erscheint dies als Ausnahme, die in der vielfach gestörten Entwicklung dieser Anstalt ihren Grund hatte. S. Eichhoffs Gesch. des Weilb. G. S. 134.

### II.

Ist es demzufolge heute, wo die Programme fast aller deutscher Gymnasien die Lectüre des L. nachweisen, entbehrlich, ein Wort darüber zu verlieren, ob sie auf diesen Anstalten statthaft ist, so veranlaßt uns nur noch die Aeußerung v. Dietrich in der Oscherslebener Lehrer-Berf. v. 20. Mai 1860 (Jahns N. Jahrb. Bd. 81 und 82, H. 2, S. 437 ff.), daß L. zwar in neuerer Zeit wieder mehr, aber noch nicht genug Geltung in den Gymn. habe, da unzweifelhaft diejenige Kenntniß des Alterthums, welche diese Anstalten zu vermitteln haben, eine objective Anschauung von einem so wichtigen Theile der Gestaltung des Alterthums voraussetzt, wie ihn L. uns vorführt, auf den Grund näher einzugehn, der, wie wir gesehen haben, von jeher der Lectüre des L. auf den Gymnasien vorzugsweise hinderlich gewesen ist. Es sind dies die Eigenthümlichkeiten seines sprachl. Ausdrucks. Schon Sturm verwarf ihn aus diesem Grunde und Riviùs empfahl, ihn erst dann zu lesen, wenn der Stil der Schüler bereits hinlänglich geübt sei. In der That, das 16. Jahrh. für welches die altklass. Bildung, einschließlich der Sprachbildung, über der Zeitbildung stand, konnte nicht anders urtheilen, und erst im 17., als die lat. Sprache, in welcher noch der westpfälz. Friede verhandelt w., allmählig aufhörte, Weltsprache zu sein, um der franz. als solcher Platz zu machen, sehen wir in Folge des Zurücktretens der sprachl. Bedeutung der röm. Lit., trotz der ihm schon im Alterthum vorgeworfenen Patavinität, die Lectüre des L. auf d. Schul. hin u. wieder Platz greifen. Allgemein konnte sie freil. erst in der 2. Hälfte des 18. werden, als das Lat. selbst in s. Gebrauch als Gelehrtensprache durch die europäischen Landessprachen bereits so sehr beeinträchtigt war. In unserer Zeit vollends, wo es fast nur noch als Sprache der katholischen Kirche, der Apotheke u. des Examens unmittelbar dem Leben dient, konnte es wohl nur der einseitigste Formalismus sein, der gegen die Lesung v. L. sich sträubte. Es ist hier nicht der Ort, eine Polemik gegen diese durch Müzells Zeitschr. f. d. G.-W.,

die Magersche Revue u. das Päd. Archiv, später auch durch die N. Jahnschen Jahrb., mit so vielem Erfolg bekämpfte didaktische Verirrung aufzunehmen. Ein Blick in die neueste päd. Lit., etwa in die Schmidtsche Encyclop. (in der nur noch vereinzelte Artikel dem Formalismus huldigen), oder in irgend eine größere selbstständige päd. Arbeit der letzten Jahre, wie die von Stoy, K. Schmidt, Palmer ic., zeigt hinlänglich, daß wir uns dieser didaktischen Richtung gegenüber auf einen Standpunkt stellen würden, über den hinaus die Pädagogik längst vorgedrungen ist. Für unsern Zweck genügt es, nur zu berühren, daß wenn man sonst mit Recht sich im Allgemeinen begnügte, an den Schüler die Forderung einer eleganten (d. h. nach Cic. de or. 1, 32 u. Cornif. 4, 12, 17 correcten und deutlichen) Latinität zu stellen, man, etwa seit dem vor. Jahrh. (Starke u. Praschius waren vorangegangen) sich gewöhnte, von einem stilus Latinus kurzweg zu reden, den man mit Heineccius u. Scheller etwa noch, wunderl. genug, als stil. cultior oder bene Latinus (vergl. Krebs im Antib. S. 192 f. mit Nügelss. Stilist., 2. Aufl. S. 236 f.) bezeichnete, worunter man in der Regel ein in den Vorbildern der klass. Zeit, namentlich in Cicero nur im Allgemeinen ausgeprägtes Etwas verstand, nicht ohne die Lizenz, in die nach-ciceronische Zeit, ja in eine noch spätere sog. Nothfälle (die jeden Augenblick eintreten) hinabzusteigen. Man trug sich für dieses monströse Schattenbild mit dem eben so unklassisch bezeichneten color Latinus (Quinct. 6, 3, 107, Ern. Lex. techn. Lat. rh. p. 63, Grygars Stilist. S. 55, cf. Seyfferts Pal. Cic. S. 33). Tadelte man von diesem Standpunkte aus an L. namentlich seine sog. Makrologie, die Freiheit seiner Wortstellung, die Eigenthümlichkeit seines Periodenbaues u. d. Vorwürfe, wogegen ihn Cressius 1729 u. 1732, Parreidt 1746, Meierotto 1796, Fuchs 1807, Solbrig 1826 vertheidigten, so ging der Formalismus weiter. Man hielt, u. das ist noch in unseren Tagen bisweilen geschehen, an der für den unbefangenen Kenner der Sprache auffallenden Behauptung fest, daß die lat. Sprache „mit größerem Nachdruck als andere“ — die Ignoranz dachte dabei beispielsweise an die franz. Sprache, s. des Bf's. Aufl. im Päd. Arch. 1861 S. 1 ff. — „die Anerkennung eines festen, geregelten Sprachgebrauchs neben der Klarheit und Einfachheit behauptet“ (Hands Stilist. S. 91 f.), ja man stempelte bei der vagen Aufstellung dessen, was der lat. Sprache eigenthümlich sei (s. z. B. die Vorr. z. 2. Ausg. v. Grygars Stilist. S. IX.), hin u. wieder Unvollkommenheiten derselben, wie den bekannten Mangel an Substantiven, an Mitteln zur Bezeichnung des Abstracten u. dgl. (s. z. B. Hand S. 84 ff.), wohl gar als nachzuahmende, nicht, wie der einsichtiger Nügelbach lehrte, als zu überwindende Charakterzüge dieses lat. Stils. Die durch diese und ähnliche Anschanungen anscheinend legitimirte Mischung von Allgemeinem u. Besonderem, von Vorbildlichem u. Willkürlichem mehrte der Formalismus durch das, natürlich maßlose, Hineinziehen ästhetischer Forderungen an den lat. Stil von Gymnasialschülern. Wie weit hierbei fast alle unsre lat. Stilistiker gehen, hat der Bf. anderwärts, z. B. in s. Aufl. u. d. Unterr. im lat. Stil in Müzells Zeitschr. 1855 S. 7 ff. belegt. Am consequent. war darin der deshalb so ehrenwerthe M. Seyffert, der, wenn einmal die Forderung eines „Stils“ eine ästhetische ist, mit Bestimmtheit die Forderung eines ciceron. Stils festhielt,

vgl. dazu sein Urtheil über L. in der Vorr. z. Übungsb. f. Secunda S. IV. — VII. d. 2. Aufl. Diese Aufgabe für Schüler, u. im Besondern für unsre Schüler, die neben so vielem Andern im lat. Unterricht nicht bloß in Cicero, sondern auch in vor- u. nachciceronische Prosaatoren, in die Sprache der Dichter u. daneben noch in so manches andere Latein u. manchen andern Stil (auch den des Lehrers) unvermeidlich eingeführt werden, ist aber endlich auch von Seyffert selbst, in s. letzten Ausg. der Pal. Cic. als im Allgemeinen zu hoch (Vorr. S. XIII.) anerkannt worden. Und in wie weit selbst Gelehrte sie lösen können, darüber wird ein allgemeines Urtheil sich noch bestimmter fällen lassen, wenn unsre lat. Stilistik auf dem Wege, den Wichert angebahnt hat, weiter fortgeschritten sein wird, und zugleich die Verwerthung ihrer Resultate unter ästhetischen u. individuellen Geschichtspunkten zu weiteren Versuchen führen sollte. Hat man doch in den Schriften der besten Neulateiner, von Muret bis Eichstädt, schon genug Verstöße gegen die echte Klassicität gerügt, geschweige daß in ihnen die Uebereinstimmung mit dem, was man nach den uns vorliegenden Mitteln der Beurtheilung als Eigenheit des ciceronischen Stils ansehen zu können meint, einigermaßen ausreichend nachzuweisen im Stande wäre. Wäre aber auch eine solche Nachahmung möglich, wie will man dabei die Klippe des Manieristen vermeiden, auf die jede Nachahmung führt, eine Klippe, auf die schon Jahn (N. Jahrbb. Bd. 36, S. 381) hingewiesen hat, wenn er sagt, daß eine moderne Latinität in ciceronischer Manier in stilistischer Hinsicht selbst zum Unlatein werden könne, u. noch früher Muhuken, wenn er über die fleißige Anbringung ciceron. *et al.* bei Muret spottet? Indessen wird — um nunmehr bei der rein-sprachlichen Seite der Sache stehn zu bleiben — die Praxis der Schule, wie der Wf. in s. oben angef. Aufl. u. a. näher begründet hat, allerdings nur dann in ihren Forderungen consequent bleiben können, wenn sie, um nicht eine Mischsprache aus verschiedenen Culturphasen der Entwicklung des Lat. zu dulden, für den schriftl. Ausdruck das Zeitalter der glänzendsten Ausbildung der Prosa zu Grunde legt, wenn sie für die Grammatik in Differenzfällen jedenfalls die consequenteste Entwicklung derselben, die wir bei Cicero besitzen, als Richtschnur braucht, in Allem markirte Eigenthümlichkeiten selbst von Schriftstellern der bezeichneten Periode ausschließt, übrigens aus den angränzenden Zeitaltern nur solche Ausdrücke gestattet, wobei sichere Analogien uns überzeugt sein lassen, daß sie auch im Zeitalter der Muster zulässig gewesen sind. Das, wenn zu den Forderungen einer solchen Correctheit, die ohnehin, namentlich durch die Beschaffenheit unsrer Lexikographie, noch so sehr erschwert wird (s. darüber die Arbeiten v. Otto 1853, Kärcher 1854, Ladewig in Jahns N. Jahrbb. 69, 4, 403 ff., Dräger 1861, die zahlreichen Berichtigungen z. Krebs'schen Antib., die noch in der neuesten Ausg. des Buchs fast gar nicht berücksichtigt sind, u., wenn man will, auch die betreff. Aufläufe des Wf's. des gegenw. Progr. seit 1844), noch die der Deutlichkeit hinzukommen, dies für die Mehrzahl unsrer Schüler eine sehr hinreichende Aufgabe bildet, habe ich schon 1855, ohne erheblichen Widerspruch zu finden, ausgeführt. Doch man urtheile über Dergleichen vorläufig, wie man wolle, eine Ausschließung des L. aus unsrer Schullecture wird durch abweichende Ansichten über den Stilunterricht auf Schulen heute in keinem

Falle mehr gerechtfertigt werden. Uebrigens können wir auch auf die eingehende Behandlung dieser Frage durch Wesener im Coblenzer Progr. v. 1854 S. 1—12 verweisen. Wohl aber tritt die Frage dringend an uns heran, wie denn der sprachl. Ausdr. unsres Schriftst. in der Schule zu behandeln ist, damit die Lectüre desselben die formale Forderung der lat. Composition, soweit sie statthaft ist, nicht beeinträchtigt. — Gewiß ist dabei nicht der Weg einzuschlagen, den selbst die Wissenschaft wie man längst weiß, umsonst versucht hat, Das im sprachl. Ausdruck des L. bezeichnen zu wollen, was Asinius Pollio einst die Patavinität unsres Schriftst. genannt hat. Nach dem Vorgange von J. G. Voßius (de histt. L. p. 94) u. Anderer hat darüber bekanntlich Morhof 1685 in apologet. Weise geschrieben (abgedr. in d. Drakb. Ed. XV. p. 50 sqq.), u. ihm sind Junccius n. Echardt (Bähr, Gesch. d. röri. L. II. S. 106, vergl. Reijigs Vorles. v. Haase S. 49) gefolgt. Unter den späteren Arbeiten ist namentlich die Schrift des Güstrower Rectors M. Dav. Richter anzuführen und aus der neuesten Zeit der Versuch von Wiedemann im Görlitzer Progr. 1848, 1854, 1855. Ist aber eine besondere Patavinität trotz des Fingerzeig's bei Cicerō (Brut. 46, 171, cf. de or. 3, 12) über gallische Provincialismen u. einer u. der andern Gingletz, wie der bei Charlinus p. 59 P., p. 77 ed. Keil., daß Asinius clupeum (L. 1, 43, 2 u. ö., derselbe Nom. bei Berg.) verwarf, der Wissenschaft nicht nachweisbar, hat sogar neuerdings Kallenbach in s. übrigens vortreffl. Progr. v. 1860 den Versuch machen können, sie wieder bloß in der Aussprache zu suchen, S. 37, so gehört dergleichen am wenigsten in die Schule. Aber auch das muß entschieden abgelehnt w., den Schüler in d. „Stil“ des L. einzuführen. Daß, wenn man von Stil spricht, diese Forderung eine ästhetische ist u. mit der Auffassung der Schönheitsidee durch einen bestimmten Künstler, in einer bestimmten Zeit u., zusammenhängt, ist einmal nicht zu bestreiten, mag man unter den versuchten Definitionen von Stil vorziehen, welche man will. Gesteht nun selbst Hand zu, Stilist. S. 165, daß uns schon auf dem Gebiete der Correctheit Alles in vollkommene Gleichheit zu sehen „nunquam“ möglich sein wird, vergessen wir nicht, daß es immer noch, nicht Hunderte, sondern Tausende von Punkten geben wird, bei denen, was richtig oder individuell gewesen sei, sehr annäherungsweise, oder — die östere Unsicherheit der überlieferten Torte kommt dazu — gar nicht festgestellt w. kann, daß eine so vielfach vermittelte u. ihrem Wesen nach so fragmentarische Wissenschaft wie die alklass. Sprachwissensc., unsicher als jede andere forschreitet u. unendlich häufiger ihre Gränze findet (Beisp. in d. angef. Auff. d. Bf. f. lat. Stilunt. S. 12 ff. u. in a. Auff. ders.), berücksichtigen wir, daß es der vereinzelten sprachl. Erscheinungen bei allen alten Schriftst. genug giebt, von denen wir nicht wissen können, ob sie nicht vielleicht ein allgemeinerer Sprachgebrauch oder auch nur eine vorübergehende Gewöhnung der bessern Kreise der Gesellschaft (ebd. S. 17) hervorgebracht hat, so werden wir eingestehen, daß auf solchem Boden keine Früchte für die Schule wachsen, die eine organische Gliederung, sichere Regeln, streng unterscheidende Merkmale fordert; ja es giebt gerade auf dem Gebiete der Stilästhetik unzählige Fragen, auf die wohl selbst ein Philolog, geschiweige denn ein Schüler sich die Antwort schuldig bleiben muß. S. des Bf's. Auff. u. d. Mat. Cr. im Päd.

Arch. 1862, S. 598. Wird sich also der „Stil“ des L. nur mit der strengsten wissenschaftl. Vorsicht und auch mit ihr immer nur sehr unvollkommen u. fragmentarisch erkennen lassen, ist es aber deßzen ungeachtet nothwendig, den Schüler bei Lesung des L. auf diejenigen Eigenthümlichkeiten plannägig aufmerksam zu machen, die uns in s. sprachl. Ausdruck entgegentreten, damit er sie, wenn wir auch bei der Trümmerhaftigkeit deßzen, was von der röm. Lit. auf uns gekommen ist, bei Weitem nicht immer wissen können, ob sie ausschließlich livianisch sind, und — wo es sich um ein Mehr oder Minder handelt — bei der zur Zeit noch so großen Unvollkommenheit der sprachl. Sammlungen für fast alle Schriftst., oft nur mit großer Zurückhaltung urtheilen können, bei seinem schriftlichen Ausdruck, um möglichst sicher zu gehen, vermeiden lerne: so bleibt der Schule nichts übrig, als, wenigstens auf die wichtigsten dieser sprachl. Eigenthümlichkeiten, aber wohl verstanden auf sie nur als auf solche, einzugehen, u. es ist daher hier unsre nächste Aufgabe, auf die Art der Behandlung, die sie im Schulunterr. finden können, aufmerksam zu machen.

Dass dabei keine Berücksichtigung die sog. liv. Orthographie finden kann, über die wir mit verhältnismässiger Sicherheit nicht viel mehr wissen, als was Quinct. I, 7, 24 nach Asconius über quase u. sibe sagt (vgl. Kriegs Const. r. sch. Ilf. p. 109), wozu man ohne ausreichenden Grund noch maximus, optimus sc. (Wiedem. II. p. 7) hinzugezogen hat, worüber Drakb. zu 3, 17, 5 u. die Interpreten zu Quinct. I, 7, 21 nachzusehen sind, ist klar. Man wird also auf eine speciell livian. Orthogr. verzichten u. im Uebrigen unter Berücksichtigung des histor. Standpunkts an allgen. ein paläograph. u. specielle handschriftl. Resultate sich halten müssen. Dass nach letzteren die Schreibung maximus sc., desgl. detractator (s. Drakb. zu 34, 15, 9) nur ziemlich sicher ist, über die meisten andern fraglichen Punkte, wie über semermis sc. (s. Drakb. zu 27, 1, 15) die Handschr. noch mehr aus einander gehen, liegt in der Natur der Sache. Observationen vollends, die nicht einmal die sprachliche Analogie für sich haben, wie die von Drakb. über valitudo zu 4, 25, 3 u. 37, 9, setzen eine Zuverlässigkeit der handschriftl. Ueberlieferung voraus, deren Mangelhaftigkeit in dergl. Dingen wohl nichts deutlicher zeigt, als die Zählungen über a u. ab, e u. ex bei Fischer in s. vortreffl. Rectionslehre Cäsars II. §. 48. Die Bemerkung von Poppo endlich in Müzells Zeitschr. 1859 S. 509, dass namque, welches bei Cicero u. den Bessern angeblich nur vor einem Vocale steht (vgl. Heerwagen zu L. 22, 50, 3, Dietsch zu Sall. Jug. 41, 5, Nep. Them. 6, 21 u. an den a. von Bardili im Index angef. St., Tac. Ann. 1, 5 sc.) bei L. sich vor Vocalen u. Consonanten findet, ist um so naiver, als jene vermeintliche Behauptung, die aller Analogie ins Gesicht schlägt, wenigstens für Cicero längst von Hildebrand im Dortmunder Progr. v. 1854 S. 1 aus einer hinreichenden Anzahl von Stellen berichtigt ist. — Nicht viel besser orientirt sind wir über die sog. Neoterismen von L., denen Gryzar, Stilist. S. 9, eine besondere Unterabtheilung widmet. Was sollen wir z. B. für L. Specielles aus der Notiz von Quintilian (8, 3 34) über favor (z. B. L. 2, 42, 6), das doch schon Sallust hat, u. urbanus (oder gar urbanum), das in unsern Resten d. L. als Substantiv gar nicht kommt, gewinnen? Der Sing. caeterus wird bei Gell. 3, 7, 19 schon aus Cato angeführt,

innuere (8, 4, 2) steht auch bei Vitruv u. mit Var. b. Cornificius, u. wenn multimodus 21, 8, 4 vor Dratk. gelesen w., so giebt jetzt auch Weissenb. der Lesart des Flor. u. a. Codd. multisariam mit Recht den Vorzug. So bleiben eine Hand voll Wörter, wie obequitare, turbatio (Fabri zu 24, 28, 1), das unverwesliche inanimalia 21, 32, 7 (auch bei Charisius p. 125 ed. Putsch., p. 152 Keil., was in den WBW. nachzutragen ist), das schwach beglaubigte neutique 4, 27, 10 u. 30, 11, 2, Participle-Adverbia wie explorato, inexplorato (F. zu 22, 12, 6), die Verbind. haudsum (F. zu 22, 12, 6), haud ita multo post (Wiedem. II. p. 7) u. dgl., so wie (wenn wir einmal d. n. L. f. nicht wieder findenden hier ausschl.) v. Compositis mit per nur perpopulari 34, 56, 10 — denn pervidere hat schon Lucretius u. Cic., haud dubie Sall., postmodum Ter. propemodo u. secus (st. sexus) Plautus, fandus (10, 41, 3) auch Vergil, decuplus 39, 44, 3 scheint v. Gronov u. Crevier bloß auf Autorität der Ascens. v. 1513 aufgenommen zu sein, und einige Subst. auf tus, die man ebenfalls als liv. anführt, sind, wie obtentus (Sall.), scitus (Cic.), potentatus (Cäf.), auctus (Lucr.), schon bei früheren Schriftstellern nachweisbar — und das Adverb forsitan (3, 47, 5, aber auch 10, 39, 14, f. Poppe in f. 3. Nachtrage zu Krebs, in Mühlb. Ztschr. 1859 S. 497 ff.), die als für uns neue Wörter bei L. auftreten, ohne daß wir einmal wissen, ob sie erst von L. gebildet, ja auch nur von ihm als Neoterismen in die Lit. eingeführt sind u. nicht vielmehr schon in für uns verlorenen Literaturwerken standen. Da mag denn der Schüler von vorn herein etwa nur auf die Vorliebe unsres Schriftst. für die bezeichneten Verbalia — ein Verzeichniß derselben ist leicht aus dem liv. Glossar v. A. W. Ernesti zusammenzustellen — mit Berücksichtigung der dankenswerthen Angaben Nügelsbachs (Stilist. S. 155; die Lesart des vortreffl. Flor. u. des bekanntlich noch dem carol. Zeitalter angehör. Put. ist in 30, 23 8 ohne Frage zu recipire) aufmerksam gemacht w., woran sich dann anhangsweise noch die bei L. vervielfältigten Participleformen auf bundus (bekanntlich zuerst gesamm. in Guntheri Lat. rest.), die zahlreicheren Adjectiva auf osus — Verzeichnisse der beiden letzteren Wörterklassen f. bei Kreizner im Hadam. Progr. v. 1845 S. 30 —, die häufigen Comparativi von Participien (s. F. zu 23, 46, 3 u. 24, 16, 3) u. der häufige Gebrauch der Frequentativa reihen läßt. S. für letztere Kreizner S. 13 f., wobei aber zu bemerken ist, daß nur missitare u. das Passiv v. imperitare (so wie restitare in der besondern Bedeutung „sich sperren“ 10, 19, 5) nicht schon vor L. nachweisbar, prensare im august. Zeitalter gewöhnlich, mutitare aber nicht liv. ist. Die Einzelheiten, wie die sog. Neoterismen der Bedeutung können als rein literarisches Element — wovon unten — der gelegentlichen Erwähnung bei der Lecture wie bei der Correctur häuslicher Arbeiten füglich anheimfallen. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist aber auch noch hinzuzufügen, daß die Aufführung solcher Wörter, die man als nur livianische bezeichnet, bei Kriegl S. 110, Fabri zu 24, 16, 3 u. a., die Kreizner S. 12 vermehrt u. Wiedem. III. p. 4 — 7 ohne rechte Prüfung zusammengestellt hat, und unter denen als Beispiele für den Schüler variatio 24, 9, 3, iureiurare 41, 15, 11, das durch Paulinus Diaconus u. anderweitig gesicherte servitudo 24, 22, 2, casse 24,

26, 10, *perpacatus* 36, 21, 3 u. 36, 42, 3, *pēhorridus* 22, 16, 4, *decem septem* 24, 15, 2 (v. Prisc. angef.), dienen f., mehr noch der Berichtigung als der Erweiterung bedarf, wie denn z. B. das augenscheinlich aus falscher Auflösung einer Abbreviatur entstandene *interturbatio* 23, 8, 7 von Weissenb. in *perturbatio* verbessert ist, *rebellium* 42, 21, 3 diplomatisch unsicher u. *amigrant* neben dem gut beglaubigten *admigrant* 1, 34, 7 wenigstens zweifelhaft, *saties* 30, 3, 4 st. des gesicherten *satias* (auch 25, 23, 16) verwerflich, die Nominative *caedis*, *cladis*, *sedis* fast ohne handschr. Autorität f., währ. *aedes* u. *aedis* allerdings variiert (Drakenb. zu 4, 25, 3), *controversiosus* auch bei Seneca erscheint, *intercursus* auch bei Tacitus \*), statt *discrepatio* 21, 31, 7 *disceptatio* als richtige Lesart kaum zweifelhaft ist, *carnificare* schon Eissena hatte (wonach auch Fabri's Bemerf. zu 24, 15, 5 zu berichtigen ist, vgl. Priscian VIII. p. 793 P., I. p. 385 Hertz.), die Aenderung von *abequitare* 24, 31, 10 in *adequitare*, die Drakenborch versuchte, jetzt mit Recht verworfen wird, u. d. m. Auch *exosus*, das auch Vergil hat, u. vollends *perosus* (Ov., Verg. sc.) wird ohne Grund von Hand hierher gezogen.

Anders ist es selbstverständlich mit den Archaismen. Es ist bekanntlich eine längst gemachte u. neuerdings von Peter in dem eben erschienenen vor trefflichen Progr. zur Portenfer Stiftungsfeier namentlich für die griech. Quellen des L. (s. z. B. S. 47, 44, 41, 38 33, 26) mit Evidenz nachgewiesene Bemerkung, daß die Sprache des L. durch den Ausdruck der Quellen gefärbt wird, die er benutzt, u. man hat schon hieraus, nicht bloß aus der viel späteren Abfassung der letzten Decaden (s. Kallenbach S. 39) manche Unterschiede in der Sprache u. Darstellung der früheren u. späteren Bücher hergeleitet (Lachmann de fontt. L. 1. §. 54 p. 114 sqq. u. Nieb. in Cic. p. Font. fragmm. sc. p. 88), ja Niebuhr hat mit Recht (Röm. Gesch. I. 226 ff., 384 u. a.) selbst auf die uralten *πάτριοι ὕμενοι* (Dion. H. 1, 79, p. 66 b, cf. Cic. Tusc. 4, 2, 3, Brut. 18, 71, 19, 75, Varro ap. Non. 2, 70, Fest. s. v. *camena*) als wenigstens mittelbar benutzte Quelle unseres Schriftstellers aufmerksam gemacht. Zusammenstellungen archaischer Ausdrücke bei L. gaben nach Drakenborchs Bemerff. zu 1, 32, 7 u. 36, 2, 2 Gryfar in d. Stilist. S. 8 f., Kreizner S. 9 ff. u. A., wozu sich, von den nöth. Berichtig. vorläufig abges., noch Einzelnes hinzufügen läßt, wie neben (*praestituta*) *dies*, *quaes* 45, 11, 11, die *stata* 34, 41, 1 das für diese Bedeutung von *dies* alterthümliche *praestitutus dies* 3, 22, 4 u. *status* d. 39, 13, 8, vgl. *dies status cum hoste* aus den XII Taff. bei Cic. de off. 1, 12, 37 (s. übrigens Fabri zu 22, 8, 5. 23, 13, 2. 23, 48, 12), ein Archaismus, der sich hin u.

\*) Der Bf. bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß er, Fälle, wie den vorliegenden, abgerechnet, in der gegenw. Abhandl. auf nachlivianische Spracherscheinungen, von denen man ja nicht wissen kann, ob sie selbstständig oder bloße Nachahmungen des L. sind, nicht erst rücksichtigt. Anderseits kann das, was bei L. allein, oder vorzugsweise bei ihm vorkommt, selbstverständlich in der Regel nur aus diesem Grunde livianisch heißen. Unsere altklass. Philologie ist einmal mehr Stückwerk als jedes andere Wissen.

wieder auch anderwärts findet, die aus der Inschrift auf der Scipionengruft (allgemein zugänglich in Niebuhrs R. Gesch. I. S. 271) bekannte Formel *honorum optimus* 29, 14, 8 u. a. Der Schüler wird hierbei etwa auf *occipit* (1, 7, 6 u. ö., auch bei Plaut. u. Lucr., dann wieder bei Tac.), *indipisci* (26, 39, 12, auch b. Plaut., endo noch bei Lucr.), *satias* st. *satietas* (30, 3, 4 u. ö., s. Ernestis Gloss. s. v.), *tempestas* für *tempus* 9, 29, 10, das öftere *duellum* für *bellum*, *perduellis* f. *hostis* (z. B. 1, 32, 12 u. 25, 12, 10), *acclarare* 1, 18, 9, *necessum* est 34, 5, 3, *sanguinem* *pluit* (z. B. 40, 19, 2, vgl. Fabri zu 21, 62, 5), die von Hand, Stiliſt. S. 66, angeführten beiden Ausdrücke *operae erat* (z. B. 9, 23, 12, s. Fabri zu 21, 9, 3) u. *secus* st. *sexus* (Drafk. zu 26, 37, 1), *anteidea* (f. zu 22, 10, 6), das von Cic. im eigenen Ausdruck nur einmal (de legg. 1, 12, 33) gebrauchte *participare*, *quandoque* im Sinne von *quandoenque* 1, 31, 4 (vgl. Ernesti im Glossar u. Weissenb. u. f. zu 21, 3, 6), *porricere* f. *proiicere* 24, 27, 5, *verruncare* u. *averruncare* 29, 27, 2, wo Drafk. nachzuſ., 10, 23, 1, 8, 6, 11 u. ö., endlich auf die alterthümliche Verboſität in civilistischen (*clam furtim*, *forte temere*, s. Fabri zu 21, 63, 9), *ſacralen* (22, 37, 12 u. ö.) u. publicistischen (1, 32, 6 u. ö., vgl. f. zu 21, 17, 4 u. 22, 10, 2) Formeln, in Drafkelsprüchen (23, 11, 2, 25, 12, 6 u. ö.) u. Gebeten (29, 27, 2 u. ö.) als Beisp. aufmerksam zu machen sein. Der Lehrer wird aber zugleich nicht vergessen, daß *edissertare* 22, 54, 8 u. das onomatopoetische *mussitare*, das häufige *noscitare* (vgl. Heerm. zu 22, 6, 3) u. A., was Crysſar hierher zieht, darum noch nicht archaistisch ist, weil es schon bei Plautus sich findet. Und der Archaismus wird denn auch von der Stellung des Vocabus vor der Or. directa (vgl. Kreyßig zu XXXIII. p. 173) u. vollends von der nachdrücklichen Voranstellung von *ego*, die Kreizner anführt, nicht nachgewiesen werden.

Zu den Archaismen gehören aber allerdings noch manche der Eigenthümlichkeiten in der Declination u. Conjugation, die uns bei L. begegnen. Von *saxo* 6, 35, 9 u. a. (faxitur hat der Put. u. a. Codd. 22, 10, 6), *auxitis* 29, 27, 2, *defexit* 1, 24, 8, *adelarassis* 1, 18, 9, *cooptassint* 3, 64, 10, *duis* 10, 19, 17 (vgl. über diese Formen Ellendt zu Cie. Brut. 18), *clepsit* (Fabri zu 22, 10, 5), *pluvisse*, *pluvit* (s. Prisc. X. p. 881 P., I. p. 503 H. u. vgl. Gronov bei Drafk. zu 24, 10, 7 u. Drafk. zu 1, 31, 1), auch von *dedier* (Drafk. zu 1, 32, 7) u. dergl. wird es niemand bestreiten. Zweifelhaft bleibt, ob man *confiderunt* st. *confisi sunt* (nur 44, 13, 7) mit Recht hierher zieht, die Dative auf u. st. auf ui (*delectu* 22, 2, 11, *inceptu* 24, 19, 6, *versu* 7, 2, 7, *exercitu* 9, 5, 6, vgl. Drafk. zu 4, 1, 10, u. 24, 19, 6. L. Schneiders Lat. Gr. 2, 1 S. 332 f. u. die sonstige v. Kreiz zu Sall. Jug. 6, 1 angef. Lit.) vollends nicht zu zählen, die nach Gell. 4, 16, 9 M. Barro u. Nigidius steis anwandten, deren Gebräuch Cäsar in s. Bb. de analogia lehrte u. von deren Alterthümlichkeit wir doch eben nichts wissen, als daß der nicht gar zu alte Lucilius sie mitunter geschrieben hat, der übrigens auch *passum* st. *passuum* brauchte, das Weissenb. 5, 26, 5 u. ö. recipirt hat. Vgl. Kreizner p. 10 u. Wiedem. III. p. 12. Hierher gehören ferner die Dative auf e, wie *fide*, *pernicie*,

f. Drab. zu 5, 13, 5 u. der im Put. erhaltene Genit. die (Heerm. zu 21, 47, 7). Dagegen haben wir, für die Alterthümlichkeit von serui st. sevi Prisc. Zeugniß, X. p. 990 P., I. 532 H. Sonst ist außer doppelten Declinationsformen bei Wörtern der 2. oder 4. Decl. (f. Drab. zu 5, 13, 5 u. 1, 15, 7), die zum Theil zweifelh. sind, wie die v. senatus, consultus (f. die Zusammenst. bei Wiedem. III. p. 19), während Saguntus 21, 19, 1 gesichert ist, von ungewöhnlicheren Formen bei L. nicht viel anzuführen. Daß die Perfectendung ere mit erunt bei ihm gleich berechtigt scheint, haben schon Andere, z. B. Fabri zu 21, 26, 13 angemerkt. Vindicarimus, pugnarunt bespricht Drab. zu 30, 18, 1, adsuerat, decreesse, quiesse, descisset, sissee, nequissent, perisse, obtrisset, zu 6, 18, 10, siris zu 1, 32, 7, von der öfteren Beibehaltung der Reduplication in Compositis von curro handelt er zu 1, 12, 8 u. 5, 38, 3. f. forem st. essem f. n. A. Fabri zu 23, 43, 14 u. vgl. 4, 11, 2 u. a. Noritis, emostis, admosse, cognorit bespricht Haase in f. musterhaften Note 271 zu Reisig. M. vgl., wenn man will, Kreizner p. 13 u. Wiedem. III. p. 13 u. 14. Ueber nanctus st. nactus (das auch Ruhnen bei Terenz aufrecht erhielt) f. Drab. zu 25, 30, 2 u. 24, 31, 14. Oneretur wird in den besten Codd. 23, 7, 8 (vgl. Fabri zu d. St.), ebenso exoreretur 27, 27, 3 neben den gewöhnlichen Formen gelesen, poteretur u. adoreretur findet sich nur in einzelnen Handschr., wofür gleichfalls auf eine geistvolle Note Haases (A. 293) zu Reisig verwiesen w. kann. So mag denn nur noch für den Gebrauch von Deponentien st. v. Activa communieati sint 4, 24, 2 u. fluctuatus fuerat 23, 33, 3 (woselbst f. nachzuf.) angeführt w., während tumultuari u. vociferari bei L. passivisch stehen (f. zu 24, 21, 2). Dies u. Anderes, wohin auch der freie Gebrauch der Formen von quis st. derer von aliquis (5, 33, 4, 5, 1, 7 u. ö.) gehört, bedarf bei der Lestung des L. wohl nur der gelegentlichen Berührung, da es zum größten Theil als aus dem gramm. Unterricht bekannt angesehen w. kann. Eben dahin rechnen wir, was sich über den passiv. Gebrauch der Part. Perf. von Deponentien sagen läßt: interpretatus 23, 11, 4 u. ö., abominatus 31, 21, 8, emensus 21, 30, 5 u. ö., aspernatus, contemplatus, paetus, altus, partitus (auch in der Constr. d. Abl. abs.) u. f. w. und über die verkürzten Plural-Genit. auf um (f. Drab. u. Fabri zu 22, 22, 5 und 24, 49, 7, vgl. Wiedem. III. p. 11 u. Krebs im Antib. §. 24 N. 41, nach dessen schlecht begründeter Meinung aureorum nummorum XVI millia 39, 7, 1 nicht einmal nachzuahmen wäre, während sich anderseits der Genit. oppidum sogar bei Servius in Cic. epp. ad fam. 4, 5, 4 findet), wobei von liv. Formen nur cistophorum 39, 7, 1 u. d. Zahlf. duum 21, 4, 9, trecentum 22, 37, 5, ducent. u. octingent. 3, 21, 4 hervorzuheben sind u. daneben etwa socium (f. Drab. zu 21, 17, 2), da fabrum auch Nepos u. Coelius in Cic. epp. ad fam. 4, 5, 4 hat. Die Accus. u. Abl. der 3. Decl. auf im u. i (auch partim 21, 11, 8 u. a.) bespricht nach Drab. zu 26, 46, 8, vgl. Wiedem. III. p. 11, schon die gewöhnliche Grammatik, z. B. Zumpt §. 271, vgl. §. 63 Ann., wo nur sorti aus 4, 36, 11 u. a. Stellen fehlt. Ueber Carthagini vgl. Weissenb. zu 28, 26, 1, über die schwankenden Formen Capenate u. Capenati, sequenti u. sequente ic. nach Drab. zu 8, 12,

3 u. 6, 14, 3 Wiedem. III. p. 12, über den Accus. tris Fabri zu 23, 6, 8, über Genit. plur. auf ium namentlich von Wörtern auf as s. Drakb. zu 33, 20, 11. In Betreff letzterer ist nicht zu übersehen, daß Weissenborn selbst im abstracten Sinne necessitatium mit ziemlich gutem diplom. Gründe (Flor. a. m.) recipirt hat, desgl. apium 4, 33, 4, wo Drakb. über andere ähnliche Formen nachzusehen ist, wie zu 2, 1, 10 über mensum u. sedum. Paludum hat wenigst. noch anscheinend gu'e handschriftl. Gewähr 21, 54, 7 (Putean. ic.). Die Lesart avium st. apium der alten Edd. u. der Pall. 38, 46, 5 wird durch den Sinn entschieden gefordert. Zu unsicher ist dagegen vigilium, das 7, 36, 2 ohne diplom. Autorität steht u. 10, 33, 6 nur durch alte Editt. u. den Voss. 1. gedeckt ist, vielleicht nicht obsidium 22, 22, 9, wo der Put., u. 22, 22, 14, wo der Flor. dafür ist, während 8, 24, 4, wo auch Weissenb. obsidium giebt obsidium nur der Harl. 1. hat, eher hospitium, das 4, 35, 4 manche Codd., worunter der Flor. u. Lips., 3, 42, 5 nur der Voss. 2. u. Leid. 2. bieten. \*) Ueber quis u. aliquis st. quibus ic. s. Fabri zu 22, 13, 4. Der Genit. aliae 24, 27, 8 ist &π. λεγ., nur daß noch 22, 59, 1 der Pal. 2. nullae civitati hat, was zu Zumpt §. 140 nachgetragen w. kann.

Es liegt überhaupt in der anerkannter Maassen nothwendigen Forderung der Concentration des Unterrichts, daß zusammengehörige sprachliche Erscheinungen da im Zusammenhange behandelt werden, wo sie überwiegend hingehören, daß also grammatische im grammatischen Unterricht so vollständig vorgeführt werden, daß bei der Lecture Einzelheiten in die Kenntniß der Schüler sich leicht einreihen. So gehören denn auch von dem Gewöhnlichen abweichende Constructionen, die L. mit andern Schriftstellern gemeinsam hat, wenn sie auch bei ihm, was in

\*) Für mensum u. sedum spricht noch außer den Hdschrr. bei Cic. p. Sest. 20, 45 u. Ov. Met. 8, 500 die ausdrückliche Angabe von Priscian VII. p. 771 P., I. p. 353 H., für die Form apium Ov. Met. 15, 383, die Hdschrr. Cic. an mehreren Stellen, der Sangermanensis des Columella 1, 9 ic. Paludum läßt Zweifel zu, da Autoren wie Justin u. Ammian für L. nichts beweisen, auch der Put., dessen Collation durch G. Becker zeigt Jedermann vergleichen kann, keinesweges frei von argen Schreibfehlern ist, u. für Cäs. b. G. 4, 38, 2 auf den einzigen Ox. um so weniger Gewicht fällt, als seine Existenz nach den Mittheilungen v. Schneider (Praef. zu Caes. b. G. p. XLIV) fast wie ein Humbug aussieht. Paludum bezeugt Charistius p. 117 P., 144 K., wie p. 110 P., 136 K. vigilum. M. Zweifel gegen obsidium u. hospitium (bei Cic. p. Cluent. 59, 163 haben die Codd. hospitum neben hospitem) gründen sich hauptsächlich neben der Inconsequenz der handschriftlichen Beglaubigung auf denselben Grammatiker p. 103 P., 129 K., die gegen das Letztere auch auf Priscian, der ausdrücklich den Abl. hospite fordert (VII. p. 765 P., I. 343 H.), wenn er auch hospes sowohl als trium generum, wie als commune (VII. p. 749 P., I. 316 H., XIII. p. 971 P., II. 21 H., cf. Charis. p. 77 P., 100 K.) anerkennet. Wer in Codd. gesehen hat, giebt auf sie nicht zu viel, besonders, wo dem mönch. Abschreiber so geläufige Ausdr. wie vigiliae, hospitium ihn irreführen könnten, freilich sind auch die alten Grammatiker nicht zu überschätzen. Bedenfalls ist also für die Schule Vorsicht anzurathen. Die bunten Texte machen es ja nicht.

der Regel der Fall ist, mehr oder minder überwiegen, infofern sie sich doch immer aus veränderten grammatischen Grundanschauungen ergeben, nicht sowohl in die Lectürestunden als in den gramm. Unterricht. Dazu gehört, wenn Sall. u. L. condere mit dem Abl. instr. verbindet (Zumpt, dessen Grammatik den liv. Ausdruck am besten berücksichtigt, §. 386 f.), wenn adulari von L. bald wie bei Cic. m. d. Acc., bald wie bei Nep. m. d. Dat. steht (Z. §. 389), die Freiheit in der Verbindung der Genit. qualit., (Z. §. 426), die er mit Nep. theilt (mit dem er auch denselben Gebrauch von cum quibus st. quibuscum, z. B. 1, 45, 2, 4, 24, 9, 38, 9, 2, theilt, während Cic. auch quibuscum z. B. or. 45, 154 hat), u. von der, als von einem Gräcismus, erst weiterhin ausführlich die Rede sein wird, die bei Dichtern u. Späteren sich wiederholende Erweiterung des Ablativ-Gebrauchs bei Zeitbestimmungen (s. Fabri zu 22, 4, 4. 23, 4, 6. 24, 1, 5 u. über den Gebrauch von Multiplicativen mit dem Abl. temp. ohne Präposition, wie 28, 6, 10, Poppo's Berichtigung zu Krebs in Mügells Zeitschr. 1859 S. 507) u. Ortsbezeichnungen (F. zu 21, 41, 4. 21, 8, 2. 21, 56, 8, Kreizner S. 7; selbst in Ausdrücken wie consedit tumulis 21, 32, 13, impluvio 43, 13, 6, mari supero Ariminum misit scilicet), bei Angabe der gebrauchten Truppenteile (F. zu 21, 46, 5. 21, 48, 4. Wiedem. I. p. 13, wobei der Ablativ von Völkerschaften, wie Numidis, Hispanis scilicet u. Anderes über die Freiheiten Cäsars — s. Fischer in der Rectionslehre Cäsars §. 43 — hinausgeht) u. endlich bei modalen Bestimmungen (Drabk. zu 5, 45, 2, F. zu 22, 60, 22 u. 21, 41, 5, bes. häufig ist voluntate 3, 41, 5 u. ö., iniussu 3, 63, 5 iussu 29, 21, 3 u. ö., sicher (Flor.) silentio audire 3, 72, 1, adsensu excipere 8, 6, 7), ferner die, nanentlich von Sallust ebenfalls gefrauchte Construction v. compos c. abl. (vgl. Donat zu Ter. Ad. 3, 2, 12 mit L. 4, 40, 3. 3, 70, 13), wobei zu erinnern ist, daß expers c. abl., welches Z. §. 437 ebenfalls anführt, bei L. nicht vorkommt, wie ich denn auch utpote qui c. ind. in den berichtigten Tertien des L. nicht gefunden habe (quippe qui steht so 3, 53, 7 u. ö.), währ. hinwieder Z. das Richtige treffen mag, wenn er bemerkt, daß postquam mit dem Imperf. bei Sallust verhältnismäßig häufiger als bei L. sei, bei dem es übrigens theils ad sensum (postquam ager parum tutus erat = ab hostibus infestatus erat), theils vom Conat (3, 38, 12, u. ö.), theils als eine der Constr. von επεῑ analoge Freiheit erscheint (Stellenammlung bei Fabri zu 21, 12, 4, wozu aus denselben Büchern 21, 28, 4 u. 22, 41, 8 hinzuzufügen ist, vgl. noch 21, 13, 4 postquam nulla spes est = relicta est). Wenigstens führt Krit. zu Sall. Zug. 13, 5 aus Sallust 7 Stellen an, während ich aus dem 24. Buche des L. nur 4 u. aus dem 25. nur 3 Stellen mir notirt habe. Für die Coordination von Pers. u. Impf. s. d. Beisp. bei Weissenb. zu 23, 18, 17, vgl. 21, 28, 4, u. F. zu 24, 31, 2. Daß L. bereits häufig die 2. Pers. des Conjunction st. des Imperat. in der besonderten Bedeutung hat, muß der Schüler gleichfalls aus der Grammatik wissen (Z. §. 529), aus der ihm auch der bei L. so häufige Gebrauch des quum zur Markirung des Eintritts eines entscheidenden Ereignisses geläufig sein muß, ehe er an L. geht (Z. §. 582), für den aber noch der gleiche Gebrauch von ni c. ind. (4, 28, 3 bei vorhergehendem iam) nachzutragen ist. Auch antequam c. ind.

(4, 6, 3. 39, 10, 9 u. ö., vgl. §. zu 23, 30, 4) wird nach der Fassung der Regel bei 3. §. 576 ihn nicht befremden. Eben so wenig, daß L. nur eine Stelle hat, wo ne mit der 2. Person des Imperativs, ohne daß diese das allgem. Subject „man“ vertritt (vgl. Madvig in den Opuscc. Acadd. p. 106), sich verbindet (Heerwagen zu 21, 43, 11). Die persönl. Construction von nunciahatur, traditur und dergl., die L. selbst mit Cicero theilt, versteht der Quintaner schon ohue Unterricht u. in die bei L. überwiegende Constr. v. dignus mit ut (23, 42, 13. 24, 16, 19; dignus qui viveret 4, 3 2) oder von non dubito mit dem Acc. c. inf. (Fabri zu 22, 55, 2) findet sich der Secundaner von selbst. Auch der Gebrauch von quamquam mit dem Conjunctiv (das auch Vergil so hat, während es bei Cicero, Cäsar, Sallust ohne Beispiel ist — s. Dräger's durch Sauberkeit der Methode so ausgezeichnete Untersuchungen über den Sprachgebrauch der römischen Historiker S. 21 — gehört hierher, ein Gebrauch, der L. nicht abzusprechen ist, wenn auch 38, 57, 8 quam zu lesen, 45, 17, 7 der Conjunctiv als Zeichen der Or. obl. stehen mag u. 21, 52, 11 quamquam gar bloße Conjectur ist, da 36, 34, 6 die Lesart sicher steht u. in 21, 13, 8 wie 29, 30, 4 (wo die offenbar verderbte Lesart des Putean. nichts entscheiden kann) unerheblich schwankt (vgl. noch 23, 29, 7), während anderseits quamvis c. ind. 2, 40, 7 diplomatisch fest steht. Die Erwähnung des Infinitiv-Gebrauchs in obliquen Fragen mit der 2. Person (6. 17, 5) u. Verwandtes (3. §. 603) läßt sich von der Behandlung der Or. obl. im grammatischen Unterricht nicht trennen. Censeo „ich stimme daßir, daß“ mit dem Acc. c. inf. pass. ist freilich eine Einzelheit (27, 5, 14. 24, 22, 5, wo Fabri zu vgl. 37, 36, 1. 45, 16, 1. 2, 5, 1 u. a., s. Drakenb. zur lezgenannten Stelle), die außer bei Columella sonst fast gar nicht vorkommt; desto natürlicher ist die Vertretung des Nachsages zu hypothetischen Sätzen durch ein Particip. Fut. (z. B. 3, 60, 8, s. 3. §. 639), und den Gebrauch des Abl. Gerund. als Modalis, einen Gebrauch, den nach Madvig am fleißigsten Roth i. 20. Erc. zu Tac. Agric., Fabri zu L. 22, 32, 3 u. Weissenborn de gerundivo p. 130 behandelt haben, kennt die Grammatik ja auch aus Cicero (3. §. 686). S. die Anführungen von Nügelsbach, dessen Beisp. sich noch viele, wie 2, 9, 1. 23, 38, 3. 3, 53, 9. 22, 19, 10 hinzufügen lassen, und über substantivire Beisätze dazu, wie primo neglegendo 29, 2, 1 Krah in s. so dankenswerthen Probe e. liv. Gramm. S. 5, wobei noch auf Weissenb. z. ang. St. u. f. a. Beisätze auf s. Samml. zu 2, 38, 6 zu verweisen ist, zu der ich nur hinzufüge, daß z. Abl. Ger. selbst e. Prädikats-Casus hinzutreten kann wie 4, 11, 7 coloni adscripti remanendo und sogar eine zweite dem Sinne nach modale Bestimmung wie 44, 39, 3 pugnando acie. Auch der Gebrauch der Adjectiva für die Ordnungs-Adverbia (3. §. 686), die Hinzufügung von potius u. magis bei malle u. praestare (Drabk. zu 1, 3, 4, 3. §. 747) u. gar der freiere Gebrauch des Dat. Ger. mit esse, wie in 2, 9, 6 u. den in Ernestis Gloss. p. 256 aufgeföhrten Stellen, um die so bekannten publicist. Ausdrücke comitia coss. creandis u. (3. §. 665) nicht erst hervorzuheben, theilt L. mit Cicero, nicht so das hinzutreten eines Objects zum Dativ des Ger., wenn die Lesart des Put. 21, 54, 1 entscheidet. Daß Cic. selten, L. häufig zum 1. Supinum ein Object

hinzufügt (Heerw. zu 21, 41, 3), bedarf kaum der Erwähnung, eher, daß L. so viel häufiger dies Supinum als ad mit dem Gerund. braucht. S. die musterhafte Schrift v. E. L. Richter de supinis III. p. 6. Für das correlative que — que ist mit Dräger (S. 25) zu bemerken, daß es bei Cic. nicht zu tilgen, bei L. selten ist, während que — et bei Sall. und häufiger bei L. (zweimal auch im b. Afr.) vorkommt, und das von Nipperdey angefochtene que — ac, das auch bei Ovid sicher steht, 26, 24, 6 ohne Variante gelesen wird. Dafür ferner, daß quam qui mit dem Conjunction, wofür Cic. bekanntlich quam ut, oder, wo es angeht, quam allein steht, vor L. selten, bei ihm und bei Dichtern häufig ist, kann auf die Gramm. von Ferd. Schulz (§. 371) verwiesen werden.

Nur ein Punkt auf diesem Gebiete bedarf hier einer, so weit die Aufgabe der gegenwärtigen Schrift es gestattet, näheren Beachtung. Es ist die größere Häufigkeit der Repräsentation im Tempusgebrauch bei L. Die Grammatik behandelt die Repräsentation und die mit ihr zusammenhängenden Unregelmäßigkeiten der Tempusfolge im Allgemeinen noch immer zu mangelhaft. Was im Besondern die Schulgrammatiken bieten, ruht großenteils auf den zum Theil willkürlichen Behauptungen Putzhe's im Archiv f. Philol. I., 1 p. 66 ff., statt deren man auf dem soliden Boden, den G. T. A. Krüger in s. gründlichen Untersuchungen auf dem Gebiete der lat. Sprachlehre (im 2. Hefte, 1821) gelegt hat, hätte weiter gehen sollen. Von den verbreiteteren Grammatiken sind es fast nur die von Zumpt, Kriß u. Berger, Meiring u. im Ganzen die von Ferd. Schulz, die sich dadurch vor den übrigen rühmlich auszeichnen. Erst seit etwa 2 Jahren — denn Dräger S. 1 — 18 behandelt nur den Gebrauch des Conj. Perf. in Nebensätzen der histor. Erzählung — ist der Behandlung der Repräsentation im Lat. mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden, wie namentlich die Arbeiten v. Hug (in Jahns R. Jahrbb. Bd. 81 u. 82, H. 12 S. 877 ff.) u. von Neusch (Elbinger Programm von 1861) beweisen. Die Resultate dieser Arbeiten stimmen in manchen Punkten so sehr mit denjenigen überein, die der Vs. schon früher auf diesem Gebiete gewonnen u. zum Theil in s. B. ü. d. Repräsentation in griech. Finalsätzen (1851) S. 31 — 34 angeführt hat, daß er für Einzelnes auf sie verweisen darf. Wenn nun überhaupt, um auf die Sache einzugehen, das bekannte allgemeine Gesetz der Tempusfolge für den Conjunction im Nebensatz, einschließlich des Unterschiedes, den der doppelte Perfectgebrauch macht, so zahlreiche Ausnahmen findet, so kann natürlicher Weise der Grund nur darin liegen, daß statt der formalen Regelmäßigkeit ad sensum (um den Ausdruck zu brauchen) konstruiert wird. Ohne diesen Grund würde uns in dieser sprachl. Erscheinung nicht ein geistiges Product, sondern ein Spiel der Willkür vorliegen. Am wichtigsten sind nun, um nicht bei Kleinigkeiten, wie die öftere Abhängigkeit präsentischer Tempora vom hypothet. Präteritum (z. B. Sall. Cat. 7, 7, wo mit dem handschriftl. hinlänglich sichern memorare possem sich „sed non memoro“ für die Vorstellung von selbst verbindet und für die Tempusform des abhängigen Satzes vorwiegt, vgl. Cic. epp. ad f. 13, 6, 3 quae quantum in provincia valeant, vellem expertus esses, und für den Gegenfall ad A. 8, 6, 3 moriar, si magis gauderem,

si accidisset uns aufzuhalten, folgende zwei Punkte. Auf Präsentia folgen Präterita, wenn sie dem Sinne nach entweder, wie z. B. das Praes. hist., Präterita sind, oder in ihnen zugleich ein Präteritum liegt (vgl. Zumpt §. 514), dessen Bedeutung für den Nebensatz überwiegt. Bisweilen tritt für Letzteres ein Fingerzeig in einem andern Nebensätze hinzu, z. B. Cic. de rep. 3, 3, 4 quae ratio perficit, id quod iam saepe perfecit, ut incredibilis quaedam et divina virtus existeret, während p. Sest. 63, 132 habes, quod ex me quaeſisti, qui essent optimates das Impf. ganz nach dem Nebensatz constr. ist u. in Verr. 2, 78, 191 laudantur, quod solerent die Bezieh. noch ferner liegt. Auf Präterita (in denen nicht füglich ein Präsens liegen kann, weil die Gegenwart zu wichtig ist, als daß Vergangenheit u. Gegenwart gemeinschaftlich durch die Vergangenheit bezeichnet werden, folgen zweitens Präsentia, wenn der Nebensatz, was namentlich bei Folgesätzen häufig ist, in die Gegenwart reicht (Z. §. 512 Anm.), oder im Nebensatz Vergangenheit u. Gegenwart durch die Gegenwart ausgedrückt wird. Die beiden zuletzt erwähnten Unregelmäßigkeiten ruhen speciell auf der Möglichkeit der Repräsentation im weitesten Sinne des Wortes, insofern dieser im Wesen e. Ausdehnung der nur nach der Zukunft hin verhältnismäßig so scharf begränzten Gegenwart auf die Vergangenheit zu Grunde liegt, daß die dem weitgehenden Deutschen allerdings ebenfalls geläufige Vergegenwärtigung von Zukünftigem im Lat. fast gar nicht vorkommt (Ausn. Z. §. 510). Endlich ist es auch wohl natürlich, wenn im lat. Perfect der Unterschied zwischen dem Tempus hist. u. dem Temp. praes. act. perf. nicht scharf festgehalten wird (s. z. B. Z. §. 514 f. u. vgl. Stellen selbst aus Cic., wie de or. 2, 74, 300, wo in den Temp. der Nebensätze possemus u. nollet — possimus ist, wenn es auch neuerdings in den Lag. 14, 23, 67 gefunden sein mag, eine nahe liegende vermeintliche Emendation — der Ausdruck geradezu in die Construction der Erzählung übergeht, p. S. Rosc. 41, 119 dicerent, Phil. 3, 5, 12 possent u. a.), während d. Part. auf ns u. d. sog. Inf. Präf. auch geradezu als Imperfecta, d. Partic. u. d. Inf. Perf. als Plusqpf. gebraucht werden, geschweige denn, daß auch in diesen Formen das Prät. miteingeschlossen sein kann. Cic. de imp. P. 21, 61 quid tam praeter consuetudinem est, quam homini peradolescenti, cuius a senatorio gradu aetas longe abesset, imperium atque exercitum dari? (für den Nebensatz gleichsam quod dabatur). p. S. Rosc. 33, 92 video causas esse (für den Nebensatz mehr erant als sunt), quae impellerent. Verr. 2, 78, 191 scitote, esse (die Stadt ist ja noch nicht zerstört) in Sicilia oppidum nullum, quo in oppido non isti . . . esset. Hierzu kommt, daß bei doppelter ideeller Abhängigkeit wohl am leichtesten, ja regelmäßig, für den Nebensatz zweiter Klasse selbst ein entschiedenes Temp. praes. act. perf. als Prät. konstruiert w., weil die Bezeichnung einer eine andere bestimmenden Vorstellung, wenn der Inhalt der andern als in der Gegenwart abgeschlossen bezeichnet wird, als vor der Gegenwart liegend so natürlich ist. Cic. p. S. Rosc. 14, 41 quaeramus, quae vitia fuerint, quare displiceret. p. Planc. 16, 40 u. s. w.; am häufigsten geschieht es bekanntlich in Finalsätzen, Cornif. 2, 6, 21 u. a. Ein deutliches Beispiel aus L. ist 4, 3, 2, wo antea die Auffassung erleichtert, s. übrigens Reußb

S. 7 ff. So bedarf es denn nur noch der Erwähnung, daß durch die Form des Conjunctions mitunter an den Ausdruck mit der entsprechenden Form des Indicativs (und somit, wie auch Putsché richtig lehrt, an die Thatsächlichkeit des Inhalts) oder der directen Rede erinnert werden kann. Letzteres geschieht bekanntlich in hypothet. Sätzen, um dem Leser eine Verwechslung bei der Auffassung unmöglich zu machen, aber auch in andern der Deutlichkeit oder Nachdrücklichkeit wegen (Sall. Jug. 46, 4 sin id parum proceedat. Cic. epp. ad f. 5, 2, 3 ut primum deposituerim. Verr. II. 1, 5, 12 postquam redierit (vgl. Reusch S. 8), Phil. 14, 6, 17 haec interposui non tam, ut pro me dixerim. p. Cluent. 24, 64 corrupisse, qui fuerit x. u. a. possedisse, ut possederit. p. S. Rose. 25, 70 Solonem fuisse, qui scripserit), Ersteres z. B. bei Cic. p. Mur. 11, 25 inventus est scriba, qui confixerit (re vera confixit), entlegener Verr. II. 1, 30, 75 qui in illa re quid facere potuerit, non habebat (nihil facere potuit). Auch p. Quinet. 18, 57 profectus sit erklärt sich heraus, vgl. p. Mil. 33, 90 (et ausus est), p. Cluent. 60, 167, L. 3, 35, 8 u. a. Daß d. Tempus d. Or. dir. selbst auf den freieren Gebrauch des Indic. influirt, erkennt ohnehin die gangbare Gramm. längst an, s. z. B. Kitz u. Berger §. 155 A. 2, b, Ferd. Schulz §. 369. Letzterer führt auch (u. nicht mit Unrecht) den Gebrauch des Imperf. Coni. im Ausdruck des Widerspruchs mit der Wirklichkeit statt des Plusqpf. auf den für den Indicativ allgemein anerkannten Ausdruck des Conatis (natürlich im weitesten Sinne des Worts) zurück, s. Cic. de fin. 3, 30, 92 nolleat u. die so zahlreichen a. Beisp. dieser Art. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß e. daneben stehendes Präter. der Repräf. noch zum Nielief dienen kann, wie Tac. Ann. 1, 19, 1 tenderent . . . meditentur u. im Hunderten von andern Stellen bei Tac. u. andern Schriftstellern. Bei diesen Grundlagen, die denjenige für die Schule leicht mundgerechter machen kann, dem ihre Consequenz für den Unterr. zu scharf ist, wird die Erklär. keiner Stelle, auch bei L., Schwierigkeit machen. Nur ist für den Unterr. mit Bestimmtheit der Unterschied d. einfachen Repräf. (zu der Reusch mit Recht auch Stellen wie Cic. in Verr. 2, 20, 50 zählt) u. ihrer Complication bei einem Nebengedanken aus der Vergangenheit, u. im Besondern die Consequenzen ihres Hervortretens in der Or. obl. festzuhalten. Andertheils wird an der v. Hug zuerst (S. 879) ausgesprochenen u. v. Reusch (S. 4) bestätigten Regel, daß in denjenigen Nebensätzen, die dem Praes. hist. vorangehen, die Repräf. eine Seltenheit ist (wie ja auch, beiläufig bemerkt, in Nebensätzen, die dem Hauptsätze in der Or. obl. vorangehen, der Indicativ-Gebrauch verhältnismäßig häufiger ist), nur daß die Sätze mit dem sog. *cum „historicum“* — die selbständige Repräf. in der Or. obl. etwa abgerechnet — der Deutlichkeit wegen in der Regel unverändert bleiben, und daß bei der Anwendung der Hauptregel meist ein unmittelbarer Anschluß an frühere Präf. statt findet, nicht zu einseitig festgehalten werden dürfen. Die Lebhaftigkeit des Ausdrucks u. die logische Nähe hat auch ihr Recht. So L. 1, 50, 1, während 3, 27, 6 der umgekehrte Fall statt findet, 2, 45, 14 inquit wohl Präf ist u. 3, 52, 10 videtur als Tempus der Or. dir. hervortreten soll. Bagatellen wie das constructionlose nescio an, od. scheinbare Sprachgesetze,

wie der Gebrauch des Partic. auf *urus* (oder *ndus*) mit *fuerim* oder den entsprechenden Perfect-formen *potuerim*, *debuerim* &c. ohne Rücksicht auf die Tempusfolge in der Or. obl. (2, 1, 3, 2, 15, 2, 4, 29, 6, 4, 38, 5, 4, 52, 3, 8, 30, 5, 8, 32, 5, 9, 33, 7, 24, 42, 3 u. ö.) in Nachs. zu *hypothet.* Sätzen, deren Inhalt der Wirklichkeit widerspricht (s. Bassé im Gumbinner Progr. f. 1862 S. 29 f. u. vgl. die Ausnahmen S. 32 ff.), bedürfen keiner Erläuterung, da die Tempusform des Indicativs der Or. dir. durch die von der Hauptregel abweichenden Conjugative markirt wird. Damit hängt auch der Ausdruck der sichern Erwartung durch den Infinitiv in 4, 58, 14 (antiquari = antiquabatur der Or. dir.) u. a. zusammen, auf den schon Weissenborn aufmerksam gemacht hat. Es mag daher nur noch eine Sammlung von Beispielen aus L. zu dem Obigen folgen. So erinnert 1, 8; 3 dederint an das Tempus der Or. dir. dederunt (vgl. Dräger S. 16), 1, 9, 2 wechselt iuuent mit gravarentur in derselben Weise. Vgl. 1, 11, 8, 1, 27, 1, 1, 39, 6, 1, 40, 3 (wo possideat der in crescere ange deuteten Gegenwart entspricht, wie in 1, 53, 6 faciat u. relinquat der in taedere liegenden Zeit entspricht, während fecerit an fecit erinnert), 1, 51, 4, 2, 8, 5, 2, 2, 3, 2, 12, 2 (servientem ist Imperf.), 3, 24, 4. So deutet 3, 62, 1 situm non sunt, auf sunt der Or. dir. (vgl. 3, 57, 3, 3, 69, 8, 4, 10, 8 u. zahlreiche a. Stellen, wie denn auch Weissenborn zu 23, 6, 1 richtig bemerkt, daß dort ut nemo iuverit fast = nec quisquam iuvit sei), während 44, 15, 7 sit und sunt durch die Hindeutung auf est u. sunt der Nachdrücklichkeit dienen. S. auch 22, 45, 4, wo Fabri unnöthig die Assimilation der Modi herbeizieht, 4, 25, 10, 4, 35, 7 (wo speretur auf speratur und somit auf die Allgemeingültigkeit der Sentenz weist, während ebd. 8 der Wechsel des nachdrücklichen habeat mit tenderet zugleich dem Wechsel der redend gedachten Subjecte entspricht). Ähnliche Stellen sind bei Cicero verhältnismäßig seltener, vgl. aber z. B. epp. ad fam. 4, 9, 2 voluerit, p. S. Rose. 35, 99 voluerit, Lael. 4, 15 vixerim, ad fam. 13, 7, 4 extiterit (nur der Rand der Cratandrina hat extiteret), ad Attic. 1, 5, 4 statuerim, p. Mil. 16, 44, wo Schütz's Conjectur, die Garatoni aufgenommen hat: dubitarit, quid cogitaret, wenn sie auch nachträglich theils durch Jul. Severianus (dubitarit), theils durch den Cod. Salisber. (cogitaret) einige Bestätigung gefunden hat, unnöthig ist, p. S. Rose. 26, 71 ademerint (neben der Variante ademerum), p. Deiot. 1, 3, wo accusaret Conjectur Ernest's ist, p. S. Rose. 19, 53 potuerit. Dagegen ist bei L. 1, 19, 3 videvenimus augenscheinlich deshalb gebraucht, weil in dem abschließenden dederunt des Hypothesensatzes ein dabant für den Nebensatz vorwiegt, vgl. foret 30, 17, 12, grassaremur 2, 12, 13, und bei doppelter Abhängigkeit malent 9, 45, 8. Ähnlich Cic. p. Rose. 42, 123 postularer, Or. 2, 5 miraremur u. probaremus, p. Mil. 27, 70 videret u. a. Bei L. 1, 28, 6 tritt im Nebens. zum Temp. præs. act. perf. das hypothetische Plusqpf. der Deutlichkeit wegen in der bei allen Schriftstellern geltenden Weise ein, wie scissent 3, 19, 12 zum Präf. est, cf. 3, 21, 8, während eben o (vgl. z. B. Sall. Jug. 46, 4) sit 3, 4, 11, fuerit 4, 15, 1, non sit 1, 53, 8, desint 1, 53, 11, adveniant 3, 20, 7 den Gedanken an Widerspruch gegen die Wirklichkeit ausschließen.

In solchen Stellen endlich, wie 1, 3, 4 u. 4, 10, 8 wird der Gang der Erzählung im Consecutivsäze verlassen u. vom Standpunkt der Gegenwart geurtheilt, wie denn auch (vgl. Gryfsar's Stilist. S. 11) 2, 6, 9 lapsi sint an die Theilnahme der Gegenwart erinnert, und in 22, 5, 8 senserit (ganz ähnlich sind 25, 37, 6 detulerint, 5, 13, 1 fuerit) das Perf. nach dem Präteritum von einem außerordentlichen Ereigniß gebraucht wird, das den Leser noch in der Gegenwart zu afficiren geeignet ist, während in vielen a. Fällen die Repräsentation lediglich der bereits berührten Nachdrückl. dient (vgl. Fabri z. 22, 32, 8). Dass auch Cic. diese Freih. nicht fremd ist, beweisen Stellen wie de or. 1, 61, 260 superarit nach der Lesart von Stephanus Lambin u. Gruter, p. Mil. 14, 37 ut amiserit u. a. Fügen wir zum Schluss noch ein Paar Resultate von Zählungen hinzu. Nach Dräger (S. 3) erscheint der Conj. Perf. in Nebensätzen der histor. Erzählung bei L. in 7 Büchern gar nicht, in manchen nur einmal, im Ganzen in etwa 65 Stellen, die S. 3 aufgeführt werden, während Corn. Nepos, der in dieser Richtung der Repräs. sich noch lieber ergeht, ihn in 33 Stellen hat, die 17 Stellen aus der vita Attici nicht gerechnet, wo die Gränze zwischen dem repräsentirenden u. dem logischen Perf. nicht zu ziehen ist, weil die ersten 18 Kapitel noch bei Lebzeiten des Atticus geschrieben sind. Hug zählt im 1. Buche des L. 10 conjunctivische Nebensätze mit dem Imperf., die dem Praes. hist. vorangestellt sind, Reisch in den 3 ersten Bb. im Ganzen 14 Stellen, in denen Haupttempora dem sie regierenden Praes. hist. vorangehen. Für die Erstreckung der Repräsentation auf den Nebensaß e. indic. zum Praes. hist. (s. von den Interpreten namentlich Fabri zu 21, 29, 62, 22, 15, 1) ist zu erwähnen, dass (nach Hug) unter etwa 30 Fällen solcher Nebensätze im 1. Buch nur 2 sind (23, 5 u. 59, 6), die selbst das Präsens haben, im 2. Buche unter 15 nur 1 (49, 7), während sie in Cicero's Verrinen sich gar nicht finden. Vgl. noch Weissenborn zu 21, 29, 6, der Beisp. aus späteren Büchern anführt. Dass übrigens im Fall der eintretenden Repräs. in der Or. obl. auch das Adverb tunc in nunc (wie tum in iam, z. B. 21, 35, 9) übergehen kann, ist begreiflich. In der einzigen mir bekannten Stelle aus Cic., Cat. 1, 4, 9, verwirft es freilich Drelli. Aber Cäsar hat es 2 mal in Verbindung mit etiam, b. G. 6, 40, 6 und 7, 62, 6 — ohne Variante, desgl. Sall., Jug. 109, 3 etiam nunc und 111, nunc, auch ohne Var., wie denn 11, 6 sogar his st. illis steht, u. danach Späteres z. B. Justin 8, 4, 7. Bei L. ist dieser Gebrauch weitgreifender, abgesehen davon, dass für manche Stellen bei dem auch von Drakenborch getheilten Vorurtheile, dass in den Handschr. nunc u. tunc überall verwechselt werde, wir ohne Frage mitunter schon die Emendation, nicht die beglaubigte Ueberlieferung vor uns haben. Unzweifelhaft steht nunc 41, 9, 11, wo es aus der Or. dir. der lex stammt, wie schon Lambecius sah, der auf die lex de viatoriibus bei Brisson. de form. hinwies. Ebenso unzweifelhaft ist es wohl 34, 38, 1, wo erst die Mainzer Editoren aus ihrem Cod. tunc gaben. Auch 8, 5, 3 (zweimal, nur an der ersten Stelle giebt der Flor. tunc) ist es nicht anzufechten u. 2, 54, 5 hat es selbst Drakenborch auf Grund fast aller verglichenen Handschr. und der ältesten Edd., im Besondern der Froben'schen v. 1535 u. e. a. Basler v. 1555. So steht es

nach allen Handschr. u. den alten Edd. 3, 40, 12 hinter dem Prät., in ähnlicher Weise 8, 33, 18 u. ebenso 35, 18, 7, 8, 34, 3, 3, 2, 4, 42, 52, 8, 5, 2, 10, 22, 38, 9, 39, 19, 6 ohne Variante. In andern Stellen wird es allerdings nur aus einzelnen Handschr. angemerkt, wie 37, 4, 9 aus e. Voss. u. dem Gaertn. u. 21, 9, 4 aus dem Canter. (wo es Drakb. und Weißb. aufnehmen). Auch außerhalb der Or. obl. hat es als Gräcismus (vgl. vvv Thuc. 4, 126, 1, 122, 3, 112. καὶ vvv Xen. An. 7, 4, 24, 7, 7, 17.) in 3, 19, 8, wo es ohne Variante steht, kein Bedenken, während es in 3, 6, 1 nur aus einem Voss. angemerkt wird. Vgl. Fabri zu 21, 35, 9, dessen Auff. nach den gegebenen Daten zu berichtigten ist, u. über den bei L. häufigen, bei Cic. seltenen Gebrauch v. adhuc von der Vergangenheit Dens. zu 21, 48, 4. Man kann übrigens zur Repräf. noch e. Gebrauchsweise des Ind. im Nebens. zur Or. obl. bei L. zählen, die über diejenige Freiheit hinausgeht, welche wir bei andern Schriftst. der muster-gült. Prosa finden. Allerdings giebt es 2 sichere Stellen bei Sall., in denen nach dem hist. Präs. des Hauptzahes sich die Repräf. bis in d. Indicat. des Nebens. zum Acc. c. ins. hineinzuziehen scheint, Jug. 38, 9 tametsi tenet n. 54, 1 quae levia sunt. Und damit könnte man Stellen aus L. wie 3, 71, 6 se in eo agro, de quo agitur, militasse u. 3, 71, 7 agrum, de quo ambigitur, nur freilich nicht ohne Weiteres 2, 32, 11, wo quo vivimus die absolute Gegenwart bezeichnet, sehr wohl parallelisiren, wenn nicht andere Stellen, z. B. 2, 15, 3, wo die relative Zukunft durch das Fut. erit ausgedrückt nach dem Prät. im Hauptzahze steht, 2, 58, 5, wo das absolute Tempus habuerunt auf den Inf. hist. folgt, desgl. 23, 35, 12 u. 4, 43, 5, wo das erzählende Perfect vorhergeht, uns lehrten, daß wir es mit einem Gräcismus zu thun haben, der über die Gränzen der oben ausgeführten, durch e. allgemeinere sprachliche Consequenz getragenen Analogie hinausreicht. Als solchen hat ihn auch bereits Weissenborn zu 2, 15, 3 erkannt, nur daß er den häufigeren regelmäßigen Gebrauch des relativen Impf. u. Plusqpf. in Fällen, wo der Indicativ nur eine losere Structur der Or. obl. andeutet, in diesen Gräcismus mit hineinzieht, eine Constr., die im Griech. bekanntlich viel seltener (s. d. Wf.'s B. u. d. Repräf. S. 46—49) als im Lat. ist, indem dort der Gebrauch des Tempus der Or. dir. die durchgreifende Regel bildet, während er im Lat. die Ausnahme ist. Daß aber das Perf. perfugerunt in 24, 33, 6 hierhergehört, darauf deutet schon das Pron. se, u. noch entschiedener tritt der Gräcismus in 39, 23, 6 hervor, wo denn auch die Lesart des Lov. 4. ohne Zweifel aufzunehmen ist, weil defecerant in diesem Falle weder lat., noch griech. wäre. S. übrigens über d. Werth der Lovellschen Handschr. Alschefski, über die krit. Behandl. d. L., S. 16. Jedenfalls werden wir also durch diese Erscheinung auf das größte Gebiet der dem L. eigen-thümlichen Ausdrucksweisen übergeführt, das wir bisher zu betreten absichtlich vermieden haben, auf das der Gräcismen, ein Gebiet auf dem Wiedemann in der Part. I. s. Quaestt. die Patavinität unseres Schriftstellers zu suchen schien, wobei ihm allerdings nicht nachzugehen, wohl aber zu bemerken ist, daß das Feld der Gräcismen bei L. weiter reicht, als selbst er gefunden hat. Kann man doch im Anschluß an G. L. Walch (Emendd. Liv. p. 4) die Eigenthümlichkeiten

der liv. Diction, wenn man von der oben berührten leichtlicheren Benutzung durch den Gebrauch gesättelter gramm. Freiheiten, wozu noch eine große Zahl lexikal. kommen, die später behandelt w. sollen, von den poetisrenden Figuren u. endlich der Freiheit s. Satz u. Periodenbaues absteht, so ziemlich auf die Archaismen u. das große Gebiet seiner Gräcismen beschränken. Das hierbei die Concentration des Unterrichts die Forderung an den Lehrer des Griechischen stellt, diejenigen dem Griechischen nachgebildeten Ausdrucksweisen, die bei lat. Schriftstellern vorzugsweise häufig sind, auch im griech. Unterricht als solche hervortreten zu lassen, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß eine sprachliche Einleitung in die Leciture des L., wie sie dem Schüler nicht füglich vorenthalten w. kann, sich vorzugsweise mit dieser Art s. sprachl. Eigenthümlichkeiten zu befassen hat. Es mögen daher zunächst die wichtigsten hierher gehörenden grammatischen u. die damit verwandten, der sog. Stilistik gewöhnlich anheimfallenden Abweichungen folgen, wobei nur vorauszuschicken ist, daß auch bei so vielen von diesen die liv. Eigenthümlichkeit selbstverständlich nur in ihrem verhältnismäßig häufigeren Gebrauch bei L. liegt, so daß die Angabe von Parallelstellen aus andern Schriftstellern theils entbehrlich ist, theils auf das Nothwendigste beschränkt w. kann. Enthält doch schon der Vers des Lucrez 2, 412 vier griech. Wörter u. wie sehr die Gräcismen seit August. überhand nehmen, darauf hat schon Heinrich zu den fragmm. p. Seancop. 106 (vgl. auch Görenz zu de fin. 2, 13) jeden der Augen hat, aufmerksam gemacht.

Zu der so eben erwähnten Klasse sprachlicher Besonderheiten gehört zunächst die größere Freiheit in der Substantivierung der Adjektiva, die dem Griechen sein Artikelgebrauch so leicht machte. Hierbei ist die gründliche Verarbeitung des gesicherten Stoffs durch Nügelsbach, Stilist. S. 64 ff., u. die theilweise Vervollständigung derselben in dem dankenswerthen Specimen grammaticae Liv. von Krahl (S. 4 ff.) neben der Stellensammlung Kreuzner's (S. 21 ff.) eine erhebliche Hülfe für den Lehrer, so daß auch hier neben der Sichtung des Materials nur die erforderlichen Zusätze gegeben w. dürfen. Von den bei Zumpt §. 363 angeführten Einzelheiten darf vollends nicht erst die Rede sein. Sprechen wir zuerst vom Mase. u. Feminin. Die von Nügelsb. S. 80 mit Verweis auf Fabri's (bloß die Comparative betreffende) Samml. zu 22, 12, 12 nur berührte, bei L. sehr hervortretende Freiheit zeigen außer den von Kreuzner S. 21 ff. für diese Richtung der Substantivierung aufgeführten Wörtern, von denen freilich so manche wegfallen müssen, wie denn *captivus* auch bei Naev., Cic., Gai. u. Nep., *popularis* bei Plaut., Ter., Sall., *praetexta* zwar nicht bei Cic., aber auch nicht bei L., *patricius* u. *Appia* auch bei Cic., *plebeius* außer bei L. (10, 23, 4; 10, 8, 3; 4, 35, 9, vgl. 39, 40, 3 u. *plebeii* 4, 11, 8 st. *plebem* nach den besten Handschr.) noch bei Enn. substantivirt auftritt, auch anders, wie 1, 23, 4 *quaeunque Romana*, 2, 6, 10 *Tarquinienensis* (s. Quintet. 8, 6, 20), 10, 8, 10 *ingenuus*; zu beachten sind auch Stellen, wie 1, 8, 6, wo *liber* u. *servus* nicht collectivisch sind, u. a., in denen auch nicht gerade die Nachbarschaft wirklicher Substantiva (Nügelsb. S. 79, 81) zur Substantivierung mitwirkt, vgl. 3, 56, 18 *plebeio et humili* u. dergl. Hierher gehört ferner der Gebrauch des Volksnamens im Singular s. des Anführers (Fabri zu 21, 59, 5,

vgl. Bernhardy's Wiss. Schrif. d. gr. Spr. S. 59). Die noch häufigeren Comparative sind freilich meist collectiv gebraucht; zu den Ausnahmen gehört z. B. *potior* 23, 30, 10. Beisp. für den Gebrauch v. Superlat. gibt schon Nagelsb. S. 78. Eine Neuraisativform ohne Präpos. ist nicht bloß von *nullus* u. *ullus*, sondern vielleicht überhaupt von substantivierten Masculinis auf *us* nicht nachzuweisen; der Dativ *nulli* steht als Subst. 23, 10, 7, wie *ulli* 3, 14, 5 u. 31, 34, 8, *ullius* 21, 5, 12 u. ö., der Ablat. *ullo* 9, 2, 13, 5, 40, 4 (vgl. Haase zu Reisig S. 348, der mit Recht auf die Unvollständigkeit der bekannten Stürenburgischen Regel aufmerksam macht, Fabri zu 22, 60, 6 u. 24, 47, 10, so wie Heerwagen zu 21, 62, 5). Über die Verschrift, den Plur. nur bei einer geschlossenen Classe von Persönlichkeiten (*sinistri* 9, 27, 9, *regii* 37, 41, 4, 40, 4, 11 u. 15 u. dgl.), zu brauchen, geht L. hinaus 24, 40, 12 u. ö. Participia und Participialia werden v. ihm sehr häufig substantivirt z. B. 2, 2, 4 *tentantium*, 5, 3, 4 *militantes*, 6, 14, 11 *concionantis* in *modum*, 6, 33, 9, 21, 30, 8 (s. Fabri z. d. St.) 23, 37, 5, 24, 25, 11, 41, 11, 4 u. 6 u. öst. Daß solchen substantivierten Formen nicht bloß andere Adjectiva u. Participia, selbst in modaler Determination, wie in *essusi sequentes* 21, 55, 3 (vgl. Nagelsb. S. 78 u. 82) u. mit Adverbien bekleidet (*non alii minus neglegendi* — *veniunt*, 22, 59, 2), sondern auch Casusbestimmungen beigegeben werden, z. B. *oriundi a Sabiniis*, ab *Hermandica profugi*, dafür haben schon Kreizner u. Al. Beisp. gegeben. Hinzuzufügen sind Verbindungen wie 4, 2, 6 *dimidius patrum* mit dem griech. Genit. der Zubehör, *imparem sibi* 3, 70, 1, die ungewöhnliche Constr. *qui patrum, qui captivorum* 2, 22, 6, 2, 23, 9, 24, 18, 5 mit einem andern Gräcismus (s. z. B. Plat. Phädr. 247 B, Herod. 7, 170, 3 u. v.), den Weissenborn missversteht, u. die ebenfalls griech. Beibehaltung des vom Verb. reg. Casus bei der Substantivierung des Particips in *se ortum* 2, 6, 2, vgl. *habitantes Lilybaei* 29, 26, 7 u. Al. Über auch der umgekehrte Fall, die Adjectivierung von Substant. ist bei L. verhältnismäßig häufig *exsul advena, advena cultor, plebs transfuga* u. dgl., wofür auf Kreah S. 14 u. für das von ihm übersehene *nemo* auf Ernesti im Gloss. S. 486 verwiesen w. kann. So bes. Substant. verb., die als charakteristische Attribute hinzugefügt werden, ferner die regelmäßige Hinzufügung von Vornamen zu den Gattungsnamen männlicher Personen (s. Fabri u. Heerw. zt 21, 53, 11 u. vgl. Fabri zu 23, 34, 1 u. a.). — Weiter reicht natürlich die Substantivierung der Neutra (selbst von *quodcumque*, §. zu 22, 9, 4, wobei bemerk w. kann, daß der oben bereits berührte Gebrauch von *quicumque* ohne Verbum 4, 39, 4 u. ö. eine augenscheinliche Nachahmung des ähnlichen Gebrauchs von *ὅτις οὐ* ist), ein Gebrauch, für den Drack. zu 3, 18, 10, 3, 10, 13 u. 28, 27, 11, Kreizner S. 22, Fabri zu 21, 32, 7 u. Kreah S. 5 ff. Sammlungen gegeben haben. Am häufigsten tritt natürlich auch bei L. das Neutr. im Singular mit der Präposition in u. außerhalb der Phrase, besonders im Abl. auf (§. zu 21, 32, 7 u. 22, 7, 4, vgl. Kreizner) u. demnächst der Plural. Zu dem, worin L. über das in der ältern Prosa gewöhnliche hinausgeht, gehört der unbehinderte Gebrauch des Dat. d. 3. Decl., z. B. 6, 4, 10 *si quis mortiferum vitali admisceat*, der freiere Genitiv-Gebrauch, der bis zur Abhängigkeit

eines substant. Neutrums v. e. andern geht (Nög. S. 65), der Abl. instr. z. B. in *vivere rapto* (7, 25, 13, vgl. F. zu 21, 32, 9 u. 22, 39, 13) u. loci in 29, 2, 2 u. mit der Präpos. nicht bloß in Wendungen wie *in facili est* (3, 8, 9, vgl. Weissenb. zu 3, 65, 11), sondern selbst in der Verbindung *rem pro manifesto habere* (40, 9, 15, s. Drabk. zu d. St. u. zu 1, 3, 2 u. vgl. Ernesti's Gloss. p. 450), so wie in der Bekleidung des von einer Präpos. regierten Ablat. (*in eo publico* 23, 49, 2 u. a.). Während ferner andere Prosaiker der klass. Zeit in der Regel nur Pronomina u. Zahlwörter zu den substantivirten Neutris der Adjectiva hinzufügen, L. auch *aliquis* 4, 13, 9, bekleidet sie letzterer verhältnismäßig oft mit Genit. (F. zu 21, 35, 7 u. im Bes. über *quidquam c. gen.* von Personen zu 24, 30, 4, wobei noch *nimium hostium* aus 10, 26, 3 u. *idem supplementi* 36, 2, 9, dsgl. *idem certaminis* 10, 34, 5 u. *idem damni* 35, 42, 10 nachzutragen ist) u. selbst solchen, statt deren bei Andern eine coordinirende Structur eintritt, wie *infima olivi, media urbis, medium diei*, vgl. 26, 40, 9, 28, 33, 6, 27, 48, 17 u. s. Weissenb. zu 1, 57, 9. u. öfter als Anderer auch mit neuen Adjectiven, wie *fortia facta* 29, 26, 5, *hostile factum* 44, 27, 11, *factum egregium* 10, 23, 5, vgl. Weissenb. zu 26, 29, 3, *pessimo publico* 2, 1, 3, ja mit doppelten, wie *sua propria bona* 3, 56, 10. Vgl. die bei Kreizner S. 25 nach Dietrich, Ramshorn, Art u. A. gegebene Beispieldsamml. u. Krah S. 5. Dagegen ist weder der Comparativ, noch der seltnere Superlativ (Krah S. 6) bei L. verhältnismäßig häufiger als anderwärts. Der Gebrauch der Particpienten scheint übrigens bei L. auch hier zu überwiegen, Beisp. giebt F. zu 21, 54, 6; sie können den Casus ihrer Verba beibehalten, wie *patentia ruinis* v. Kreizner p. 22, Krah p. 6. Unter den Fürwörtern ist der Gebrauch des Plur. alia am häufigsten (1, 53, 11, 3, 56, 4, 29, 1, 25 u. sehr oft, s. Ernesti's Gloss. p. 24), unter den Zahlwörtern der von *omnia*, 29, 1, 17 u. a., vgl. Fabri zu 21, 11, 12; *omnium* ist sogar, nach Krah, häufig als *omnium rerum*. Die Particpienten erhalten bisweilen eine Bekleidung, wie *inter corrupta omnia* 23, 2, 1, wozu noch ein Adverb kommen kann: 28, 20, 4 *inaequaliter eminentia rupis*. Der adverbiale Gebrauch v. Präpositionalansdrücken mit solchen Wörtern ist bei L. vorzugsweise häufig, den von Accusativen theilt er mit Andern, im Besondern *cetera* (1, 32, 2 u. ö., Zumpt S. 459, F. zu 21, 8, 10; bei Cicero fehlt es ganz) mit den Dichtern, Sallust u. mit der späteren Prosa (namentlich mit Gaius z. B. 4, 109, was natürlich in unsern WBB. fehlt). *Ad multum diei* (F. zu 22, 45, 1) geht wohl nur scheinbar über die sonstige Analogie der Sprache hinaus, es findet s. Erklärung in dem parallelen *serum diei* 7, 8, 5 u. ö., wonach hier ein einfacher Gen. *subi.* stattfände u. kein partitives Verhältniß gesucht zu w. brauchte. In *id* (Ovid *in hoc*), wofür F. zu 21, 42, 2 nachzusehen ist, *ad id* (F. zu 24, 48, 7), *ad hoc*, *ad id quod*, *ad id locorum* (s. Wiedem. III. p. 8), *ad cetera*, *ad omnia* („*zu alle dem*“, ebd. III. p. 10, vgl. Hands Turs. I. p. 96), *ad extremum* (entweder == *omnino*, oder *postremo*, F. zu 23, 2, 4), *in primum* (nämlich *agmen*), *in incertum* (*eventum*). *per omnia* (== *omnino*), ob *id* (vgl. Wiedem. I. 1.) sind andere Ausdrücke dieser Art. Dagegen ist *haud ad id* „ohne Rücksicht

darauf", Madvig's Conjectur zu 36, 2, 1 (vgl. Koch in den Emendd. Liv. nach der Anführung in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1863 S. 446) weder nachweisbar, noch an sich haltbar. Desto sicherer ist der östere adverbiale Gebrauch von *aliquid* (§. zu 23, 3, 4 u. 21, 12, 4), dem sich noch *quid* 21, 22, 3 u. *summum* 21, 35, 9 anreihen lässt. Von den zu Pronominibus u. Zahlwörtern im Besondern hinzutretenden Beisäzen handelt übrigens Krahl S. 5, vgl. 17. — Daß das Adjectivum im Singular zum vollständigen Subst. abstr. werden kann, wie *bono causae* 3, 72, 7 u. dgl. bildet den Übergang zu dem gleichen Gebrauch der Participle, den Nügelsb. S. 88 ff. erörtert, u. der Gerundiviformen im Besondern (Ders. S. 99 ff.), zu dessen Result. hierbei hinzuzufügen ist, daß für den Gebrauch des Part. Fut. Pass. als Objects-Accusativ, außer, wo es rein adjectivisch ist, wie 10, 20, 13, oder Ausdruck der unmittelbaren Folge bei *dare*, *tradere*, *curare* &c., auch bei L. kein Beispiel nachweislich sein dürfte. Ohne Substantiv hinter einer Präp. steht es i. Pl. z. B. 3, 20, 1. Daran schließt sich, daß das Neutr. des Part. Perf. Pass. bisweilen alleinstehend den Hauptbegriff des Satzes in sich aufnehmen u. ohne vollkommen substantivirt zu w., doch das Geschäft e. Substantivs übernehmen kann. Beispieldsammlungen (zu denen man 3, 25, 4 u. a.) hinzufügen kann s. bei Drabk. und Weissenb. zu 1, 53, 1 und Nügelsb. S. 97, der nur das bekannte *diu non perlitatum* (vgl. Gryfar S. 13) geradezu durch *τὸ μὴ ξεκαλλιερησμένον* hätte erklären sollen, da im Griech. ja das Part. Perf. ohne Weiteres als Subst. abstract. auftritt, desgl. bei Wesener S. 21, der auch die Anfänge dieses Gebrauchs bei Cic. S. 22 wieder vorführt, über die L. theils in der Häufigkeit des Gebrauchs, theils in der Abhängigkeit des Particips von Präpositionen hinausgeht. Daß L. auch ein Adverb, oder eine Kasusbest. (7, 8, 5. 4, 16 4 u. ö.) hinzufügt, wird weniger auffallen, wenn man die Fälle damit in Verbindung bringt, wo bei ihm auch das adjectivisch gebliebene Particip construirte Beisäze duldet, wie 2, 18, 9 *creatus Romae dictator metum incussit*. Und so wird es denn auch wohl für den Unterricht praktisch sein, den freieren Gebrauch des Gerundiums bei L. zu *bonus*, *paratus*, *firmus*, *sufficere*, *animum adicere*, *locum capere*, den Teipel in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1858 S. 549 ff. behandelt hat, bei dieser Gelegenheit anzuschließen.

An die Substantivirung der Adjectiva schließt sich die Adjectivirung der Adverbia (die natürlich auch zu substantivirten Adjectiven treten, s. Fabri zu 21, 7, 5) und adverbialen Bestimmungen, welche im Griechischen in Folge des Artikelgebrauchs so leicht ist, im Lateinischen aber um so entschiedener als Gräcismus erscheint. Wir reden zunächst nicht von diesem Gebrauch der Adverbia im Prädicat (*prope est* 2, 23, 14 und dergl.), worin L. vom Ueblichen nicht viel abweicht, sondern v. ihrer unmittelbaren Verbind. mit Substantiven. Krebs im Antib. S. 69 beschränkt mit Unrecht diesen Gebrauch auf *circa*, und Nügelsbach, der ihn S. 203 f. (vgl. S. 22) behandelt u. einschlagende Einzelfälle aus Cic. anführt, hat die unverhältnismäßige Häufigkeit desselben bei L. nicht hervorgehoben. Die Anwendung von *ante* in dieser Weise bei Vergil, (vgl. Hand Turs. I. p. 389), v. *supra* bei Sallust. (cf. Fabri zu Cat. 3, 2), v. *deinceps* b. Cäs., v. *semper* (Cic. Verr. 5, 12, 29, Lambin ließ es weg), inde (s. die Interprt. zu Ovid's Met. 5, 645),

quondam (Ter. Eun. 2, 2, 15 — eine oft missverstandene Stelle —, Tib. 3, 1, 23, wo auch nunc ebenso, u. a.), paene (Ov. Her. 16, 357. 359), u. was sich sonst noch etwa findet, steht bei andern Schriftstellern mehr oder weniger vereinzelt da. Bei L. kommt zu allen diesen (ante 24, 82, 5 u. ö.) noch alibi, simul, nunquam, publice, privatim, retro (8, 19, 7, sogar mit magis bekleidet), totiens, haud dubie, procul, undique, admodum (22, 53, 3), contra, magnopere, pariter, tum, antea, hinc atque illinc, interim, minus (oft nachgeahmt), intra, deinceps (Fabri zu 22, 8, 11), inyicem (vgl. über die Bedeutung Grysars Stil. S. 147, Herzog zu Cäs. b. G. 8, 19 u. 2.), infra, repente, ferner von solchen, die in den gleich anzuführenden Stellenansammlungen nicht aufgeführt werden, circum (22, 17, 3), modo (2, 6, 2), u. iam pridem (36, 14, 9); vgl. die Beispieldsammlungen bei Weissenborn (zu 1, 39, 3), in Wiedemann's Quaestt. de Patav. Liv. P. III. p. 1 sqq., bei Kreizner (p. 7), Fabri (zu 21, 7, 5 u. 21, 36, 6) u. bei Krah (p. 15 sq. u. 8), älterer von Casaubonus (zu Suet. Caes.) und Duxer nicht zu erwähnen. Daß auch Ausdrücke wie dictator iterum (22, 9, 7) u. s. w. hierher gehören, versteht sich von selbst. In Verbindung mit esse tritt außer den auch sonst gangbaren adj. gebr. Adverb. (vgl. Nügelsb. S. 411 ff. u. F. zu Gall. Cat. 21, 1) bei L. wohl nur clam auf, z. B. 5, 36, 6 (griech. *χωρίς*, vgl. auch das äschyl. *κονιβδε δέορ* Choëph. 174), denn bei aperte 4, 50, 2 hat esse, wie Krah richtig bemerkt, nicht die Bedeut. der Copula, eine Bemerk. die er auch von commode und von fideliter atque obedienter in den bekannten Stellen hätte machen können. Die Stellung dieser Adverbia ist in der Regel der Stellung im Griech. nach vorausgehendem Artikel nachgebildet, also nur scheinbar die appositionelle vor dem Substantiv (wie man in medio flumine u. dergl. u. nur ausnahmsweise, wie mit verkürzter Anaphora, umgekehrt konstruiert), u. bei hinzutretendem Adjektiv gewöhnlich hinter demselben. Ausnahmen von letzterem rechtfertigt die Nachdrücklichkeit u. Deutlichkeit (s. die Beisp. mit circa bei Nügelsb. S. 203, wo auch ein Fall der Vereinigung beider Stellungen angeführt wird). Uebrigens ist ingenti caede utrimque (2, 64, 6) nicht mit Nothwendigkeit hierher zu ziehen u. bei patenti utrimque (28, 6, 9) liegt die Prolepsis des Substantivs aus dem folgenden mare nahe genug. Aus dem ähnlichen Gebrauch sog. adverbialer Bestimmungen durch Kasus mit u. ohne Präpositionen (s. darüber F. zu 21, 12, 13 u. zu 21, 36, 6) ist zunächst die häufige Anwendung v. Substantiv-Verbindungen mit a (Beispiele bei Drakenb. zu 4, 7, 4, in Grysar's Stil. S. 113, bei Fabri zu 21, 5, 7 u. 23, 15, 7, Fr. Schneider z. Antikarb. v. Krebs in Jahns N. Jahrb. 48, 2, S. 114, Kreizner a. a. D., Krah p. 16 f. u. bei A.), die bei L. bis zur scheinbaren Stellvertretung für den Genitiv in incola a Tarquinii (4, 3, 11, vgl. *οἱ ἀπὸ τῶν Αἰγαίων Ιωνες* u. dergl., Herm. zu Biger §. 370, Zumpt §. 683 u. 398) geht, zu nennen; demnächst sind außer den schon bei Krebs (§. 80. 81) gegebenen Aufzählungen namentlich noch die Verbindungen mit den Präpositionen cis, per, praeter, inter, adversus u. ad anzuführen. Krah berücksichtigt am dankenswerthesten ex u. cum (vgl. für letzteres noch 2, 5, 2); für a ist neben seiner Sammlung u. der v. Weissenb. zu 23, 42, 10 noch auf Kreizner u. auf Fabri zu 23, 15, 7

zu verweisen, für die auf F. zu 21, 16, 2. Zu den Beispielen bei Kraß (p. 17) über die Verbindung zweier Attribute dieser Art kann noch 43, 1, 8 *duces, qui ex Italia itinera in Mace-  
doniam possent u. 23, 34, 7 literae quoque ab Hannibale ad Philippum u. a. m. hingu-  
gefüt w.* Die Freiheit der Wortstellung ist hier der Natur der Sache nach nicht größer; so  
selbst bei hinzutretendem Genitiv 2, 31, 7 *de domesticarum rerum eventu cura*, vgl. 44,  
44, 1 *cura de minore filia* (chiastisch, wie 45, 26, 7) u. mit beigefügten Germnd. 8, 13, 18.  
Für scheinbare Abweichungen in Kreizners Samml. vgl. Weissenb. zu 7, 5, 9. In *circa omni  
agro* 31, 38, 1 u. dgl. wird *omni* durch *circa* modifizirt. Im Falle daß ein Adjektiv vorher-  
geht, finden sich die in Rede stehenden Beispiele vielleicht nur in der Mitte: 2, 23, 4 *honestarum  
aliquot loeis pugnarum*, 28, 33, 6 *levia per incursiones proelia*, vgl. Cic. Brut. 93 in  
*his post aedilitatem annis*. Das übrigens in Folge der Substantivierung von Adjektiven dgl.  
adverbiale Bestimmungen auch ohne Weiteres substantivirt werden können, versteht sich von selbst,  
so selbst *ad mille hominum* (s. Fabri zu 22, 31, 5) u. *ab latere tyranni* (ders. zu 24, 5, 12).

Dem adjektivischen Gebrauch der Adverbia steht der adverbiale der Adjektiva bei L. in  
ähnlicher Erweiterung gegenüber, wie ihn die griech. Sprache kennt. Die Sache ist bekanntlich  
für L. von Drakenbörch zu 22, 12, 7 (wo auch die ältere Lit. angeführt ist), zur *praeſ.* 11,  
zu 1, 28, 2, 8, 29, 1 u. a. behandelt; neuerdings hat Kreizner eine Zusammenstellung, die aber  
einzelnes Fremdartige nicht ausschließt, gegeben (S. 26 ff.). Die allgemeine sprachliche Seite  
ist nach den Bemerkungen der Interpreten (s. Haase zu Reisig's Vorles. S. 394, 396) von  
Lindemann (1824), Roth (zu Tac. Agric. 1833), Gryczewski (1836), Fr. Lübker (1837) behandelt  
u. neuerdings am besten v. Haase (im angef. B. Note 390—396) u. Nägeleßbach (Stil. S. 223 ff.)  
dargestellt, ohne daß die Sache als bereits abgeschlossen anzusehen ist. Für unsern Schriftsteller  
ist Folgendes die Haupfsache. Schließen wir als in der Prosa überhaupt, gescheide bei den  
Dichtern, mehr oder minder gangbar die Adjektiva der Reihenfolge (*prior, primus* L. 1, 5, 6,  
25, 36, 16 u. s. w. *proximus* 1, 28, 2, 8, 32, 12, 37, 42, 1 — letzteres namentlich auch  
bei Ovid — u. dergl.) aus, ferner die der Zahl- und Maahbestimmungen, wie *totus, frequens,*  
*rarus, nullus* (für *non*, s. Fabri zu 24, 36, 8) u. a., wobei als eigenhümlich *liv. omnis* in  
seiner Steigerung durch *circa* (Weissenborn's Anm. zu 10, 38, 8) u. *plerique*, ohne *omnes*,  
(6, 1, 2, 25, 1, 9 u. ö.) angemerkt werden kann, so wie die zahlreichen Adjektiva der Gemüths-  
stimmung (wir zählen dazu aus L. auch *aerior* 6, 18, 3 u. *lentus* 22, 14, 7, wo die Lesart  
des Flor. und einiger andern Edd., so wie der ältern Mainzer Edd. *Iaeti* bedenklich ist, s.  
Drakenb. zu 3, 27, 12 u. zu Sil. 12. 567) u. das ganz zum Adverb (schon bei Plaut., Gall. u.)  
gewordene *recens* aus, so bleiben für die Lectüre des L. als Einzelheiten etwa *serus* (bekanntlich  
auch so bei Vergil, Ovid, Horaz u.), *celer* (Verg., Ov., *nocturnus* (Verg., Hor.), *confertus*  
(Gall., Eaf., Verg., für L. s. F. zu 21, 8, 9), *effusus* (F. zu 21, 55, 3), *repens* (Ov., vgl.  
F. zu 22, 8, 1), *tacitus* (p. Marc. 1, 1, L. sow. *aliq. tacitum ferre* 3, 45, 6, vgl. Cic. ad Att.  
2, 3, 2, als *taciti tulissent* 5, 29, 10), *secretus* (Verg., Hor.), *incautus, occultus* (F. zu 22, 12, 7),

opportunus, voluntarius (Just.), improvidus (21, 55, 9), caecus (38, 23, 1), dexter (8, 36, 7), obvius (nach Art des fallust. obvii procedebant, bei L. z. Theil mit Varianten) zu erwähnen, zwar ohne daß auch bei diesen der Gebrauch der bei Weitem meisten als bloß livianisch zu bezeichnen wäre, aber doch so, daß in der Häufigkeit der ganzen, überwiegend durch den Gräcismus getragenen Gebrauchsweise ein Charakteristicum des Sprachgebrauchs unseres Schriftstellers hervortritt, desgl. der entsprechende Gebrauch der Participia, wie maturantes, festinans, certantes u. das öftere citatus, z. B. 2, 10, 3. Für subitus, das auch aus L. angeführt wird, weiß ich aus ihm keine Belegstelle, u. der metonymische Gebrauch v. citus 33, 48, 1 — wenn nicht gar die Lesart des für die 4. Decade bekanntlich als maßgebend geltenden Bamberger Codex, wonach von cita via feine Spur bleibt, mit Weissenborn zu recipieren ist — gehört vollends nicht hierher.

Reihen sich als Gräcismen, die im Artikelgebrauch ihre Wurzel haben, an die oben aufgeführten Gebrauchsweisen, leicht andere, wie die von alius für ὁ ἄλλος u. duo für οἱ δύο an (Ernesti's Gloss. S. 41 f., Fabri zu 21, 27, 6 u. 23, 11, 9), woran der bloß eperegetische Gebrauch von alius, z. B. 2, 2, 10 (Heindorf zu Plat. Gorg. 473 D, Stallb. zur Apol. 36 B, vgl. Walchs Emendd. Liv. p. 59) u. der ähnliche von is, wo es auf früher Angedeutetes hinweist (f. zu 24, 37, 3), wie so oft ὡρίος, gefünpft werden kann, u. dürfen wir die Attraction u. Transposition später behandeln, wenn vom liv. Saßbau die Rede sein wird, so treten für die sog. Syntaxis concordantiae nur noch folgende Gräcismen als besonders wichtig hervor.

Zunächst die Freiheit der Apposition (vgl. Bernhardy S. 54 ff., 472 ff.). Daß hierbei die partielle Apposition obenan steht, versteht sich von selbst. Beispiele sind 2, 59, 11 cetera multitudo, decimus quisque lecti, 2, 45, 14 omnis exercitus, in se quisque iurat, 2, 28, 1 plebes, pars — pars, 4, 33, 4 pro se quisque, inferetis, 2, 23, 11 exprobrantes suam quisque alius alibi militiam, 29, 2, 5 cornua, laevum et dextrum (s. Drabk. über die Stellung), 1, 7, 5 boves, eximum quemque, 7, 8, 2 equites, alius alium increpantes, 10, 38, 12 eis dictum, ut vir virum legerent, 29, 22, 2, terrestrem navalemque exercitus; andere s. bei Kreizner S. 8, vgl. Krah S. 13, f. zu 21, 14, 1, 21, 15, 5 u. a. Gryfars Stil. S. 12 u. 97, Wesener S. 15 ff. Ein neuer Gräcismus kommt dazu, wenn 2, 7, 1 quisque in Apposition zu Veiens u. st. uterque steht. Bei andern Prosatoren (s. z. B. Cic. de fin. 3, 2, 8, de div. 2, 8, 20, de rep. 2, 1, 2 qui — quisque, Sall. Jug. 18, 3. 58, 2. Cat. 52, 28) ist diese Freiheit beschränkter, weniger natürlich bei den Dichtern (Plaut. Casin. 2, 8, 11, Virg. Aen. 5, 734, Ov. Met. 676 u. ö.). Aber auch die Anwendung der Apposition zur Saßverkürzung, wozu außer der eperegetischen Hinzufügung von Zahlen, wie 3, 5, 3 millia u. Stellen wie 10, 30, 10 præmia haud spernenda, 21, 5, 11 u. a. gerechnet w. können, hat Parallelen bei den Dichtern (Verg. Georg. 3, 41 u. a.). — Eben so entschieden griechisch ist der Gebrauch der Demonstrativa statt der Relativa im coordinirten Saße. Beisp. sind v. Fabri zu 23, 8, 3. 21, 46, 10. 24, 11, 7 u. a. und danach von Kreizner gesammelt, wozu nur zu

bemerken ist, daß die Stelle 7, 23, 9 bei Kreizner nicht hierher gehört, weil die Ergänzung von *qui aus quibus* nahe liegt, wie sie denn auch Fabri zu 23, 8, 3 bereits wieder zurückgenommen hatte, u. daß es öfters von der Interpunction abhängt, ob dieser Gräcismus stattfindet. So 23, 8, 3, wo Drakk. eine starke Interpunction zwischen die Sagtheile setzt. Uebrigens macht hier, noch mehr als bei dem vorhergehenden Punkte, nur die Häufigkeit des Vorkommens den Gräcismus sivianisch. Vgl. Oryxars St. S. 206, der einige Stellen aus Cic. anführt, zu denen noch Tusc. 5, 3, 8 — p. Arch. 12, 31 ist die Lesart zu unsicher — hinzugefügt w. kann. — Für den Gebrauch von Kasusbestimmungen, namentlich der Genitive statt des Subjects (3, 57, 9. u. ö., vgl. 2, 7, 2 uno plus cecidisse) oder des Prädicats (30, 26, 7 sc.), somit auch des unverbundenen Prädicats oder der Apposition (2, 6, 2 sc.), der im Grunde auf einer Ellipse ruht, kann man auf Krah S. 4 u. 14, Fabri zu 21, 1, 14, der auch einige Parallelen aus Cicero beibringt u. Weissenb. zu 30, 26, 7 verweisen. Weiteres soll unten bei den Gräcismen im Genitivgebrauch nachgetragen werden. Für den Gräcismus ist auf Vorson zu Eur. Hecub. 788, Herm. zu Vig. p. 150 (3 Ed.) u. A. zu verweisen.

Es gränzt diese sprachliche Freiheit ziemlich nahe an eine andere, den Eintritt von Adverbien u. adverbialen Phrasen, von denen ja die ersten auch außerhalb des Prädikats für Kasusbestimmungen stehen (wie *quo* für *ad quod* 42, 35, 5, *inde* wie *ἐντα* für *ab iis* 2, 16, 6 u. dergl., was bei L. sehr häufig, bei Cic. u. Cäs. vereinzelt erscheint, s. Zumpt §. 735 b, desgl. bei Sall., s. Kritz zu Jug. 18, 3), statt der Kasusbestimmungen im Prädikat, ein Gebrauch, für welchen Krah's Beispieldamml. zum letztern Punkte (p. 7, vgl. Fabri zu 21, 32, 7) völlig ausreicht; für die zum ersten (p. 8) ist die Bemerkung hinzuzufügen, daß nur der Gebrauch einzelner dieser Adverbia, namentlich von *commodo*, *fideliter atque obedienter*, ohne Parallele bei andern Schriftstellern ist (32, 2, 4 u. 8, 19, 2). Der zu Grunde liegende Gräcismus ist vollends trivial, s. etwa Krüger's Gramm. §. 61 A. 3 u. 4. Auch was über die im Griech. sehr gewöhnliche (Krüger §. 63, 5 u. A. zu 6), bei L., wenn *esse* seine eigentliche Bedeutung behält, desgl. bei *evenire*, *sieri*, *apellari* (*ager*, *quae Mutia prata appellata sunt* 2, 13, 5 sc.) häufige Attraction der Verbform des Prädikats durch das nähere Nomen, oder deren Vermeid. durch den Anschl. an das wichtigere Wort zu sagen ist, hat Kreizn. S. 34 (wo auch Belege für die Anwendung anderer Congruenz-Regeln, vgl. dazu Gähbler in der Rec. v. Zumpt's Gramm. in Jahns Jahrbb. 1829, X, 4 p. 304 ff.) u. Krah. S. 12 f. behandelt. Für *unus est omnia* 40, 11, 3 u. ö. (*εἷναι πάντα οὐ τὰ πάντα*, Herodot. Thuc., Demosth. sc.), das auch bei Ov. Her. 12, 161 steht, hat Cic. (ebens. griech. aber selten, Herodot. 3, 157, 7) in *quo sunt omnia*, *de legg.* 2, 10, 24, quasi in *eo mihi sint omnia*, *ad fam.* 15, 14, 5, vgl. ebd. in *eo* (hier Neutr.) *mihi sunt omnia* vorgezogen. Die Bestimmung eines Attributs durch ein anderes, die auch die griech. Grammatik (Bernhardy S. 427, 473, Krüger sc.) noch, unkritisches genug, unter dem Asyndeton der Attribute mitbegreift, u. die L. bis zur Gesamt-Determination des Prädikats durch ein Adverb ausdehnt (wenn auch schon ein anderes Adverbium beim Verbum

steht, wie 22, 19, 10, vgl. Weissenb. zu der St. u. zu 1, 14, 7), kann ebenfalls hierher gezogen werden. Kreizner hat dafür eine gemischte Sammlung gegeben, aus der 21, 9, 3 tot tam efferatarum gentium arma u. 24, 26, 13 quum tot ac tam validae manus sc. einander gegenübergestellt werden können. Dass bei den Dichtern (bes. Vergil) sich dies vermeintliche Aphyndeton oft, seltener das wirkliche, findet, ist bekannt, verhältnismässig selten ist es in der kl. Prosa außer L. Beisp. f. bei Oudendorp zu Suetons Nero 37. — So bleibt für die nächste Betrachtung noch die bei L. auf allen Gebieten so weitreichende — erstreckt sie sich doch selbst auf den Gebrauch von ne st. ut non, wovon unten — constructio ad sensum übrig, so weit dieselbe die Syntaxis der Concordanz berührt. Die Sache ist theilweise durch die Interpreten, im Zusammenhange v. Kreizner S. 16 ff. u. Wesener S. 12 ff. u. nach ihnen von Kraß p. 9 ff. behandelt. Der Gebrauch der Collectiva u. collectiven Ausdrucksweisen mit dem Plur. des Verbs ist oben berührt; Drakb. behandelt ihn zu 1, 3, 2, 5, 38, 5, 22, 10, 8, 21, 7, 7, u. a., Fabri zu 21, 11, 3, 22, 10, 8, 24, 1, 5 u. ö. Bei Cicero soll sich keine beweisende Stelle für diese Construction finden, s. Zumpt's in d. Gramm. §. 366 angeführten Note zu Cie. in Verr. 1, 31, 80. Für Cäsar ist die einzige sichere Stelle b. G. 2, 6, 3 multitudo coniicerent, wo nur schlechtere Codd. — vgl. Nipperdey in den quaestt. Caes. p. 37 ff. —, wie der Leid. A., Pal., Dorv., Vrat. C., Goth. B., Dr. A., den Singular haben. Für Sallust ist zu bemerken, dass von Substantiven außer pars (ich finde es 7mal mit dem Plur., worunter Jug. 13, 8 pars . . . alii, u. 2mal mit dem Sing., Jug. 33, 3 u. 15, 2, wo der Fabr. 2. allein für ben Plur. nicht entscheiden kann), nur iuventus (Cat. 7, 4, habebant mit vorhergehendem Singular, der auch durch Diomedes gedeckt wird), nobilitas (Cat. 23, 6, wo für credebant neben aestuabant der Bas. 1., Guelph. 5. und Tur. 1. entscheidet) u. plebes (Jug. 73, 4; Cat. 48, 1 steht der Sing., nur 4 oder 5 untergeordnete Hdschr. haben den Plural) so auftreten. Vergil hat es nach Wagner (Quaestt. Verg. VIII. 4, f. Haase zu Reifig A. 335) außer bei ausgedrückter Beziehung auf Mehrere, nur bei pars, wenn ebenfalls das Substant. oder ein Pronomen im Plur. oder alii vorhergeht. S. übrigens für Cicero bei dem dergleichen selten ist, Wesener p. 16, und über die Literatur dieser Structur Krit. zu Sall. Cat. 7, 4 u. Haase zu Reifig A. 335. Dagegen hat bei L. dieser Gebrauch eine grosse Dimension. So erscheinen bei ihm acies (26, 4, 7 der Plural neben dem Sing., vgl. dafür Drakb. zu 4, 16, 8 u. s. w. u. Kraß S. 11), aetas, civitas, classis (35, 26, 9 ist der Sing. wohl irrtümlich aus dem Mainzer Cod. angeführt), cuneus, equitatus (40, 30, 5, beide Pall. haben den Sing., vgl. aber Drakb. zu 10, 14, 10, 8, 9, 14, 35, 26, 9), exercitus (16, 22, 16 beide Numeri neben einander), gens (der Sing. 41, 23, 1 haec una gens et Athen. civitas eo processerat iarum), hostis (6, 24, 2, wo freilich, wie auch in andern Stellen, nicht zu übersehen ist, dass der vorhergehende Sing. des Verbums durch eine stärkere Interpunction zu trennen ist), iuventus (vgl. Fabri zu 21, 7, 7), manus, mille (s. B. 10, 30, 3, bei Cic. p. Mil. 20, 53 will Kloß im Lex. gegen Gellius 1, 16, 15 ebenfalls den Plur.), miles (3, 42, 5 ist die handschr. Autorität

freilich schwach), *multitudo* (Drakenb. zu 6, 19, 7, vgl. zu 2, 23, 11; auch in 3, 21, 1 ist die Gewähr für den Sing. geringfügig, sicher ist er z. B. 26, 51, 8, 9, 38, 3), vielleicht auch *nobilitas* (26, 12, 8 neben dem Sing., wo aber über den Pal. u. den bekanntlich schon mit 24, 7 beginnenden Bamb. nichts angemerkt wird), jedenfalls *nomen* (*Etruseum*), *pars*, *plebes* (*Singularis*, 3, 38, 10, wo der Flor. entscheidet), *populus*, *senatus* (auch 23, 14, 8, der Sing. *senatus populusque voluit* 21, 40, 3 u. *cunctus senatus populusque fungitur* 9, 6, 7), *turba* (26, 35, 7 giebt wieder der Flor. den Ausschlag), *vis hominum*, *vulgaris* (Flor. u. a., bei Colum. 7, 9, 7 der Sangerm.). Vgl. Wesener S. 13 f., zu dessen auf Drakb. zu 35, 26, 9 (vgl. zu 1, 3, 2 u. s. w., s. Haase a. a. O.) ruhender Zusammenstellung mit Fabri zu 21, 59, 5 u. Krah die Völkernamen als sicher nachzutragen sind, dgl. *globus* (8, 32, 13) u. *eques* (6, 12, 11, 35, 11, 7, 37, 41, 11, wozu Krah aus 6, 12, 11 *pedes* hinzufügt). *Praerogativa*, 24, 9, 3 u. ö. ist ebenf. v. Krah hinzugef., so daß viell. nur noch *cohors* (24, 1, 5) nachzutragen ist, während die Verbindung von *ipsi* mit *collegium*, das Krah, wohl aus 36, 3, 7, ebenfalls aufführt, u. die von *quam si non venissent* zu *legatio*, das Wesener als weniger sicher nennt, einer andern Art von *Constr.* *ad sensum* angehört, die auch Krah S. 10 f. behandelt, der Aufnahme eines durch einen andern Ausdruck vertretenen Wortes für das Verbum. So weist, um die von Krah gegebenen Beisp. zu vermehren 21, 20, 1 iis auf *Gallia*, 21, 21, 3 eosdem auf *IV millia*, 21, 41, 4 *qua parte copiarum* auf *equestre proelium*, der Name der Einwohner ist 28, 22, 2 u. 23, 17, 4 aus *Astapa* u. *Acerrae* zu entnehmen, umgekehrt 23, 1 i, 10 aus der Person (*magister equitum*) das Amt, u. noch freier aus *scriba* 22, 57 3 *scribae*, 23, 12 2 weist *ipsorum* auf *equitem*, 23, 14, 8 *tenderent* u. *inveniant* auf *senatus*. Nimmt man hiezu noch die Parallelstellen, die zu mehreren der eben angeführten Stellen von Fabri hinzugesetzt werden, so sieht man, daß wir es auch hier mit einer Eigenheit unseres Schriftstellers zu thun haben, für die es bei andern nur vereinzelte Beispiele giebt. Vgl. darüber die fleißige Zusammenstellung von Wesener S. 16—18 aus Cic., Cäs., Sall. (aus lebt. gehört nur Jug. 14, 5 und 13, 8 hierher) u., wenn man will, die Andeutungen bei Zumpt §. 366. Freiheit unseres Schriftstellers ist es überdies, wenn 28, 19, 2 der Ausdruck *socii*, der st. *Castulo* als Subject zu nehmen ist, aus einem Nebensatz geholt werden muß, oder aus einem Beifaz, wie *homines* aus plus 39, 31, 13, eine *Constr.*, die bereits den Übergang in die Anakoluthie macht, vgl. Zumpt §. 485. Für die an der *Constr. ad sensum* teilnehmenden pronominalen Ausdrücke *quisque* u. *pro se quisque* (2, 28, 9 u. a., Fabri zu 22, 55, 7) *alius alium* (wo es, wie 2, 10, 9, nicht in partieller Apposition steht) u. *alius ab alio* (22, 7, 8), *uterque* (23, 21, 4, 23, 31, 9 u. ö., Fabri zu 22, 46, 3), *nemo* u. *quisquam* (Zumpt §. 367, vgl. Krah S. 10), neuter (Krah ebd.) hat Wesener a. a. O. die erforderlichen Parallelstellen, worunter die aus Cicero für *alter . . . alterum u. partim*, die Stelle aus Cäsar für *uterque* (eine zweite für *alius . . . alium* dürfte b. G. 2, 26, 2 sein, wo Schneider u. Nipperdey bei dem Schwanken der Codd. zwar den Sing. geben, aber außer der handschrifl.

Gewähr die alten Editt. u. bei dem Vs. der Bb. *de analogia* wohl auch die Parallele v. 1 39, 3, u. 4, 26, 1 entscheidet), u. die aus Sallust für quisque u. alius — alium (partim — alii Jug. 40, 2; hinzuzufügen ist 6, 2 u. die 3 Stellen, die Krit. zu d. St. anführt) — denn uterque steht bei Sall. überall mit dem Sing., auch wohl 49, 2, da der Bas. 1., Guelph. 5. u. Tur. 1. den Ausschlag geben — zur Erweiterung der Angaben bei Zumpt beitragen können. Uebrigens kann man an diese Structur der Collectiva einige andere Erscheinungen reihen, insfern diesen eine Metonymie zu Grunde liegt, die auch den in Rede stehenden Richtungen des Constr. *ad sensum* nicht fremd ist. Hierher gehört der bei L. verhältnismäßig hervortretende, dem Griechen vorzugsweise geläufige Gebrauch der Concreta als Collectiva, z. B. *eques* 8, 7, 7 (*τὸις ἵπποις*) u. o., *pedes* u. dgl. s. F. zu 21, 59, 5, Zumpt §. 364, Kraß p. 6 u. 7, wo andere Beisp., zu denen der gleiche Gebrauch der Materialien z. B. *tegula* 5, 55, 2 hinzuzufügen ist (vgl. Caes. b. G. 5, 12, 15 u. L. 42, 3, 2 u. 4), dsgl. der ähnliche der Abstracta im Singular, wie *advocatio* 3, 47, 1, *fuga* 23, 25, 7, *remigium* 26, 51, 6. 21, 22, 4 u. in den dort von Fabri angef. Stellen, vgl. Zumpt §. 675, Nügelsbach S. 48, die sog. Personification der Abstracta im Plural, wie das häufige *servitia* z. B. 6, 12, 5, *societas* 25, 1, 4 (für *socii publicani*), *custodiae* 26, 4, 1 u. dergl. (Die Personification von *honestates* bei Cic. p. Sest. 51, 109 wird bekanntlich bezweifelt), der concrete Gebrauch des Plurals vermeintlicher Abstracta, *altitudines* 27, 18, 9 (vgl. Cic. de n. d. 1, 20, 54. 2, 39, 98), *fletus et questus* 22, 61, 3 u. v. a. — Beisp. für die beiden zuletzt berührten Erscheinungen gibt Kreizner p. 18 —, der Gebrauch des Plurals von Nom. propr. zur Bezeichnung der Klasse gleichartiger Individuen (*supra Coclites, Mutiosque* 2, 13, 8, *mille Caesones* 3, 14, 4, vgl. z. B. Πέλοπες οὐδὲ Καδμοὶ Plat. Menex. 245 C u. bei Cic. Bruti, Camilli, Decii u. v. A.) u. des Plur. der Concreta als Bezeichn. der Klasse statt des Individuum, z. B. *arae* 21, 2, 3 ganz wie bei Cic. p. Balbo 5, 12 oder bei Eurip. Phoen. 1465 *ἥρασο' ἐκ νεφῶν ξίφος*, Erscheinungen, denen sich zwei andere an die Seite stellen, die bei L. vorzugsweise hervortreten. Es ist die Setzung des Plurals der Abstracta bei hinzutretender, wenn auch oft nicht unmittelbar ausgedrückter Beziehung auf andere Plurale (wie bei Sall. Cat. 14, 5 *familiaritates adolescentium*, oder 47, 3 *liberae custodiae*, während doch 40, 3 bei der Zusammenfassung der Singul. steht, bei Cicero *animi optimorum hominum*, ad Att. 1, 17, 4, *signorum ortus*, de inv. 1, 34, 59; eine magere Sammlung bei Krebs im Antib. S. 32) und der Plural zur Bezeichnung der verschiedenen Arten, Fälle, Neuerungen, Erscheinungen, Punkte, Momente des im Singul. liegenden Begriffs, der im oratorischen u. poet. Gebrauch — wie ja schon der Plural der Concreta auf die Theile, die Zubehör ic. deutet, vgl. *carinae* oder *frigida flumina* Seemandri bei Horaz, *Troianae urbes* bei Vergil, *Iliaca arces* bei Ovid mit dem livianischen *orae*, das 28, 36, 11 u. 22, 19, 10 mit hinzutretender Metonymie die Laue bezeichnet, die an verschiedenen Punkten der Küste befestigt sind — mit nicht zu bestimmenden, oder richtiger nicht vorhandenen Gränzen, weil ja sonst der Gebrauch des Plurals ein Unding wäre, in den sog. Plural der intensiven Größe (Gryfar's St.

§. 143 ff.) übergeht. So bei Cic. in Cat. 1, 10, 26 gaudia, de fin. 4, 27, 15 avaritiae, de off. I, 17, 15 caritates, ad Att. 1, 17, 1 suspiciones, de nat. d. 2, 60, 152 usus, in Verr. 4, 21, 47 insaniae u. s. w., geschweige denn animi p. Cluent. 37, 109, odia, utilitates, necessitudines u. drgl. (vgl. die leider einseitige Samml. v. Fr. Schneider in Jahns R. Jahrbb. 44, 4 §. 440 ff.), bei Sall. res familiares, Jug. 64, 6, necessitates bei Caes. b. G. 7, 89, 1 (bei Cic. de off. 1, 5, 17 tritt es unter dem Einfluß der Concinnität zu tribus virtutibus, wohl in gleicher Weise bei Sall. Cat. 15, 4 quietibus zu vigiliis), voluptates bei Ter. Eun. 5, 8, 4, allgemein Sprachliches, wie den plur. frigora nicht erst zu berücksichtigen. Nicht als ob dies Alles bei L. anders wäre: aber er hat die beiden zuletzt erwähnten Gebrauchsweisen unverhältnismäßig häufiger als sonst die klassische Prosa u. er geht, namentlich mit hinzutretender Metonymie, darin weiter als sie. Beisp. für die erstere dieser Gebrauchsweisen sind: hospitia et necessitudines 8, 3, 3, proprietates frugum 45, 30, 3 opportunitates (wegen portus) 45, 31, 4, robora centurionum, militum, virorum, legionum (s. Drabk. zu 22, 40, 5 u. Fabri zu 24, 46, 2, vgl. Cic. p. Cluent. 56, 153), robora ex legionibus 25, 6, 6, ministeria 42, 15, 3, imperia ac potestates (v. Salii flaminesque, s. übrigens die Stelle aus den XII Taf. bei Cic. de legg. 3, 3, 9) 4, 54, 7, auctoritates seniorum 23, 6, 5, pretia 21, 43, 6 u. ö., navium longarum species 24, 44, 8, usus (w. quemque) 6, 25, 9, commoditates (w. classum) 5, 54, 4, odia patrum et plebis 3, 38, 4 (währ. 21, 1, 3 d. Plur. aus mehr als einem Grunde st. fann), iniquitates locorum 9, 38, 5 (iniquitas loci 7, 34, 1 u. ö., Caes. b. G. 7, 52, 2), gaudia 22, 7, 12, venia irarum coelestium 3, 7, 8, 9, 1, 3 (vgl. die Interpreten zu Verg. Aen. 1, 11 u. 12, 831), deorum iras 8, 33, 7, irae militum 40, 27, 8 u. so ira, wenn von Mehreren die Rede ist, meist im Plur., iurgia multorum 42, 22, 5 (dagegen von Einem iurgium 3, 40, 2 neben precibus), plebes (in verschiedenen Städten) 24, 2, 8, transfugia 22, 43, 6 (erst wieder bei Tac.) u. a., wobei aber nicht zu übers. ist, daß sich, obwohl seltener auch der Sing. in diesem Falle findet, namentlich, wenn die Erscheinung als Ganze zusammengefaßt wird, oder der Plural eine Nebenbedeutung hat, die vermieden wird. So pax deum 3, 7, 7, ardor militum 8, 16, 7, fuga agrestium 3, 69, 2, labor suorum 4, 38, 4, populatio agrorum 7, 30, 15, indignatio 30, 11, 6, iram accenderat ignominia 6, 18, 4, ira hominum 8, 6, 7, placandae civium irae 25, 6, 18, deorum ira ebd. 6, u. drgl. Für cervix, das bei Cic. stets im Plur. erscheint, bei L. aber im eigentlichen Sinne, auch wenn von Mehreren die Rede ist, fast nur im Sing. steht, s. Fabri zu 22, 51, 7. Zum zweiten Punkte, dem natürlich auch manche unter den eben aufgeführten Stellen angehören können — s. übrigens über den Vorgang im Griech. Bernhardy §. 63 f. —, wählen wir folgende Beispiele aus: amicitiae 40, 41, 12, das sonst bei L. stets Sing. ist, aber hier auf Anlaß der Concinnität neben inimicitiae Plur. wird (wenn sich auch L. sonst durch die Concinnität weniger bindet, s. z. B. asperitatem 23, 41, 6), animi (Regungen des Gemüths, Muth, Stolz u. c.) 2, 28, 12, wo Drabk. viele Stellen giebt, vgl. Cic. de imp. Cn. Pomp. 22, 66), spiritus

30, 11, 3 u. oft, naufragia (fig.) 5, 52, 1, indignitates 22, 13, 1, 42, 52, 7, 2, 34, 10 (Caes. b. G. 2, 14, 3), necessitates Nothfälle 9, 8, 4, Verlegenheit 23, 48, 10, Nöthigung 5, 6, 3 u. 44, 27, 12, usus (metonym.) 26, 43, 7 (gen. plur. 6, 25, 9), dilationes 5, 5, 1, beneficia 9, 30, 3, wo Weissenborn's Erklärung gezwungen ist, criminationes 9, 26, 9 (vorerst zweimal *crimen*; hier gewiß nicht Ausdruck der intensiven Größe), sua decora 1, 26, 11, magnae species classis 42, 2, 4, insignes imaginum titulos claraque cognomina (der Concinnität wegen, Weissenb. nomina) familiae 30, 45, 7, imagines iuris (meton.) 41, 8, 11, plenior aliquanto animorum irarumque (unter dem Einfluß der Concinnität, weiterhin iram accenderat ignominia) 6, 18, 4, primae origines proximaque originibus (praef. 4, der Ursprung u. was dazu gehört, originum memoria 38, 39, 10) u. danach stirpes urbis (fig.) 6, 1, 3, fata implere (sterben) 8, 6, 11, miracula 25, 39, 16 von einem Wunder u. s. w. Doch — fehren wir von dieser Erörterung, auf die wir um so näher eingingen, als die Sache für L. noch keine specielle Behandlung gefunden hat und die allgemeine in den Stilistiken u. anderwärts (s. die Literatur bei Forbiger zu Berg. Ecl. 7, 4 u. Haase zu Reisig §. 90) oft wenig sachgemäß ist, nunmehr zu der Constr. ad sensum zurück, von der wir ausgingen. Es war die zweite Hauptform derselben für die Syntax der Concordanz, deren Auftreten bei L. nur noch zu berühren übrig blieb, der Eintritt des natürlichen Genus statt des grammatischen, womit sich natürlich auch oft der bereits behandelte Eintritt des natürlichen Numerus verbindet. Hierfür werden wenige Stellen genügen: quae paria auf 3 Feminina bezüglich 23, 43, 11, wo f. mehr Beisp. giebt, hi auf cohortes 2, 10, 8, quorum auf Sardinia u. Sicilia 22, 25, 6 nach den Codd. (Weissenb. quarum), eius 10, 18, 8 auf tria millia bez., immemores auf servitia bezogen 2, 10, 8, ipsi auf collegium 36, 3, 7. Andere Beisp. s. bei Wesener S. 14 ff. und Kraß S. 9 f. Zu den nicht häufigen Parallelstellen, die Fabri a. a. D. aus andern Schriftstellern giebt, habe ich noch 2 aus Cic. hinzuzufügen, de off. 1, 34, 122 (eorum auf actus) u. 1, 41, 146 (auf actiones).

Somit können wir zu den Gräcismen im Casusgebrauch übergehen, für den wir außer gelegentlichen Bemerkungen der Interpreten u. Kritiker bis jetzt keine Vorarbeit besitzen, u. zunächst den Genitivus ins Auge fassen. Hier berühren wir zuerst die öftere Abhängigkeit eines Genit. von einem andern, wovon Drabk. zu 25, 15, 11 u. Fabri zu 21, 12, 8 (wo zugleich Beisp. dafür s. finden, daß L. eben so wohl pecus omnis generis als omne genus tormentorum ic. sagt) u. 22, 22, 8 reichhaltige Beispieldsammlungen geben, die noch durch 45, 3, 6 utilitatum Graeciae neque eura impensarum pop. Romani, 22, 40, 6 consulum anni prioris, 21, 60, 8 parvi pretii rerum, desgl. 43, 8, 8. 25, 14, 11. 25, 3, 13. 44, 14, 4. 44, 4, 3. 7, 25, 8. 10, 37, 5. 21, 59, 8. 24, 19, 1. 27, 32, 10 u. sehr viele a. St. vermehrt w. können. Der Griech ist hierbei (vgl. Bernhardy S. 162 f.) bekanntlich, auch in der sogenannten adjektivischen Stellung bei der Auseinandersetzung verschiedener Artikelformen, nicht beschränkt, bei andern lat. Prosatoren der klass. Zeit ist diese Erscheinung nur dann verhältnismäßig weniger selten, wenn

der zweite Genit. der eines Pronomens ist, s. Fabri zu 22, 22, 8, vgl. Bremi zu Nep. Cim. 1, 3. Eum., 7, 1, Attic. 2, 1; von andern Stellen habe ich mir aus Cic. §. B. terrae eiusdem generis stirpium, de n. d. 2, 51, 127, u. ambusti tribuni plebis, p. Mil. 5, 12, angemerkt; bei Cäs. sind sie viel häufiger, §. B. b. G. 6, 31, 5, 5, 49, 7, 5, 13, 7, 5, 2, 3, 4, 15, 3. Noch ist etwa hinzuzufügen, daß auch L. den doppelten Genit. dieser Art 2, 31, 7 (de domestica- carum rerum eventu cura) sichtlich vermieden hat u. daß für den doppelten, von einem Nom. abhängigen Genitiv, der bei L. nicht häufiger ist, als bei Andern (Zumpt §. 423 vgl. 791, s. für Sall. Krit. zu Jug. 30, 3. 92, 4, u. a.), Fabri zu 22, 1, 10 u. 22, 45, 5 einige Stellen anführt (wozu 23, 20, 2 hinzugefügt w. kann). — Ein häufiger Gräcismus (Valck. zu Her. p. 589) ist sodann bei L. die Ellipse v. templum (s. d. Stellen b. Drabk. zu 10, 23, 12, zu denen 3, 48, 5 nachzutragen ist, während bei Andern diese Ausdrucksweise vereinzelt ist, so bei Ter. Ad. 4, 2, 43, bei Hor. Sat. 1, 9, 35, vgl. Zumpt §. 762, wo ad Att. 15, 26, 4 hinzugef. w. f. u. Sanet. Min. IV. p. 281 der Amst. Ed. v. 1664. — Auf einer Ellipse ruht, wenn man will, auch der ganze sog. Genit. des Besitzes, der dem Griech. so geläufig (Bernh. 160 ff.) u. bei unserm Schriftsteller nichts weniger als selten ist: 26, 2, 13 non omnes fuisse pavoris et fugae, 42, 304 pars altera regiae adulationis erat, 23, 39, 7 senatus Romanorum, plebs Hannibalis erat, 22, 50, 3 alterius morientis totus exercitus fuit u. die zu den 2 letzgenannten Stellen von Fabri gegebenen Parallelen. Der Zusammenhang mit dem ellipt. Prädikats-Genitiv §. B. 21, 41, 12 (s. o.), wie mit den Ausdrücken quidquam reliqui est, non est operae, selbst aliquid pensi habere u. dergl. ist an sich klar, eben so der mit dem Genit. des Landes neben dem Städtenamen, wie Demetriaeum Phthiotidis (s. 28, 6, 7 u. die weiteren Beisp., die Fabri zu d. St. anführt). Aber auch die freie Verbindung eines solchen Genitivs mit Substantivis (nicht bloß mit Nom. propr.), neben denen der allgemeine ihnen zu Grunde liegende Begriff zu ergänzen ist, u. deren Anwendung unsres Grachtens von dem oben berührten elliptischen Appositions-Genitiv eben so wenig zu scheiden ist, als die eben berührten Abarten desselben, wenn man ihn auch, abgesehen von seiner elliptischen Natur in vielen Fällen als Genitiv der Qualität, also als Abart des Genitivs der Behaftung, des Besitzes oder wie man ihn sonst nennen will, zu erkennen hat, gehört hierher, vgl. 22, 60, 5 Torquatus asperae severitatis, 42, 55, 2 Athamania asperi soli u. die Beisp., die Drabk. zu 3, 36, 2 (dazu noch 24, 5, 5) u. Fabri zu 21, 1, 4 sammelt, wobei Letzterer auch einige Stellen aus Cic. giebt (andere sind Brut. 83, 286. 70, 246. p. Coel. 27, 64), zu denen aus Nepos Agesilaus annorum octoginta 8, 2 hinzugefügt w. kann. Beisp. für den gleichen Gebrauch der Appellativa sind aus L. 9, 29, 6 nomen felicioris memoriae ad posteros, 38, 24, 2 centurio et libidinis et avaritiae militaris, 36, 27, 8 ipsos suae potestatis fore, aus Cäs. b. G. 5, 8, 6 quas sui quisque commodi fecerat. Daß gerade die Qualitätsbedeutung, wie wir bereits andeuteten, bei diesem Genitiv nichts Wesentliches ist, lehren die Fälle, in welchen dieser Casus auch zum Ausdruck der Bestimmung zu etwas gebraucht wird. S. außer den

Beisp., die Drakenb. zu 5, 3, 5 u. Weissenborn zu 3, 24, 1 geben L. 9, 45, 18 *oratores pacis petendaes*, 36, 27, 2. 24, 43, 3. 6, 1, 11 (wo eine Prägnanz der Constr. dazu kommt). Der Gräcismus *τοῦ αἰτεῖσθαι* ic. ist sehr bekannt, als ähnliche Constr. ist aus Cäsar das vereinzelte *naves deiiciendi operis* 4, 17, 10, u. aus Sall. Cat. 6, 7 u. Jug. 88, 4 zu nennen. Eine, oder, wenn man will, 2 Stellen aus Cic. giebt Zumpt §. 662. — Nicht minder weist der freie Gebrauch des Genit. obiectivus bei L. auf griechischen Vorgang (Krüger §. 47 A. 5. u. 6.): *ira praedae amissae* 1, 5, 3, *exta sollemnium* (st. in s.) 1, 7, 14, *errores temporum* (st. de temporibus) 2, 21, 4, *fatis eius* (st. de eo) 8, 24, 2, *via consilii* 5, 5, 11, *longi temporis opus* (st. l. t. factum) 5, 7, 3, *publicae poenae ministerium* 2, 5, 8, *certatio mulctae* (statt de mulcta) 25, 4, 8, *consilium spei audacis* 35, 34, 4, *pugna Trebiae, Trasimeni, Cannarum* 23, 43, 4 und a. Wir zählen hierzu auch die Genit. des Gerund., wenn sie zur Vertretung eines objectiven Infinitivs dienen: *metus propius adeundi* 21, 35, 3, *audacia ingrediendi* 21, 56, 5, *cunctatio ingrediendi* 21, 56, 4 u. a., vgl. Fabri zu 21, 56, 5. Ebenso bei Sall. Jug. 35, 9 *metus parendi*. — Auch der bekannte Gräcism. *Τροίης πτολειερον* (vgl. Bernh. S. 143), jene Enall., in welcher der G. die St. eines Adj. zu vertr. scheint, die dem Deutschen allenfalls, dem Franz. u. Engländer (ville de Paris, city of London) gar nicht auffällig ist, hat L. fleißig nachgeahmt. So steht *Pachyni promontorium* 24, 35, 3, *Asturæ flumen* 8, 13, 5, *oppidum Antiochiae* u. a., f. Fabri zu 24, 25, 3, u. Weissenb. zu 8, 13, 5 u. vgl. Fr. Schneider in Jahn's Jahrb. 44, 4, S. 441, Vergil hat bekanntlich *fons Timavi Aen.* 1, 244 (L. *Iacus Timavi* 41, 1, 2), *urbis Patavi* ib. 1, 247. Für das, was Krebs §. 65 ff. hierüber vorträgt, ist zu bemerken, daß bei Cäs. b. G. 1, 2, 2 kein vgl. Coder den Genit. *Jurae* hat, dag. 7, 56, 2 drei der vortrefflichsten Handschr., der Paris. I., Voss. I., Egmond., für *Cevennae* entscheiden. Sonst kennt die klassische Prosa diesen Gebrauch nicht, bis auf einige Stellen im hell. Afr., wo Nipperdey in den quaest. Caes. p. 17 sqq. *oppidum Thisdrae, Paradae, Uzitae, Zamae* trotz der großen Übereinstimmung der Cod. zwar auf Schreibfehler schreibt, aber selbst die Inconsequenz begeht 91, 3 *oppido Zamae* zu ediren. — Die weitere Ausdehnung, welche L. dem Genit. bei Adjectivis giebt, darf, wenn man den Vorgang des Griechischen im Auge behält, noch weniger befremden, da hier die durchgreifende ratio, daß die Ergänzung zum Nomen, wenn es einer solchen bedarf, der Genitiv (wie die zgn. sog. unvollständigen Verbalbegriff der Accusativ) bildet, unverkennbar ist. Hierfür haben wir eine Sammlung von Kreizner S. 35, worin *aeger animi, incertus animi, anxius gloriae, trepidi rerum, stupentes animi nach bekannter Freiheit*, an der auch andere Schriftst. teilnehmen; für *aeger* Liv. Andron. u. Sall., für *incertus* (§. zu 24, 24, 9) Dvid u. der Auctor b. Afr., für *anxius* Dv., für *trepidus* Berg., während für *stupens* die allgemeine Analogie ausreicht. Dazu die Negativa *intemperans, inexplebilis, improvidus, absonus, insuetus* (vgl. Bernhardy S. 171 f.), wovon aber vielleicht *absonus* auszuschließen ist, weil 1, 10, 6 der Casus nicht mit Sicherheit erkannt w. kann, während zu *insuetus* die

Stellen 10, 28, 9 u. 38, 17, 5 und als Parallelen Nep. Dio 7, 3, Cäs. b. c. 1, 44, Cic. ad Att. 2, 21, 4, in denen aber nirgend der Kasus erkennbar ist, ferner die Constr. mit ad (41, 20, 8, s. Fabri zu 23, 18, 10), endlich die Bemerkung, daß die Constr. des Wortes mit dem Abl. nur in der Phantasie der Lexicographen existirt, nachzutragen ist. Assuetus (schon bei Hand Stil. S. 65) hat bei L. u. bei Andern in analoger Weise auch den Dativ u. die Constr. mit ad (die mit in führt schon Kreizner an), der Ablat. ist nirgend mit Bestimmtheit nachzuw. Endlich nennt Kreizner *moderatus* (vgl. ἐγχρωτής, *nimius* (*imperii*, wie ἀρχής, *animi* 6, 11, 3) u. *medius* (*μέσος*), das auch 5, 54, 4 u. außer bei Ovid, auch bei Cäsar öfters den Genit. reg. *Certiorem facere alicuius rei*, das er ebenfalls anführt, gehört natürlich nicht hierher. Dagegen sind zu Kreizners Sammlung so manche Adjectiva nachzutragen, nämlich außer dem bekannten *plenus*, das meist c. gen. steht, z. B. 2, 45, 15. 7, 7, 2, c. abl. 10, 25, 1. 1, 25, 1. 41, 28, 9. 45, 27, 11 (wie einmal bei Cäs. b. c. 1, 74, 3 — denn b. G. 7, 76, 4 haben alle guten Handschr. den Genit. —, u. bei Cic. p. Sest. 9, 23 unter dem Einfluß der Connivität, besgl. u. zur Vermeidung von Kakophonie Verr. 4, 57, 126, endlich ad Att. 3, 14, 1, wo Hildebrands Emend. *exspectationis* ungerechtfertigt ist), aber mit beiden Kasus *vulnerum ac pavore* (wofür sonst wohl nirgend ein Beispiel zu finden ist) 5, 17, 4, noch *immunis* 38, 44, 4 (der Abl. 1, 43, 8, beide Constr. a. bei Dichtern), *metuens* 22, 3, 4 (Vergil u. der Pseudo-Cic. post red. in s. u. p. domo), *insignis* 6, 1, 11 (vgl. Weissenb. z. d. St. n. 3, 24, 1), *indulgens irarum* 24, 25, 8 (nur liv., Cic. stets c. dat.), *insons* (auch Ov.) 34, 32, 8. 41, 24, 11. 22, 49, 7, wo in Folge vermeintlicher Emend. auch der Abl. gelesen wird, der 4, 15, 1 sicher steht, u. *dubius* (auch Ov.), s. Drabk. zu 33, 25, 5. Denn *maturus* c. gen. 2, 5, 3 ist Lesart schlechterer Handschr. u. *vetus* c. gen. (Tac.) ist 4, 17, 10 eine unnöthige Abänderung v. Gronov, *sollitus* endlich (24, 31, 5, mit dem Accus. öfter, s. Fabri zu 21, 34, 5, c. abl. 23, 15, 9) der Construction wegen zweifelhaft. — Weniger ist über die Construction von Verbis c. gen. zu sagen. Von *indulgentes irarum* u. *stupentes animi* ist so eben gehandelt, so bleibt nur die Constr. v. *impleo* c. gen. anzuführen, 3, 63, 10. 1, 46, 8. 10, 14, 20. 7, 7, 5. 5, 28, 4 u. vielleicht öfter. Aus Cicero giebt Zumpt §. 463 zwei St., sonst hat diese Constr. die Prosa nur nach L., der aber namentlich weder *compleo* noch *expleo* in ähnlicher Weise construirt. — Darf ferner der Gen. *materiae*, den Fabri 21, 60, 8 zu finden meint, auf sich beruhen, so bleiben nur noch die Gräcismen im Gebrauch des Gen. part. übrig, die freilich bei unserm Schriftsteller sehr zahlreich sind. Hierher gehört die fast unzählbar häufige Abhängigkeit des Genit. von Positivis der Adjectiva, die bei Cäsar (Rectionslehre Cäs. v. Fischer §. 56) u. Cicero nie, bei Sallust selten (in *praerupti montis extremo Jug.* 37, 4, wo Kreuz 2 a. Stellen cit.) s. findet. So *extremum aestatis, autumni, anni* 28, 9, 1. 28, 37, 5. 39, 23, 3. *expediti militum*, 30, 9, 1, wozu Drabk. *delecti patrum, peditum equitumque, circumfusi militum, expediti peditum equitumque, ultimi militum* belegt, dazu *reliqui militum* (42, 65, 3), *exiguum loci, altitudinis, campi, ders.* 5, 37, 5, *exiguum*

spatii Fabri zu 22, 24, 8, immensum altitudinis 21, 33, 7, wozu Fabri immensum loci, bonum causae, proximum urbis, serum diei, solleme comitiorum, ludorum u. *al.* anführt. Zu multum diei 27, 2, 9 giebt Drafk. 6 Parallelstellen, während multa dies nur 2mal sich findet. Noch häufiger ist medium viae, autumni u. dergl., woneben media urbis (Drafk. zu 26, 40, 9) s. f., aequum campi u. dgl., Drafk. ebd. Derf. führt 37, 58, 8 ultima Hispaniae, Celtiberiae, prox. Euboeae, super. Maced., finitima Umbriae, extr. Maced., mediterranea Acarnaniae, Aetoliae, subita belli, extrema agminis, agri, obliqua campi (9, 35, 7), tumuli, eminentia urbis, infima clivi, infrequentissima urbis, proxima continentis, quassata muri u. v. *al.* an, ferner extrema finium (35, 3, 5 u. ö.), periculorum, pretiosissima rerum, opportuna moenium, tarda nominum (7, 21, 8, hat vorzügliche handschr. Autorität), antiqua foederum (36, 27, 5, nur der Mog. setzt iura hinzu); dazu kommt secretum loci, obscurum diei, summa (1, 36, 6) u. subita rerum (9, 43, 5) u. a., die Positivi von Zahl- u. Maßbestimmungen: tantum, quantum, minimum, plerumque u. dgl. nicht gerechnet. Vgl. Zumpf §. 678, Hand's Stil. 65 f., Reisig §. 350 u. 355, 2, Kreizner S. 23. Zu erwähnen ist nur etwa noch die Abhäng. eines solchen Genit. part. von adverb. Casusbestimmungen, wie 27, 15, 14 sociorum supra mille et trecentos occisi. Dazu kommt die Abhängigkeit des Genit. part. von Nom. propr., wie consulum M. Atilium (*Κόνσορ καταζεύγει ἐς Μυτιλήνην καὶ τῶν δέκα σιργαττηγών Λέων καὶ Ε.*, Xen.) 22, 40, 6, wo Fabri eine reichliche Beispiele giebt. Imgleichen die Abhängigkeit des G. von Relativen (Krüger §. 47 *al.* 5), wie qui eorum 2, 22, 6. 21, 26, 7 u. ö. (s. die v. Fabri zu der letzteren Stelle gesammelten Parallelen), oder von unus (Krüger ebd. *al.* 4), z. B. 24, 28, 1, wo Weissenb. 5 a. Stellen beibringt; an andern Stellen steht ex, de 35, 29, 8, s. Drafk. z. d. St. Die Regel, wonach unus den Genit. nur dann bei Cic. u. Cäs. regiert, wenn alias oder tertius u. folgt (nat. d. 3, 21, 54) ist eine von den Schnurren, dergleichen unsre Stilistiker öfters fabriciren, ohne die Schriftst. ordentlich gelesen zu haben; sie wird für Cic. durch de fin. 4, 2, 5. 5, 7, 20 u. de rep. 2, 43 (wenn das Fragment. auch aus Augustinus stammt), für Cäs. durch 7, 35, 2 (vgl. Poppo's Berichtigungen zu Krebs in d. Ztschr. f. d. G.-W. 1859 S. 515 u. Hildebrand im Dortmunder Progr. v. 1854 S. 6.) widerlegt. Die Abhängigkeit des partit. Genit. von Verbis im Griech. hat L. nur in beschränktem Maße nachgeahmt, er hat ihn nur bei esse im nachdrücklichen Sinne des Worts; so 22, 40, 8 nec quidquam reliqui erat, dergl. 2, 7, 3. 32, 37, 5. 26, 17, 12 u. in den v. Fabri zu 22, 40, 8 gesammelten Stellen, wobei die Erklärung dieser bei andern guten Schriftstellern sehr viel selteneren Erscheinung (z. B. bei Ter. ist die Stelle Andr. 2, 6, 27 nicht nothwendig hierher zu ziehen, u. die beiden andern Stellen, Eun. 5, 4, 13 u. Andr. 4, 3, 1, in denen diese Constr. eintreten könnte, haben sie nicht) durch eine Attraction unnatürlich ist. Aber auch die einfachere Constr. quidquam solitum (3, 38, 9) ist L. nicht fremd, wobei die gelegentliche Bemerkung gemacht werden kann, daß er dies Pronomen auch öfters bei raro anwendet, das einen negativen Nebengedanken nahe legt (Weissenb. z. angef.

St.). Endlich gehört hierher der Gebrauch v. mille im Singular mit dem Genitiv, der der Freiheit der Constr. von *χίλιοις* entspricht. Dass die Gryfsche Regel (Stilist. S. 241, vgl. Kloß im 10. Bde. d. N. Jahnschen Jahrbb., 1834, 4, S. 413 ff.), wonach diese Constr. bei passuum, talentum, ingerum, denarium u. überhaupt bei der Angabe räumlicher Größen u. Geldsummen die gewöhnliche sei, zumal in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, ergiebt sich schon aus Gell. 1, 16, 7 der uns darüber belehrt, dass dieser Ausdruck von Manchen für einen Archaismus gehalten wurde, und dass die adj. Struct. v. m. üblich genug sei, wobei er nicht umhin kann, eben so sehr mille equitum als m. denarium zu billigen. Bei Nepos steht m. so nur zweimal (Milt. 5, 1. Dat. 8, 3) u. beide Male mit andern als den v. Gryfar angeführten Wörtern, mit militum u. hominum. Horaz, der es einmal so constr. (Sat. 2, 3, 197), verbindet es gar mit ovium. Bei Plautus erscheint m. annorum, freilich auch modium, drachmarum, nummum, zweimal passuum. Bei Terenz habe ich diesen unverkennbaren Gräcismus nur zweimal (Heant. 3, 3, 40 m. drachmarum u. ebd. 45 nummum) gefunden. Sallust hat es nur einmal, allerdings mit passuum. Bei Cäsar finde ich im b. G., wo der Plural millia fast 80mal steht, den Sing. mit passus dreimal, 1, 22, 1 u. 7, 64, 1 in Verbindung mit kleineren Zahlen u. 1, 25, 2 m. passuum; letzterer Stelle steht b. c. 2, 24, 4 das handschriftliche unumstößliche passus mille gegenüber, so dass auch a. Cäs. die in Rede stehende Regel als solche nicht zu beweisen ist. Aus dem b. Afr. wird allerdings noch das einmalige m. passuum angeführt. Überwiegt nun für mille überhaupt die adject. Structur sehr erheblich, schrieb es z. B. Ovid an mehr als 30 Stellen der Metamorphosen, in denen die Constr. mit dem Genitiv nicht kommt, schrieb, nach Gellius, Quadrigarius so gut m. hominum u. Barro aunorum, wie Lucilius einmal nummum und passum (letzteres auch Cato), wird bei Cäsar m. equitum (b. c. 3, 84, 4, der Genitiv sichtlich unter dem Einfluss der Concinnität) jetzt mit Grund geles., kommt b. Barro m. caprarum eben so oft als m. iugerum (1mal) vor u. reichen die nicht zahlreich. Stell. a. Cic., d. m. ans. (p. Mil. 20, 53 u. in e. St. bei Non. hominum, Phil. 14, 5, 12 Thracum, 6, 5, 15 nummum, ad Att. 4, 16, 14 passuum, p. Rab. P. 11, 31 talentum, vgl. Cornific. 3, 23, 38 m. verborum, wozu ich noch m. iugerum aus ad Att. 13, 31, 4 u. das der Concinnität dienende modium non mille, non duo millia, non tria millia etc. aus in Verr. 3, 64, 148 hinzufügen kann), zur Festst. der Regel, u. gar in ihrer Beschränkung auf räumliche Größen u. Geldsummen, nicht aus, lassen sich vielmehr aus Cic., bei dem ebenfalls der adjektivische Gebrauch von mille selbstverständlich sehr überwiegt, eine hinlängliche Anzahl von Stellen anführen, wo auch bei modius, sesterius u. c. diese Structur vorgezogen ist, so darf endlich nur noch erwähnt werden, dass bei L. ein ähnliches Verhältniss stattfindet.\*). Die

\*) Für die Alterphilologen, die aus Missverständnis Lobeck'scher Ansichten der zufälligen Zahl der Stellen nicht einen relativen, sondern einen absoluten Werth für Feststellung der Regel oder gar des Sprachgesetzes beilegen, noch einige Zahlen. M. passuum steht bei L. (der, heiläufig

Gronovsche Observation endlich zu 39, 7, 1 über den adjektivischen Gebrauch des Pluralis bedarf um so weniger einer weiteren Erörterung als sich wohl von selbst versteht, daß eine Gränze

bemerkt, den Plural *millia* mehr als 750, den Sing. über 150mal hat) 1, 14, 6, 3, 20, 7, 3, 60, 3. 5, 26, 5. 23, 44, 7 (wo f. nachgesetzen w. kann), 28, 2, 3 (nicht ganz sicher). 38, 21, 1. 43, 11, 5. 44, 3, 7. 45, 34, 7 (darunter 2 Stellen mit *fere*). In 28, 6, 12 ist die Lesart unsicher, vielmehr *Drafenborch's Urtheil legendum est MM passuum* (nach Wesseling's Vorgange) sehr wohl begründet. Dagegen steht m. *passus* 21, 7, 2. 23, 36, 7. 29, 2. 4. 29, 34, 3. 31, 24, 10. 33, 1, 2. 34, 1, 3. 37, 31, 9. 42, 57, 6. 44, 6, 15. 44, 35, 17 (darunter 3 St. mit *feme*). Wollen wir dazu auch nicht Stellen wie 24, 33, 4 *mille et quingentis passibus* zählen, obwohl L., wenn der Genitiv für ihn Regel gewesen wäre nach 23, 17, 15. 27, 33, 10. 10, 37, 2, oder nach 10, 17, 4, oder endlich in der Weise wie 27, 14, 14 (vgl. übrigens 27, 42, 8 *circa quingentos Romanorum*) ohne Frage den Genitiv *passuum* hätte setzen können; so ist das Zahlenverhältniß, wenn wir 28, 6, 12 weglassen, noch um etwas überwiegend für m. *passus* (11: 10), u. wollten wir Wessel. u. Drafenb. Verbeff. mitzählen, sogar 12: 10. A. d. einmal. *mille iugerum* (6, 16, 9, dazu d. angef. St. a. Cic. u. Barro) w. Niem. eine Regel machen wollen, u. um so weniger als die Agrimensoren stets (46, 17. 47, 10. 78, 6. 78, 12. 77. 20 ic. d. Lachmannschen Ausg. — nur in 46, 17 bieten die beiden Theil des acerianischen Codex die Variante *iugerum* —) *mille iugera* sagen, wie sie denn auch stets *mille passus* u. m. *pedes* brauchen, u. wenn sich bei L. neben *mille equitum* (5mal, zweimal unter Einfluß der Concinnität), *peditum* (3mal), *hominum* (2mal), *sagittariorum ac funditorum*, *phalangitarum*, *armatorum*, *hostium*, *Macedonum* (Concinnität), *captivorum*, *Romanorum*, *sociorum ac Latini nominis*, *carpentorum*, *equorum* (je 1mal), auch dreimal m. *talentum* findet (33, 30, 7. 37, 7, 1 u. mit unerheblicher Variante 38, 8, 10), so steht doch zweimal (23, 32, 5, wo die m. 1. des Flor. für das concinne m. *talenta* entscheidet, u. 37, 1, 5, wo alle verglichenen Handschr. mit Ausnahme des Mog. den Accus. haben) *mille talenta*, die Stellen, wo selbst der Plural von *talenta* (wie 38, 38, 13, vgl. 37, 48, 4 *tetradrachma Attica XXXIV millia DCC*) oder andere Münznamen (37, 48, 4 *cistophori centum triginta unum millia trecenti*) ähnlich construirt sind, nicht zu zählen, u. die analogen Verbindungen *mille equites* (14mal), m. *feme* *equites* (2mal) m. *delecti equites* (1mal) m. *alii equites* (1mal), *equites m. Numidae* (1mal), m. *pedites* (10mal), *milites* (4mal), m. *delecti* (2mal), m. *armati*, m. *homines*, minus m. *homines*, m. *feme* *auxiliares*, m. *Caesones*, *acies*, *consilia*, *socii*, *volentes*, *Neocretes*, *semiermes*, *curiae*, m. *alii*, m. *alia* (je 1mal) überwiegen so erheblich, daß wir für die Bestimmungen räumlicher Maße kaum noch das 3malige *mille pondo auri* und das eben so oft vorkommende m. *pondō argenti*, wozu noch 37, 59, 5 *vasorum argenteorum m. pondō et CCCXXIV u. aureorum m. pondō XXIV* kommt, anzuführen brauchen, obwohl L. *pondō* sichtlich als indeclin. Plural braucht (vgl. 41, 28, 6 *decem millia pondō argenti u. a.*), geschweige denn Verbindungen wie *loricae*, *thoracesque* *mille amplius suminam explebant*, *minus quam m. captum*, *ad m. caesi* oder mit voraufgehendem Substantiv und folgender kleinerer Zahl, wie *Cilices mille et quingenti*, *socii ad m. duecenti*, *eburneos dentes m. ducentos XXXI*, *equites sagittarii m. et ducenti* u. dgl. Aus Cicero, der in den Epp. ad Attic. u. in den Verr. den Plural wenigstens 110mal (nach Drelli's Text, dem ich übrigens in den 30ger Kapiteln des dritten Buchs die Lambinischen

zwischen Apposition und Freiheit der Construction schwer zu ziehen ist. Vergl. 3, 24, 10  
capita centum XVII millia trecenta XIX, 38, 38, 13 millia Attica talenta und dergl.

Zahlen vorziehe), den Sing. 10mal hat, mögen folgende Angaben genügen: Mille sestertios steht sicher in Verr. 4, 14, 32 mit den Codd. u. Edd. vor der Hervag. B. u. Schütz. 2., ebenso m. modios ebd. 3, 87, 201, wogegen modium non mille, non duo millia etc. ebd. 3, 64, 148 als durch die Concinnität gefordert, weniger in Betracht kommt, sestertia mille (Emend. ist decies) steht ebd. 1, 14, 36 handschriftl. fest, u. wenn auch ad. Att. 4, 16, 14 m. passuum u. 13, 31, 4 m. iugerum steht, so ist doch nicht bloß mille naves in Verr. 1, 18, 48 sicher, sondern auch ebd. 3, 23, 56 zu mille aus DCC medimnis doch wohl nichts Anderes als medimnos zu suppliren, die übrigen Stellen, wie 4, 6, 12 sestertios M ducentos ic. nicht zu rechnen. Daß die Briefe an Atticus nur den Gräcismus darbieten, die öffentlichen Reden gegen Verres fast nur Stellen, die der Gryfschen vermeintl. Regel widersprechen, dürfte dabei nicht zu übersehen sein. In der That, wir haben es hier wieder mit einer jener Charlatanerien zu thun, die bei fast allen lateinischen Stilistern so zahlreich sind.

Berichtigungen. S. 24 §. 6 v. u. ist hinter Cnn. „u. Cic.“ einzufüllen; ebd. ist im Cit. 4, 11, 8 ein Irrthum. Plebeii steht subst. 10, 6, 4 u. ö. — S. 31 §. 4 v. u. fehlt hinter ebd. „2, 8, 3“. — S. 42 §. 6. u. 7 v. u. ist d. Cit. zu str.

# Schulnachrichten.



## I. Lehrverfassung.

### A. Vorgetragene Lehrgegenstände.

Das verflossene Schuljahr schliesst den 2jährigen Lehrcursus ab; demnach war in demselben der Unterricht ganz so geordnet, wie im zunächst vorhergehenden, und es wird also zur Vermeidung von Wiederholungen genügen, nur da die Pensa noch besonders anzugeben, wo die letzte Hälfte des auf 2 Jahr vertheilten Stoffes zum Vortrage gekommen ist. Welche Lehrer dabei thätig gewesen sind, und womit dieselben in den verschiedenen Klassen beschäftigt waren, ergiebt die nachfolgende tabellarische Uebersicht.

#### 1. Lateinisch.

Cl. II, B. Cic. pro Rosc. Amer., Liv. II u. Virg. Aen. V u. VI; privatim Sall. bell. Iugurth.

Cl. II, A. Cic. pro Mil., Liv. XXVIII und XXIX, Virg. Bucol. und Aen. VII und VIII; privatim Cic. epist. ed. Süpfle.

Cl. I. Cie. Tuscul. I und II, Tacit. Hist. I und II, Hor. lib. III und IV, carm. saecul. und einige Epoden; privatim Cic. Tusc. III, IV, V.

#### 2. Griechisch.

Cl. II. Xenoph. Hellen. lib. V und VI, Hom. Odyss. XIII—XXIV theils in der Klasse, theils privatim.

Cl. I. Isocrat. Panegyr., Plato Lysis und Jo; Sophocl. Oedip. Rex, Ilias XIII—XXIV theils in der Klasse, theils privatim; privatim Herod. I und II.

#### 3. Französisch.

Cl. II, B. Band 5 der Theissingschen Sammlung (choix de nouvelles) und zwar die Erzählungen von Bouilly, Legouvé und de Maistre.

Cl. II, A. Comédies choisies (Bd. 16 der Theissingschen Sammlung) und Bonaparte en Egypte.

Cl. I. Tableaux historiques tirés des oeuvres de Thierry, Capefigue, Verlot, Chateau-briand (25. Band der Sammlung).

4. Deutsch.

Cl. II, B. Es wurden gelesen Schillers Balladen und einige lyrische Gedichte, Abschnitte aus der Geschichte des 30jährigen Krieges und Wilhelm Tell.

Cl. II, A. Das Nibelungenlied mit Auswahl.

Cl. I. In der Literaturgeschichte wurde der 7. Zeitraum nach Pischon durchgenommen; der Vortrag erhielt seine Erläuterung durch die Lecture einzelner Musterstücke und durch die von dem Lehrer geleitete Privatlecture der Schüler.

Eine Stunde war für den Vortrag der Logik bestimmt.

5. Religion.

Cl. II. Einleitung in das Neue Testament und Geschichte des Erlösers. Gelesen wurden die Apostelgeschichte und die Perikopen.

Cl. I. Die Geschichte der christlichen Kirche. Lecture des Römerbriefes.

6. Mathematik.

Cl. I. Stereometrie, Zahlentheorie und Kettenbrüche, Anwendung der Trigonometrie auf stereometrische Aufgaben und Polygonometrie, binomischer Lehrsatz, Entwicklung der Logarithmen und Kreisfunktionen in Reihen.

7. Geschichte.

Cl. I. Neuere Geschichte von 1740—1815.

8. Naturkunde.

Cl. I. Lehre von der Wärme, Electricity, dem Magnetismus und Galvanismus, mathematische und physische Geographie.

Den Turnunterricht leitete Dr. Schottmüller in 4 Abtheilungen; die eine derselben wurde von den Sextanern, Quintanern und Quartanern, die 2. von den Tertianern, die 3. von den Secundanern und Primanern, die 4. von den Vorturnern gebildet. Außerdem wurden Turnspiele unter der Leitung des Lehrers von Schülern aller Klassen des Abends auf einem Platze außerhalb der Stadt gespielt.

Die Theilnahme an denselben war eine freiwillige, aber recht zahlreiche. Eine angenehme Pflicht ist es für den Director, dem Candidaten Lobien für die eifrige und umsichtige Unterstützung, die er dabei dem Turnlehrer zu Theil werden ließ, auch hier zu danken. Nicht geringerer Dank wird den städtischen Behörden geschuldet, die den Platz dazu bereitwillig hergaben.

Zweimal während des Sommers wurden Turnfahrten unternommen. Dabei haben wir besonders die Freundlichkeit des Rittergutsbesitzers Herrn Heilmeyer auf Philippendorf zu rühmen, der uns nicht allein den ausgedehntesten Gebrauch seines Grundes und Bodens zu Spielen gestattete, sondern auch noch eine freundliche Bewirthung zu Theil werden ließ.

Wie die einzelnen Lectionen und Ordinariate während des letzten Sommersemesters unter die einzelnen Lehrer verteilt waren, ergiebt folgende Uebersicht:

Name der Lehrer.	I.	II,A.	II,B.	III,A.	III,B.	IV.	V.	VI.	Gumma der Lehrer.
Leßow, Ordinarius in I.	Lateinisch 2. Griechisch 2.	Lateinisch 2.							Rechn. 4. 10
Kühnast, Ordinarius in II, B.	Griechisch 4.		Lateinisch 8.		Griechisch 6.				18
Glaussen, Ordinarius in II, A.	Deutsch 3.	Lateinisch 8.	Geschichte u. Geogr. 3.				Gesch. u. Geogr. 3.		17
Jänsch.	Mathem. 4. Physik 2.	Mathem. 4. Mathematik 2*)	Mathem. 4.	Mathem. 3.	Naturge- schichte 2.				21
Schott- müller, Ordinarius in IV.	-			Deutsch 2		Lat. 10.		Latein. 9.	21
Richter I. Ordinarius in III, B.	Franzöf. 2.	Franzöf. 2.	Franzöf. 2. Lateinisch 2.		Lateinisch 10.				18

Namen der Lehrer.	I.	II,A.	II,B.	III,A.	III,B.	IV.	V.	VI.	Summa der Stunden.
Richter II.	Lateinisch 6.	Griechisch 6.			Mathem. 3. Mathematik 2*)		Mathe- matik 3.		20.
Rahls, Ordinarius in III, A.		Englisch 2*)		Latein. 10. Franzöf. 3.	Geschichte u. Geogr. 3.	Rech- nen 2*)			22.
Bold- mann.	Geschichte u. Geogr. 3.	Geschichte u. Geogr. 3. Französisch 2*)			Französisch 2*) Franzöf. 2.		Gesch. u. Geogr. 3. Relig. 3.	Geogr. 3.	21.
Tobien, Ordinarius in V.		Physik 1. Deutsch 2.	Physik 1. Deutsch 2.	Geschichte 2. Geogr. 2.			Latein. 9. Rechn. 4.		23.
Braun.	Religion 2. Hebräisch 2.	Religion 2. Hebräisch 2.		Religion 2.	Religion 2. Deutsch 2.	Relig. 2. Griech. 6.			22.
Kiesel.				Singen 2.		Deutsch 2. Sing. 2.	Deutsch 4. Relig. 3. Singen 2.		19.
Thiem.						Schr. 2*) Zeichn. 2. Franz. 2. Franz. 2*)	Schrei- ben 2. Zeichn. 2. Franz. 3.	Schrei- ben 2. Zeichn. 2.	19.

\*) Für diejenigen Schüler, die vom Griechischen dispensirt sind.

In der Geographie wird jetzt anstatt des früher benutzten Handbuchs von Dr. Ritter in allen Klassen der Leitfaden von Voigt gebracht.

Auch für den Geschichtsunterricht sind andere Lehrbücher eingeführt. In den mittleren Klassen ist der Leitfaden von Schmidt mit dem Grundriss von Dielitz und für die oberen der Grundriss von Schmidt mit dem von Dietrich vertauscht worden.

## II. Verordnungen der vorgesetzten Königl. Behörden.

1. Unter dem 23. September 1862. Das vorgesetzte Ministerium hat es gestattet, daß an denjenigen Gymnasien, deren besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, der deutsche Unterricht in den beiden untersten Klassen auf 4 wöchentliche Stunden erweitert, dagegen der Schreibunterricht auf 2 Stunden beschränkt werde.

Demgemäß ist hier seit Neujahr d. J. von der ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht worden.

2. Unter dem 17. November 1862. Unter Zustimmung der Ministerien des Innern und des Krieges ist angeordnet worden, daß die Führungsatteste derjenigen Gymnasiasten, die sich zum einjährigen freiwilligen Militärdienst melden, fortan nicht mehr durch die betreffenden Polizeibehörden, sondern durch die Directoren der von ihnen besuchten Schulanstalten auszustellen sind.

3. Unter dem 20. Januar 1863. Schülern, die von andern Gymnasien kommen, darf die Versetzung in eine höhere Klasse, als diejenige, für welche sie durch das Abgangszeugniß der früher besuchten Anstalt als qualifizirt bezeichnet sind, frühestens erst nach Verlauf eines vollen Semesters nach ihrer Aufnahme zugestanden werden; namentlich sollen solche junge Leute, die nach ihrem Abgange von einer öffentlichen Schule einige Zeit „privatisirt“ haben, bei ihrer Aufnahme besonders sorgfältig geprüft werden, damit nicht etwa der Versuch, dem gerechtfertigten Urtheile früherer Lehrer zu entgehen, auf diese Weise gelinge.

4. Unter dem 24. Juli. Die veränderten Bestimmungen, die in der neuen Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 über die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst enthalten sind, lassen den Fortfall der seit dem Jahre 1856 neben der Quarta, Tertia und Secunda hier bestehenden und für die vom Griechischen dispensirten Schüler eingerichteten Realabtheilungen als nothwendig erscheinen. Es soll daher mit dem 1. October d. J. die der Quarta ganz aufhören, die der Tertia und Secunda für den Eintritt auswärtiger Schüler vorläufig geschlossen und allmählich gleichfalls eingezogen werden.

## III. Chronik der Lehranstalt.

### A. Lehrerpersonal.

1. Mit dem Anfange des Schuljahrs konnte die Besetzung der beiden seit Jahresfrist erledigten ersten Oberlehrerstellen erfolgen. In die erste rückte Professor Kühnast, in die 2.

Oberlehrer Claussen, demgemäß in die 3. Oberlehrerstelle der bisherige Gymnastallehrer Jänsch ein. Die 4. wurde dem Dr. Alfred Schottmüller verliehen, der, zu Berlin den 23. Mai 1834 geboren und in der Schulpforte vorgebildet, von 1853—1859 zu Berlin und Bonn Philologie studirt und 1859 das Examen pro facultate docendi bestanden hat. Nachdem derselbe das vorschriftsmäßige Probejahr am Königl. Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium und an der Königl. Realschule zu Berlin zurückgelegt hatte, wurde er an der ersten Anstalt als ordentlicher Lehrer angestellt und trat beim Beginn des Sommersemesters in sein neues Amt am hiesigen Gymnasium ein, in das er am 18. April d. J. eingeführt wurde. Die Liebe zu seinem Beruf und seine schon bewährte pädagogische Geschicklichkeit haben ihm auch hier schnell die Zuneigung seiner Amtsgenossen und das Vertrauen der Schüler gewonnen, so daß von seiner Thätigkeit die besten Erfolge für die Anstalt zu erwarten sind; dieselbe ist ihm schon jetzt zu großem Dank für die Opfer an Zeit und Kraft verpflichtet mit denen er die Leitung des Turnunterrichts übernommen und daneben noch des Abends die Jugend zu Turnspielen um sich gesammelt hat.

2. Die ersten 4 ordentlichen Lehrerstellen sind durch die Dr. Richter I u. II, Rahts und Volkmann besetzt, die 5. bleibt noch erledigt. Dieselbe wurde bis zu Oster d. J. durch Dr. Taubert verwaltet, der, nachdem er seine Prüfung pro facultate docendi bestanden hatte und durch einen vierteljährlichen Cursus zu Königsberg für den Turnunterricht ausgebildet war, die hiesige Anstalt verließ und eine Lehrer- und Cantorstelle zu Torgau annahm. Leider wird uns nach einer zweijährigen erfolgreichen Wirksamkeit mit dem Schluß des Schuljahrs auch Candidat Tobien verlassen, um der Berufung zu einem Lehramte in Lüdenscheid zu folgen; zu derselben Zeit scheidet gleichfalls der Predigtamts-Candidat Braun aus dem Lehrer-Collegium, dem er von Neujahr 1862 angehört hat.

3. In Folge der Stellenbesetzungen, über die oben berichtet worden ist, wurde es möglich, die Gehaltsfixirung sämtilicher Lehrerstellen durchzuführen, eine Maßregel, die im Interesse der Anstalt und der Lehrer schon längst gewünscht, aber bis dahin nur in beschränkter Weise möglich wurde.

4. In Folge der Beurlaubung, die dem Dr. Taubert zu seiner turnerischen Ausbildung auf ein Vierteljahr von Michaelis bis Weihnachten 1862 bewilligt worden war, traten die übrigen Mitglieder des Lehrer-Collegiums aushelfend ein und übernahmen seine Unterrichtsstunden. Auch den unterzeichneten Director vertraten während seiner Abwesenheit zu den Landtagssitzungen der Professor Kühnast in der Leitung der Anstalt und der Oberlehrer Claussen und die Dr. Richter I u. II und der Cantor Küsel in den Unterrichtsstunden mit gewohnter Bereitwilligkeit, wofür ihnen auch öffentlich hiermit der wärmste Dank ausgesprochen wird. Durch einen längern Urlaub war es demselben dies Mal aber möglich geworden, den Schluß des Wintersemesters selbst herbeizuführen, während der Osterferien zur Aufnahme neuer Schüler und zur Anfertigung der Lektionspläne und nachher noch zur Eröffnung des Sommercursus anwesend zu sein.

5. Wie so oft schon, hat der Unterzeichnete auch dies Mal den vorgesetzten Königl. Behörden für zahlreiche Beweise des Wohlwollens zu danken, die dem Lehrer-Collegium zu Theil geworden sind. Aus den eignen Mitteln der Anstalt ist das Gehalt einer Lehrerstelle dauernd verbessert und dadurch ihrem wohlverdienten Inhaber eine erfreuliche Anerkennung ertheilt worden; eine nicht unerhebliche Summe wurde zu einer außerordentlichen Bewilligung verwandt, die den Einzelnen eine willkommene Beihilfe gewährte, dem Ganzen durch die Betätigung fort dauernder Fürsorge eine dankenswerthe Ermunterung zuwandte.

### B. Lehrapparate.

1. Der Gymnasial-Bibliothek wurden von dem Königl. Ministerium im Laufe des Jahres geschenkt: der 17. Jahrgang des Rheinischen Museums für Philologie (Neue Folge), der 7. und 8. Band der Neuen Preuß. Provinzialblätter (3. Folge), die Fortsetzung der Schmidtschen Ausgabe des Hesychius, der grammatici latini ed. Keil, der 20. Jahrgang der archäologischen Zeitschrift von Gerhard.

Außerdem wurden aus den Beständen des v. J. 50 Thlr. zur Vermehrung des Bibliotheksfonds bewilligt und namentlich zur Anschaffung der beiden bei Friderichs in Elberfeld erschienenen Werke „Leben und Werke der Väter und Begründer der reformirten und lutherischen Kirche“ angewandt.

2. Aus den etatsmäßigen Mitteln wurde für die Lehrer- und Schülerbibliothek, so wie für den physikalischen Apparat das Nothwendigste angeschafft.

3. Herrn Buchhändler Nöhricht bleibt die Anstalt für die fort dauernde Unterstützung zu lebhaftem Danke verpflichtet, die er manchem armen Schüler durch die unentgeltliche Gewährung der erforderlichen Schulbücher zuwendet. Auch Dr. Taubert hat uns bei seinem Fortgange mit einer nicht unbeträchtlichen Menge von Musikalien beschenkt und dadurch aufs Neue die Theilnahme betätig, die er während seiner Anwesenheit mit großer Beharrlichkeit der musikalischen Ausbildung unserer Jöglinge widmete.

### C. Unterstützungen.

1. Aus dem Königl. Stipendienfonds, der im Ganzen 300 Thlr. beträgt, wurden 15 Schüler der oberen Klassen mit Unterstützungen im Betrage von 15—30 Thlr. bedacht. Außerdem erhielten noch 1 Primaner und 1 Obersecundaner je 40 Thlr. aus den Mitteln des Königl. Ministeriums; es sind dies solche junge Leute polnischer Zunge, die sich dereinst dem Dienste der ev. Kirche in polnischen Gemeinden zu widmen entschlossen sind.

2. Das Curatorium der Sembeckstiftung hat aus der Erbschaft, die unserer Stadt aus dem Nachlaß des zu Berlin verstorbenen, aber hier geborenen Justizraths Sembeck zugefallen ist theils solchen Jöglingen der Anstalt, die ihr noch angehören, theils solchen, die bereits die Universität bezogen haben, nicht unbedeutende Unterstützungen bewilligt, die je nach den Verhältnissen entweder ein für alle Male, oder auf eine bestimmte Zeitdauer in wiederkehrenden Raten bemessen waren.

3. Im Laufe des Jahres fiel dem Gymnasium ein Vermächtniß von 1000 Thlr. zu, dessen Zinsen zur Unterstützung „armer Gymnasiasten“ bestimmt sind. Der Pfarrer Rostock zu Benkheim bei Angerburg, ehemaliger Zögling der Anstalt, hatte in dankbarer Erinnerung an die hier empfangenen Wohlthaten in seinem Testamente unter dem 7. März 1841 angeordnet, daß jene Summe dereinst dem hiesigen Gymnasium gehören solle; als Nutznießerin war bis zu ihrem Tode eine Nichte des Erblassers im Jahre 1843 eingetreten. Jetzt ist dieselbe verstorben, und es kommen nun in diesem Herbst zum ersten Mal die Zinsen des Kapitals mit 50 Thlr. als stipendium Rostockianum zur Vertheilung und zwar in 2 Portionen zu 30 Thlr. und 20 Thlr. In derselben Weise wird auch künftig immer im Herbst die Bewilligung an die Bewerber erfolgen.

#### D. Abiturienten.

Zu Michaelis v. J. wurden mit dem Zeugniß der Reife entlassen:

1. Leopold Bay, aus Heilsberg, evangelisch, 24 J. alt,  $10\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der ersten Klasse, Sohn eines verstorbenen Steuerbeamten. Er will sich dem Königl. Postdienste widmen.

2. Heinrich Hirschfeld, Sohn des Kreisphysikus in Angerburg, evangelisch, 21 J. alt, 8 J. Schüler der Anstalt,  $2\frac{1}{2}$  J. in Prima. Er will in Königsberg und Berlin Medicin studiren.

3. Gerhardt Thal, Sohn des hiesigen Superintendenten, evangelisch, 21 J. alt,  $6\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und  $2\frac{1}{2}$  J. in Prima. Er wird in Halle Theologie studiren.

4. Rudolf Priediekeit, aus Heinrichshöfen bei Rastenburg, Sohn des dortigen Gutsbesitzers, evangelisch, 21 J. alt, 9 J. auf dem Gymnasium,  $2\frac{1}{2}$  J. in der ersten Klasse desselben. Er will in Königsberg die Rechte studiren.

5. Moritz Alexander, aus Barten, Sohn des hiesigen Kaufmanns und Stadtverordneten-Borstebers, 19 J. alt, 10 J. auf dem Gymnasium und davon die 2 letzten in der Prima, mosaischer Religion. Er wird sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen.

6. Gustav Friderici, aus Clemmenhof bei Memel, Sohn des Gutsbesitzers in Deutsch-Crottingen bei Memel, 19 J. alt, evangelisch, 4 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Medicin studiren.

7. Philipp Thal, Sohn des hiesigen Superintendenten, evangelisch,  $19\frac{1}{2}$  J. alt,  $6\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er will in Königsberg und Berlin Medicin studiren.

8. Paul Salkowski, Sohn des verstorbenen Pfarrers zu Engelstein bei Angerburg, evangelisch,  $17\frac{1}{2}$  J. alt, 5 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er wird in Königsberg Theologie studiren.

9. Victor Olzewski, Sohn des Gutsbesitzers auf Kattreinen bei Bischofsburg, 18 $\frac{1}{4}$  J. alt, 8 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse desselben, evangelisch. Er will sich dem Kriegsdienst widmen.

10. Hermann Florie, aus Sternfelde bei Sensburg, Sohn des verstorbenen dortigen Gutsbesitzers, evangelisch, 17 J. alt, 2 J. auf dem Gymnasium und in der Prima. Er will zu Königsberg und Berlin Medicin studiren.

Zu Ostern d. J. erhielten das Zeugniß der Reife:

1. Emil Richert, aus Willenberg, Sohn des verstorbenen Rentmeisters zu Heilsberg, evangelisch, 21 J. alt, 9 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der Prima. Er will zu Königsberg Medicin studiren.

2. Theodor Kaminski, aus Schippenbeil, Sohn des hiesigen Stadtphysarztes, evangelisch, 21 $\frac{1}{2}$  Jahr alt, 11 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 3 J. in der Prima. Er will zu Königsberg Theologie studiren.

3. Rudolf Reichau, Sohn des Oberlehrers zu Marienburg, 19 J. alt, 5 $\frac{3}{4}$  J. auf der Anstalt und 2 $\frac{1}{2}$  J. in Prima, evangelisch. Er will in Königsberg Theologie studiren.

4. Thorwald Lous, Sohn des Gutsbesitzers auf Trinkaus bei Allenstein, evangelisch, 19 J. alt, 8 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und davon 2 $\frac{1}{2}$  J. in der Prima. Er wird in Berlin die Rechte und Kameralwissenschaft studiren.

5. Hugo Kaminsky, Sohn des Lehrers zu Drengfurth, evangelisch, 20 J. alt, 9 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und davon die 2 letzten in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Theologie studiren.

6. Bruno Stenzler, Sohn des Domainenpächters zu Lawken bei Rhein, evangelisch, 20 J. alt, 6 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der Prima. Er will zu Königsberg die Rechte studiren.

7. Heinrich Blaurock, aus Tilsit, Sohn des Präcentors zu Jodlauken bei Insterburg, evangelisch, 19 J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium und davon 2 J. in der ersten Klasse. Er will zu Königsberg Theologie studiren.

8. Otto Böhmer, Sohn des Pfarrers zu Rednau bei Bartenstein, evangelisch, 19 $\frac{1}{4}$  J. alt, 7 J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse desselben. Er will sich zu Königsberg dem Studium der Philologie widmen.

9. Karl Gettkant, Sohn des Gasthofbesitzers zu Sorquitten, evangelisch, 20 $\frac{1}{2}$  J. alt, 5 $\frac{1}{2}$  J. Schüler des hiesigen Gymnasiums und zuletzt 2 J. in der Prima. Er wird in Königsberg Theologie studiren.

10. Ludwig Hirschfeld, aus Angerburg, Sohn des Kreisphysikus, daselbst, 18 J. alt, 8 $\frac{1}{2}$  J. auf dem Gymnasium und 2 J. in der ersten Klasse. Er will in Königsberg Theologie studiren.

Außer diesen Jöglingen des Gymnasiums erhielt zu Ostern d. J. das Zeugniß der Reife der Extraneus Hermann Claussen, Sohn des hiesigen Oberlehrers.

Die lateinischen, deutschen und mathematischen Arbeiten, die bei diesen Prüfungen geliefert wurden, hatten folgende Themen:

1. Zu Michaelis 1862.

Der Anblick der Natur ist für den Menschen demuthigend, aber auch erhebend.

#### De caassis conjurationis Catilinariae.

In 2 gegenüberliegenden Würfelflächen sind tangirende Kreise eingeschrieben und über denselben Kegel errichtet, deren Spitzen gegenseitig in den Centren der Basen liegen; wie groß ist der Inhalt des entstandenen Körpers von der Form einer Sanduhr?

Zur Construction eines Dreiecks sind gegeben: Grundlinie, Winkel an der Spize und die Linie, die von einem Endpunkt der Grundlinie nach dem Punkt der gegenüberliegenden Seite gezogen ist, in welchem diese getheilt ist nach dem Verhältniß von a: b.

Die jährlichen Zulagen zu einem Kapital von 4000 Thlr. steigen in einer arithmetischen Progression von 300, 400, 500 Thlr. 15 Jahre hindurch; wie groß wäre die jährlich gleiche Summe gewesen, durch deren Einzahlung dasselbe Kapital gesammelt worden wäre, die Zinseszinsen mit 5% berechnet:

Zur Bestimmung eines Dreiecks ist gegeben die Differenz der Segmente = 50, die Differenz der Seiten = 36, die Differenz der Winkel an der Grundlinie =  $18^\circ 18' 18''$ .

2. Zu Ostern 1863.

Ueber den Werth der Mahnung: quid sit futurum eras, fuge quaerere.

Quibus et rebus et artibus Philippus, Macedonum rex, Graeciae principatum obtinuerit.

Der Bruch  $\frac{19 + 5 X}{7 + 3 X + 4 X^2}$  soll in eine Reihe verwandelt werden.

Zur Construction eines Dreiecks sind gegeben die Grundlinie, die Differenz der Seiten und eine der Läge nach bestimmte Linie, in welcher die Spize des Dreiecks liegen soll.

Zur trigonometrischen Berechnung zweier Seiten eines Dreiecks sind gegeben: die Summe dieser Seiten = 4956, der von ihnen eingeschlossene Winkel =  $50^\circ 50' 50''$  und die Halbierungslinie dieses Winkels = 1596.

Die Mittelpunkte von 4 gleichen, sich berührenden Kugeln sind die Ecken eines Tetraeders; in welchem Verhältniß stehen die Kanten des ersten Tetraeders zu dem, dessen Flächen die vier Kugeln berühren.

## E. Schulfeierlichkeiten.

1. Zu Michaelis wurden die Abiturienten durch den Professor Kühnast in Stellvertretung des Directors entlassen, nachdem einer derselben an einen Vortrag über die Episode Hector und Andromache den Ausdruck des Dankes und das Lebewohl angeknüpft hatte. Der Primaner Böhmer I. sprach die Wünsche der Zurückbleibenden für die Scheidenden aus. Ostern d. J. entließ der Unterzeichnete die Abiturienten, denen im Namen ihrer Mitschüler der Primaner v. Oldenburg freundschaftliche Glückwünsche darbrachte. Sein Vortrag behandelte das Dichterwort *quid sit futurum eras, fuge quaerere;* vor ihm hatte Böhmer I. das Abschiedswort an Lehrer und Mitschüler gerichtet.

2. Am 14. Februar Vormittags 10 Uhr hielt Dr. Volkmann vor sämtlichen Schülern der Anstalt einen Vortrag über den 7jährigen Krieg und die Freiheitskriege, um dadurch auf die Jubelfeier des Hubertusburger Friedens und auf die Gedenktage aus den Freiheitskriegen vorzubereiten. Am 15., einem Sonntage, wohnten dann Schüler und Lehrer der kirchlichen Feier zur Erinnerung an den so ruhmvollen und bedeutsamen Abschluß des 7jährigen Krieges bei.

3. Die Wiederkehr des 17. März gab zu einer patriotischen Feier Veranlassung, die von Schülern und Lehrern um so lieber veranstaltet wurde, als seit der Wiederherstellung des Vaterlandes ein halbes Jahrhundert verflossen war. Durch Vorträge entsprechender Gedichte und Gesänge wurde die Festrede des Prof. Kühnast eingeleitet, die von der Vorbereitung und Aufführung der preußischen Erhebung in den Jahren 1813/15 durch König Friedrich Wilhelm III. handelte und auf die Mahnungen hinwies, die jene Zeit an die jetzige richtet. Den Schluß der zahlreich besuchten Feier machte ein allgemeiner Choral.

4. Den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, der in diesem Jahre auf einen Sonntag fiel, feierte die Anstalt durch eine gemeinschaftliche Theilnahme aller Lehrer und Schüler an dem Hauptgottesdienst der deutschen Pfarrkirche.

5. Am Churfreitag hielt der Director der Hippelschen Stiftung gemäß den Actus. Es deklamirten der Secundaner Blew und der Obertertianer Plinzner dem Ernst des Tages entsprechende Gedichte; der Vortrag behandelte die Frage, wie auch wir nach dem Beispiele Jesu über den Tod Gewalt erhalten können. Die Gesänge vor und nach der Rede leitete der Kantor Küsel.

6. Sonntag, den 17. Mai, gingen die Lehrer mit ihren Familien nebst einem Theil der eingefegneten Schüler zum Abendmahl.

7. Am 19. Mai fand, wie gewöhnlich, der Hippelsche Actus statt. Nachdem aus den verschiedenen Klassen Schüler deklamirt und der Primaner Thal über den Satz, daß das Epos nicht die Dichtung der Neuzeit sei, der Primaner Löbel über das Volkslied und den Volksgesang gesprochen hatten, hielt der Oberlehrer Claussen die Fest- und Gedächtnisrede, in der er die Bildung des Neuhochdeutschen und der Schriftsprache behandelte und daran die Erklärung einiger verdunkelter Wörter anschloß.

#### IV. Uebersicht über die statistischen Verhältnisse.

In der zweiten Hälfte des Sommersemesters wurde die Anstalt

in I. von . . .	46,
in II., A. von .	29,
in II., B. von .	33,
in III., A. von .	45,
in III., B. von .	49,
in IV. von . . .	44,
in V. von . . .	34,
in VI. von . . .	41,

zusammen also von 321 Schülern besucht.

Leider hat uns im Lauf dieses Sommers einen unserer Schüler der Tod genommen. Der Quintaner Prengel starb während der Ferien im Hause seines Bruders nach einem langwierigen Leiden; wir werden ihm immer ein liebesvolles Andenken widmen. Mehrere Schüler werden zu unserm lebhaften Bedauern schon längere Zeit durch Krankheiten von uns ferngehalten.

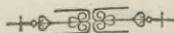
Das Wintersemester und mit ihm das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag den 15. October.**

Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler ist der Unterzeichnete täglich bereit.

**T e c h o w.**

*m s e d d C O C 9 z m*

## Ordnung der öffentlichen Prüfung.



Donnerstag, den 1. October,

### Vormittags

von 8—9 **Sexta:**

Religion Küsel.  
Latein Dr. Schottmüller.

von 9—10 **Quinta:**

Deutsch Küsel.  
Geschichte Dr. Volkmann.

von 10—11 **Quarta:**

Mathematik Dr. Richter II.  
Französisch Thiem.

von 11—12 **Untertertia:**

Französisch Dr. Volkmann.  
Lateinisch Dr. Richter I.

### Nachmittags

von 2—2½ **Obertertia:**

Lateinisch Dr. Rahts.

von 2½—3 **Untersecunda:**

Lateinisch Professor Kühnast.

von 3—3½ **Secunda:**

Religion Braun.

von 3½—4 **Obersecunda:**

Mathematik Jänsch.

von 4—5 **Prima:**

Logik Claussen.  
Lateinisch der Direktor.

